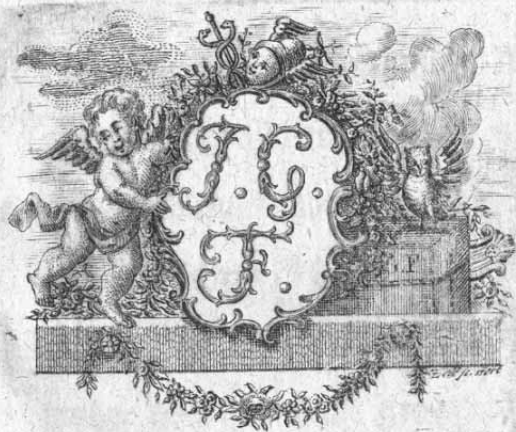


Historisch geographische
1934. 942
Beschreibung

des

Erzstiftes Köln

Eine nöthige Beilage zu des Herrn E. K.
Büschings Erdbeschreibung.



Frankfurt am Mayn
bei Johann Georg Fleischer
1783.

Inhaltsverzeichnis der „Historisch geographischen Beschreibung des Erzstiftes Köln“

Vorbereicht	III-VIII
Territoriale Lage, Aufteilung, Grenzen, Nachbarn, Ländereien: Größe und Bewuchs	1-8
Staatsverfassung des Erzstiftes	8
Landstände.....	8
Erblandsvereinigung.....	10
Wahlkapitulation.....	13
Kirchliche Verfassung	16
Erbämter.....	19
Landeskollegien.....	19
Militär.....	19
Abgaben und Steuern	20
Geschichte der Erzbischöfe und des Landes	27
Geschichte der Landesteile	45
Stadt Rense.....	45
Amt Ziltingen und Rachtig.....	50
Amt Andernach.....	50
Amt Aldenar.....	59
Amt Linz und Aldenwied.....	60
Amt Nurburg.....	61
Amt Hardt.....	63
Amt Reinbach.....	63
Amt Godesberg und Mehlem.....	65
Amt Bonn.....	71
Amt Zulpich.....	88
Amt Lechenich.....	89
Amt Bruel.....	90
Amt Köln und Deutz.....	93
Amt Hulchradt.....	104
Amt Liedberg.....	111
Amt Kempen.....	111
Amt Lynn und Urdingen.....	113
Amt Rheinberg.....	115
Beilagen	121
A: Einteilung des Erzstifts Köln in Archidiakonate und Diakonate oder Christianitäten....	123
B: Verzeichnis der Städte, Flecken, Dörfer, Rittersitze, Höfe, worüber dem Erzbischöflichen Official zu Köln die Gerichtsbarkeit zusteht.....	157
C: Verzeichnis der vornehmsten Kirspeln, Dorf- und Ortschaften des Erzstiftes Köln.....	167
D: Verzeichnis der exemten adeligen Sitzen und Häusern im Erzstifte Köln.....	170
E: Einteilung der gräflich-und adeligen Sitze des Erzstiftes Köln in ganzhalb und gar nicht steuerfreie.....	179
F: Verzeichnis der erzstiftischen Lehen.....	191



V o r b e r i c h t.

Wie klein und unansehnlich das Werklein ist, welches ich hies mit dem Publikum übergebe: so bin ich doch versichert, daß es nützlich und willkommen sein werde. Es existirte bisher noch gar keine geographische Beschreibung des Erzstiftes Köln.

Denn des Martin Henriquez von
 Streyesdorf Descriptio historico-poeti-
 ca wird wohl keinen Anspruch an jenen
 Namen machen; und was der Jesuit
 Harzheim am Ende der Bibliotheca Co-
 loniensis aus seines Ordensbruders Her-
 mann Crombachs noch ungedruckten
 Annalibus ecclesiasticis & civilibus hat ab-
 drucken lassen, ist nicht viel mehr, als
 was man von jenem Erzstifte in andern
 Erdbeschreibungen findet, und also fast
 so gut als gar nichts. Dem Herrn
 Oberkonsistorialrath Büsching waren
 diese beiden Stücke nicht einmal

bekannt: wie ich dann mehrere Bei-
 spiele habe, womit ich den Beweis füh-
 ren könnte, daß dieselbe, so wie fast alle
 andere, das Erzstift Köln betreffende
 Werke kaum über die Gränzen desselben
 gekommen sein müssen. Ob die Ursache
 hievon in der „Gleichgültigkeit“, der aus-
 wärtigen Gelehrten für die Geschichte
 und Statistik jenes Erzstiftes liege; und,
 falls dem also ist, „woher eigentlich eine
 solche Gleichgültigkeit kommen könne?“,
 errathe ich nicht.

Gar sehr viel nun habe ich auch in
 den angeführten und ähnlichen gedruck-

teten Werken nicht gefunden, das für mich brauchbar gewesen wäre. Mehr haben mir die Materialien *) ausgeholfen, welche im Palmischen Verlage zu Erlangen periodisch herausgegeben werden. Die ergiebigste Quelle aber waren mir ungedruckte Urkunden und mündliche Nachrichten; auch selbstangestellte Beobachtungen.

Hat dabei das Werklein die Vollkommenheit nicht erhalten, deren es fähig

*) Materialien zur geist- und weltlichen Statistik des niederrheinischen und westphälischen Kreises und angrenzender Länder etc.


fähig ist: so hoffe ich um so eher Nachsicht, da ich doch der erste bin, welcher nur so viel geleistet hat. Finde ich in der Folge mehr Unterstützung bei meiner Arbeit, und allenfalls Zugang zu den Quellen, ohne deren Gebrauch schlechterdings jeder Versuch, etwas vollständigeres zu liefern, fruchtlos bleiben muß: so soll man gewiß Nachträge und Verbesserungen nicht vergebens erwarten: und ich ergreife diese Gelegenheit, diejenige unter meinen Landsleuten, welche irgend nur die geringsten Unrichtigkeiten oder Mängel in dem Werklein entdeckten

werden, um ihre gütige Belehrung zu
ersuchen.

Uebrigens wird es zum Theile von
der Aufnahme, welche dieser mein Ver-
such erhalten wird, abhängen, ob ich ei-
nen ähnlichen mit dem übrigen oder west-
phälischen Theile des Erzstiftes wagen
werde oder nicht.



Historisch = geographische
Beschreibung
des
Erzstiftes Köln.

 Es ist keine einzige genaue Charte des Erzstifts Köln vorhanden. Hr. C. R. Büsching nennet folgende: Eine von 1583. welche Corn. Adger gezeichnet und Hogenberg gestochen; Eine andere und bessere (in zwei Blättern) von Joh. Gigas, welche Blaeuw und Jansson gestochen; Endlich die neuere von Sanson, Valk, Visscher, Sozmann, Seutter, Pierre Mortier, Reinier und Josua Ottens.

Dieses Erzstift theilet sich in das rheinische und westphälische; jenes wieder in das Ober- und Niederstift; endlich dieses letztere in das rheinische und das lippische oder das Vest Recklinghausen.

Das rheinische Oberstift enthält a) diesseits oder längst dem linken Ufer des Rheines, die Aemter: Andernach, Aldenar, Bonn, Bruel, Godesberg und Mehlem, Sordt, Lechenich, Zulpich, Rheinbach, Turburg; b) jenseits Rheines die Aemter: Aldenwied und Lintz-Neuerburg, endlich noch das Amt Zeltingen und Rachtig auf der Mosel. Das rheinische Niederstift begreift die übrigen Aemter: Köln und Deuz, Zülchrath, Linn und Urdingen, Kempen, Liedberg, Rheinberg, (wozu ehemals noch das Amt Kaiserswerth kam.)

Dieses rheinische Erzstift hat zu Gränzen: gegen Morgen meistens den Rhein und das Herzogthum Berg; gegen Mittag einen Theil des Erzstiftes Trier; gegen Abend dies nemliche Erzstift, die Eifel, das Herzogthum Jülich, und das Geldersland; endlich gegen Mitternacht die Grafschaft Moeurs und einen Theil der Herzogthümer Berg und Cleve.

Diese angränzende Länder laufen hin und wieder bergestalt in das Innere des Erzstiftes hinein, daß sie ganze Theile davon trennen, oder, wie das Meer eine

eine

eine Insel, umzingeln. So ist das Amt Rheinberg durch die Grafschaft Moeurs vollends von dem übrigen Erzstifte abgeschnitten; und so liegt das Amt Zulpich, wie ein Eiland, im Herzogthum Jülich. Aldenwied und Lintz stellen eine Halbinsel vor; Turburg und Aldenar hängen nur, wie mittelst einer Meerenge, an dem Mutterlande; das Amt Zeltingen und Rachtig aber, so wie die Stadt Rhens, sind gar entfernt.

Bei diesem Mangel des Zusammenhanges, läßt sich nicht leicht eine Messung anstellen. So wie sich das Land zwischen dem linken Ufer des Rheines und dem Herzogthum Jülich hinunter zieht; mag die Strecke an 20 deutsche Meilen betragen. Hier und da ist die Breite sehr unbedeutend; anderwärts stärker. Vielleicht würden 3 Meilen, als die Mittelzahl für die Breite des ganzen rheinischen Erzstiftes, angenommen werden können, wenn man dagegen die landeinlaufenden Strecken und abgeschnittenen Theile eingehen lassen wollte. Sonach erhielt man 60 Quadratmeilen für das Areal dieses ganzen Erzstiftes.

Im Jahre 1669 wurden zum letztenmale die Ländereien darinn beschrieben; und, wiewohl nun a) aus der nur angegebenen Morgenzahl der Ländereien sich jenes Areal nicht bestimmen läßt, wofern man nicht auch genau den Raum kenne, welchen Städte, Dörfer, Gärten, Parks, Waldungen, Heiden, Landstraßen, Flüsse u. dgl. einnehmen;

U 2

nehmen; und b) von jener Zeit an gewiß viel Land, was damals noch öde lag, urbar gemacht worden ist: so setze ich dennoch das Resultat jener Description aus dem darüber errichteten Catastrum hieher.

Nach demselben belieben sich die Ländereien

Der kurfürstlichen Tafelgüter zu	5030 $\frac{1}{4}$ Morgen
Eines hochwürdigen Domkapitels	
zu	= = = = = 7570 $\frac{3}{4}$ ———
Des Cleri in- & extranei zu	= 90758 ———
Graf- und adlicher Höfen Län-	
dereien	= = = = = 59875 $\frac{1}{4}$ ———
Graf- und adlicher Eizen Län-	
dereien	= = = = = 32516 ———
{ von welchen per totum	
{ ohne die 4ta in den Höfen	
{ frei waren	= 21664 $\frac{3}{4}$
Städt- und burgerliche Länd-	
ereien	= = = = = 21122 ———
Hausmanns- und Bauern-Län-	
dereien	= = = = = 131119 ———
Summa	347992 $\frac{1}{4}$ Morgen

Diese Ländereien sind von verschiedener Güte und Ertrage, doch überall gesegnet. Die wenigst fruchtbaren sind in der Nachbarschaft der rauhen und gebirgigten Eifel, wo dagegen die Undankbarkeit des Ackers durch ergiebige Blei- und Eisengruben ersetzt wird. So theilet der gütige Schöpfer seine Gaben

weis-

weislich aus, und bewirkt dadurch Geselligkeit unter Menschen und Verbindung unter Ländern.

Das Oberstift hat auf seinen Bergen und Hügel einen vortreflichen Weinwachs, der für das Land eine überaus reiche Quelle der Nahrung und der Handlung abgiebt. Denn wohin wird der vortrefliche und haltbare Bleichart nicht verführt? Im Niederstift wächst gar kein Wein: dagegen sind dessen Ebenen reicher an Getreide; auch wird daselbst der Flachsbau ziemlich fleißig getrieben.

In Waldungen ist nirgend im Lande Ueberflus, woher das Holz von Jahr zu Jahr theurer wird. Der Mangel des letztern trifft aber vorzüglich das Niederstift, weshalb dahin eine jährliche starke Zufuhr von Steinkohlen aus den Gegenden der Ruhr gehet. Dieselbe werden in grossen Rachen den Rhein hinauf gebracht: höher als bis Bonn sind sie doch bisher nicht gekommen; wiewohl auch oberhalb dieser Stadt das Holz schon seltener wird. Torf wird auch gegraben, und besonders auf dem Lande gebrannt. Die andern Produkte des Landes, welche besonders in den Handel gehen, z. B. die Luf- Grau- und Basaltsteine bei Andernach, Königswinter und Unkel, so wie die Kupferwerke bei Breitsbach, die Sauerbrunnen bei Tonniststein und Roisdorf erwähnen wir unten bei den Orten.

Ausser dem ehrwürdigen Rheine, welcher sagtermassen das Erzstift in einer Strecke von bei-

A 3 nahe

nabe 20 Meilen theils durch theils vorbeystießet, wird dasselbe noch von den Flüssen Nette, Aar, Eyp und Nerf gewässert. Die erstern drei entspringen aus den Gebürgeu der Eifel, und fallen alle, der erste bei Andernach, der zweite bei Linz und der dritte bei Neuß, in den Rhein. Die Nerf entspringt im Jülicher Land, durchläuft nur eine Ecke des Erzstifts und fällt mehr unten in die Maas. Sie haben alle vortrefliche Fische.

Betrachtet man diese vortrefliche Lage des Landes an dem ersten teutschen Fluße; diesen dankbaren, und zur Hervorbringung der verschiedensten Producten tauglichen, diesen selbst an den nöthigsten Mineralien reichen Boden: so sollte man sagen, daß Handel und Gewerbe darinn in dem blühendsten Zustande seyn müssen. Allein theils gibt es der Augenschein, theils aber erweisen es die, auf Landtagen und sonst vorkommenden, Klagen der Städte, daß dem nicht so sei. Nimmt man z. B. die näher ans Holländische gränzenden Städte Rheinberg und Urdingen aus, welche von den andern wird alsdann noch eine Vergleichung mit den namhaftern Städten des fabrikreichen Bergerlandes, Kaiserswerth, Düsseldorf, Elbertfeld, Sohlingen, Mülheim; welche mit Crevelt und Neuwied in den nachbarlichen Graffschaften Moeurs und Wied zc. aushalten? In den meisten dieser genannten Städte sind gewiß zwei Drittel des Handels in den Händen der Protestanten. Ein Umstand, bei dessen Erwägung es niemanden fehlen kann, die

Quelle

Quelle des Handelsverfalls im Erzstifte Köln in der Intoleranz zu finden. Von der Stadt Köln werden wir mehr unten hören, daß deren Verfall unmittelbar auf die Auswanderung der Protestanten gefolget sei. Nun aber, wem sind die unglücklichen Zeiten des truchsesischen Krieges, und die Verfolgungen nicht bekannt, welche die Anhänger und Glaubensgenossen des protestantisch gewordenen Erzbischoffes von den eifernden Spaniern, Baiern und ihren eigenen Brüdern im Erzstifte haben dulden müssen? Man setzte etwas darinn, diese nützliche Unterthanen zu vertilgen: Und noch in unsern Zeiten muß ein neugewählter Erzbischoff in dem dritten Artikel seiner Kapitulation dem Domkapitel schwören, was noch von Kezern und Schismaticern aus jenen Zeiten im Erzstifte übrig sein könnte, gleich anfangs seiner Regierung, nach allen Kräften, auszurotten. *) Doch scheint dies bloß nur noch ein Ceremoniale zu sein, indem die Katholischen, wo sie sich irgend noch im Lande finden, gewiß

*) — — Nec non, heist es in jener Kapitulation, confestim & ante omnia in regiminis & administrationis nostræ inchoatione omnes hæreticos & Schismaticos, si qui ex infelici adhuc fermento supersunt, vna cum falsis & peruerfis eorum doctrinis, nouationibus & sectis ab ecclesia & diocesi nostra bona fide & pro uiribus exterminabimus & generaliter omnia alia in pristinum catholicum statum (provt ex iniuncti officii debito tenemur) restituemus & redintegrabimus.

wiß nicht über Druck oder Verfolgung von Seiten der Regierung klagen können.

Was die Staatsverfassung des Erzstiftes anlanget, so hat dieselbe viel Besonderes und Eigenes. Die Unterthanen werden durch vier Kollegia von Landständen vorgestellt, und behaupten, ausser denen von Reichs- und Kreiswegen obliegenden Schuldsigkeiten und gemeinen Nothfällen, zu keinen Landessteuern, Kollekten oder Kontributionen ohne freye Einwilligung verbunden zu sein, wie sie dann wirklich die Summen, welche sie auf den Landtagen bewilligen, nie anders als Subsidia charitativa nennen, und sich von dem Landesherrn darüber sehr verbindliche Reversalien ausstellen lassen. Auch führen sie aus diesem Grunde seit undenklichen Jahren den Namen freier Peterlein.

Die vier Kollegia der Landstände bestehen aus A. dem Domkapitel, B. den Grafen, C. der Ritterchaft, D. den Städten.

Das Domkapitel nennet sich den Status primarius oder Vorderstand. Es hat dasselbe bekanntlich seinen Sitz in der Stadt Köln, und enthält 50. Präbenden, wovon sowohl der Pabst als der Kaiser jeder eine besitzen, und daher den Obersitz im Chor, wie auch ihre eigene Stalla und Kapläne oder Vikarien haben. Von den übrigen 48. sind die eine Hälfte Kapitular- und die andere Domicellar-Präbenden. Unter jenen sind sieben Prälaturen, deren

deren Besitzer die Domicellar-Präbenden turnatim begeben: und immer gelangt nur der älteste Domicellar zu der nächstfälligen Kapitular-Präbende. Unter den letztern sind acht sogenannte Priester-Präbenden, das heißt, solche, zu deren Erlangung die Aspiranten kein adeliches Blut, wohl aber einen, auf einer Katholischen Universität erlangten, Gradum in der Gottes- oder Rechtsgelahrtheit brauchen. Zwei von diesen achten sind der Universität zu Köln, unter dem Namen primæ und secundæ gratiæ, vom Pabste ertheilet. Diese sogenannte 8. Priesterherren haben in allen Stücken gleiche Rechte und Befugnisse, wie die übrigen, sogenannten gräflichen Herren. Denn es ist eine Observanz, nicht aber ein Gesetz bei dem hohen Domstifte zu Köln, daß, ausser jenen achten, nur Reichsgrafen oder Fürsten, keinesweges aber Personen vom niederen Adel aufgenommen werden. Das Kapitel wählet nur aus seinem Mittel den Erzbischoffen, und leget demselben eine Kapitulation vor, welche derselbe beschworet. Zu den Landtagen werden zweien gräfliche und so viel Priesterherren nebst dem Syndikus des Kapitels deputirt.

Das zweite Kollegium der Landstände oder den Grafenstand machen aus 1. wegen Odenkirchen der Kurfürst. 2. Wegen des Thurms bei Urweiler, der Herzog von Ahrenberg und Croy. 3. Wegen Bedbur, Alfter und Hackenbroich der Erbmarschall Graf von Salm. 4. Wegen Ery, Graf von Salm zu Bedburg. 5. Wegen Saffenz

Sassenburg Graf von der Mark. 6. Wegen Wevelinghoven Graf von Bentheim-Tecklenburg. 7. Wegen Helfenstein der nemliche. 8. Wegen der Erbvogtei Köln, Graf von Bentheim-Bentheim. 9. Wegen Alpen, Graf von Bentheim-Steinfurt.

Der dritte oder Ritterstand bestehet aus den Besitzern jener adelichen Gütern oder Sizen, welche zum Landtage qualificirt sind.

Zum letztern oder dem städtischen Kollegium gehören die sogenannten Municipal Städte des Erzstiftes in folgender Ordnung: Andernach, Neufß, Bonn, Arweiler, Linz, Kempen, Rheinberg, Jülpich, Bruel, Lechenich, Unkel, Zons, Linn, Uerdingen, Rheinbach, Meschenheim und Rhense, deren jede ihre Deputirten schicket. Die beiden erstern führen das Directorium.

Die gewöhnlichen Landtage werden jährlich zu Bonn in dem Kloster der Kapuciner gehalten, und der Kurfürst schicket einen Commissarius dazu. Viermal im Jahre versammelt sich ausserdem ein Ausschuß der Stände zu Köln. Diese Versammlungen heißen Quartal-Konventionen. Auf der letztern werden die Landesrechnungen revidirt.

Diese Landstände nun schlossen erst im J. 1463. und nachher im J. 1550. mit dem Erzbischoffe Adolph

Adolph eine Vereinigung, welche unter dem Namen der Erblandsvereinigung des rheinischen Erzstiftes Köln oder Unio rhenanæ patriæ bekannt ist, und, in so weit dieselbe geistliche Dinge betrifft, ein ungezweifeltes Staats-Grundgesetz; in so weit sie aber weltliche Dinge betrifft, wenigstens eine legem pactitiam territorialem ausmacht. Alle nach Adolph gefolgte Erzbischöffe haben dieselbe bestätigt, und selbst Joseph Klements, welcher doch in einem, den 22. Jul. 1696. gegen das Domkapitel ausgegebenen, Dekret das von sagt: „Daß sie in einem Zeitpunkte, „wo nach dem bekannten Bauernkriege alles „drüber und drunter gegangen, seinem Vorgänger Adolph aufgedrungen worden „sei „ auch in einem Schreiben an des Kaisers Maj. vom 19. März 1702. die Frage aufwirft: an pactum eiusmodi resolutorium potestatis Principis inter principem ecclesiasticum & subditos ualeat, quorum ille ne quidem uolens, propria autoritate, regimine cedere potest &c. In der That schränkt diese Vereinigung die Macht des Landesherren zu Gunsten der Stände, besonders aber des Domkapitels, auf eine ungewöhnliche Art ein. Die auffallendsten H. derselben sind folgende: Es wird keinem Erzbischoffe gehuldigt, bevor er diese Vereinigung beschworen habe. Derselbe kann, ohne Wissen und Willen des Kapitels und gemeiner Landschaft, keinen Krieg anfangen, noch die Unterthanen und ihre Güter verschreiben; noch die Güter der Ritterschaft mit Zoll

Zoll zu Wasser oder zu Lande belegen; noch Leistschuld machen. „ Wannee (sind die Worte „des 15. §.) ein Kapittel Nutz und Noith bedunkt seyn, es sey in geistlichen oder weltlichen „Sachen, Edelmanne, Ritterschaft und Stede bey „sich zu beschreiben, dat sie dat doen mogen, sonder „der Indragt des Herren, und dat alsdann dieselve „Landschaft dem Capittel folgen sall, daruf „Ritterschaft, Stede und gemeine Landschaft dem „Herren schweren sollen, und anders nit. — „§. 16. Item desgleichen of Sache were, dat „Edelmanne, Ritterschaft oder Stede semmentlichen „oder insonderheit von deme Capittel umb redliche „Ursache begerden, auch inmassen vursß beiein zu „kommen, dat sall ihn dat Capittel nit weigeren, „und of dat also geweigeret würde, des doch nit „sein en sall, so sall ein Erff-Marschalk des Gesichts van Colen die Macht haben, in gleicher „Maßen zu doin, desselven der Marschalk nit weigeren noch Verzug machen sall. — Weiter solle der Erzbischoff immer zween Herren aus dem Kapittel in seinem Rathe haben; Im Falle derselbe nun aber wider diese Vereinigung handelte, und darinn, ungeachtet der Beantwortungen des Kapitels, fortführe, so soll dieses Macht haben, die Stände zu sich zu beschreiben, und letztere sollen alsdann ihm, dem Kapittel, keinesweges aber dem Herrn mehr Folge leisten: und das zwar bis daran der Herr sich eines bessern besinnen werde.

Das andere Staats-Grundgesetz ist die Kapitulation, welche jedem neugewählten Erzbischoffe von dem Domkapitel vorgeleget wird, und welche dieser feierlich beschwören muß. Trift der Vorwurf, welchen Joseph Klemens der Erblandsvereinigung machte, dieselbe; so weiß ich nicht, welchen er seiner Kapitulation hätte machen können: Denn, ausserdem daß in dieser jene bestätigt, und in ihren hauptsächlichsten Artikeln wiederholet wird, geschieht hier noch ein weit mehreres zur Erweiterung der domkapitularen Macht auf Unkosten der landesherrlichen. Wir wollen aus der letztern, welche uns bekannt worden ist, so viel hieher bringen, als zu unserer Absicht die Staatsverfassung des Erzstifts aufzudecken, gehört.

Erst verspricht der Erzbischoff, Kezereien und Kezzer in seinem Erzstifte möglichst auszurotten, und zu diesem Ende dem vom Pabste deputirten Inquisitor einen eignen beizufügen, und denselben, wie billig, zu salariren; sowohl Provincial- als Episkopal-Synoden statutenmäßig zu halten, und einzig darinn öffentliche geistliche und Kirchen-Sachen, überhaupt aber alle wichtige Sachen, woher der Kirche ein Schaden zufließen könnte, anders nicht, als mit Wissen und Willen des Kapitels, abzuthun; aus diesem Grunde zween, von dem Kapitel zu deputirende, Personen in seinen Rath aufzunehmen, und die übrigen Rätthe, bei ihrer Aufnahme versprechen zu lassen, daß sie keiner Rathversammlung beizuwohnen wollen, wo Sachen ohne Beisein und

Ein-

Einwilligung der Kapitular-Räthen beschlossen würden, zu welchem und noch andern Ende alle Räte, Amtsleute, Einnehmer, Sekretarien, Registratoren und übrige kurfürstliche Bediente, ohne Unterschied dem Kapitel den Eid der Treue, und daß sie die Erblandsvereinigung beobachten wollen, schwören sollen; — keinen Landtag, ohne erst dem Kapitel die Ursache entdeckt, und dessen Bewilligung eingeholet zu haben, auszuschreiben; keinem Reichstage oder anderer Zusammenkunft, worauf etwas zum Nachtheil der Kirche oder des Kapitels vorgehen könnte, beizuwohnen, ohne vorab letzteres zu ersuchen, daß es ihm zwei Personen aus seinem Mittel, und nach seiner eigenen Wahl zugesellen möge; die Erblandsvereinigung in all ihren Klausulen zu beobachten; das Erzstift nicht zu vertauschen, zu veräußern oder loszuschlagen; so wie auch keinen Administrator, Gubernator, Successor, Accessorem substitutum, Coadjutorem oder eine dergleichen Person, ohne Wissen und Willen des Kapitels aufzunehmen, zu deputiren oder zu erhalten; im Falle der, mit kapitularischem Consens geschehener, Dimission des Erzstifts aber, alles, was er, der Erzbischoff, bei Antritt der Regierung von Gütern bei der Kirche gefunden, oder während derselben erworben hat, ohne die geringste Ansprache oder Forderung, bei derselben zu lassen, oder derselben allenthalben zu restituiren; alle sowohl geistliche als weltliche Beamten, wie sie immer Namen haben, zu vermögen, daß sie sich dem Kapitel mittelst Eid und Handschrift verbinden, im Falle er, der Erzbischoff, durch

durch den Tod, Gefangenschaft, oder dadurch, daß er ohne Einwilligung des Kapitels einen Coadjutor, Administrator u. dgl. angenommen hätte, oder sonst auf eine andere Art des Erzstiftes verlustig würde, auf der Stelle alle Städte, Schlöffer, Herrlichkeiten etc. dem gedachten Kapitel zu eröffnen; ihm allein von Stund an zu gehorchen und nur denjenigen anzunehmen, welchen dasselbe surrogiren würde; kein Mitglied des Kapitels, aus welcher Ursache das auch sein könnte, in Verhaft zu nehmen, sondern wofern er, der Erzbischoff, gegen irgend eines zu Klagen habe, dasselbe vor dem Kapitel zu belangen, und an dessen Aussprüche sich zu begnügen; keine, irgend einem Kapitular oder andern Geistlichen des Erzstifts zuständigen, Güter mit Arrest oder Exquestre zu belegen, so lange der Eigenthümer vor Gericht zu stehen sich nicht weigern wird; sich um die Disciplin, Adelsprobe oder irgend ein anderes Geschäft des Kapitels, (so lange dieses von jener Disciplin nicht abweicht) zu bekümmern; keine Sache, die irgend einen Canonicus, Vicarius oder Beneficiatus des Kapitels angehet, abzurtheilen, sondern dieselbe, auf deren Ersuchen, an das Kapitel zu remittiren, und diesem eine Frist zu bestimmen, binnen welcher dasselbe Recht sprechen solle; — — das General-Bikariat allemal einem Kapitularen anzuvertrauen; die Archidiaconen in der freien Ausübung ihrer Jurisdiction zu belassen; keine Zehnden, Subsidien oder Exactionen, selbst wenn Päpste, Kaiser oder Könige Indulsten zu dem Ende erteilten, ohne Einwilligung des Kapitels aus-

schreiben; falls es nun aber die Noth erheischte, und das Kapitel hätte eingewilliget, ein *Subsidium charitativum* vom Clero zu fodern; so soll das bezugbrachtermassen von diesem, eigends zu solchem Ende in dem Kapitelhause zu versammelnden, Clero charitativus erbeten, und derselbe nicht zur Mitzahlung eines, von den weltlichen Ständen beizuschaffenden, *Subsidiums* gezwungen werden; — keine unbewegliche sogenannte Erbgüter, oder kostbare bewegliche Güter, Schlösser, Städte, Gründe oder Leute des Erzstifts ohne Willen des Kapitels zu verkäuffern oder in Pfand zu geben; keine Mannen noch andere Lehen ohne Bewilligung des Kapitels zu konferiren, sondern, wenn dieselbe durch Sterbfälle oder sonst, der Kirche wieder heimfallen, bei denselben zu lassen, mit denen, von Erzbischoff Theoderich weiland ertheilten Mannlehen aber nur diejenigen zu belehnen, welche darüber Sigel und Briefe vom Kapitel haben; den Aufwand des Hofes möglichst einzustellen; — dem Kapitel jährlich die ganze Einnahme und Ausgabe des Erzstifts zu berechnen, und, wenn die Zöllner, Kellner und andere Beamten ihre Rechnungen ablegen, das Kapitel, nach dem ihm vorab Abschriften dieser Rechnungen zugeschiedt worden, zu berufen, um letztere mit zu untersuchen und zu quittiren zc.

Ueber die Kirchliche Verfassung des Erzstifts Köln läßt sich nach dem, was die angeführte beiden Staatsgrundgesetze davon besagen, noch folgendes anmerken: Drei sogenannte *General-Vikar*

Vikarien oder *Officiales principales* theilen mit dem Erzbischoffe die geistliche Gerichtsbarkeit, und verwalten dieselbe in dessen Namen, jeder über die ihm angewiesene und bestimmte Gegenstände. Der erste sogenannte *Vicarius generalis in pontificalibus*, *Suffraganeus* oder *Weihbischoff* vertritt die Stelle des Erzbischoffes in Weihungen, Konsekrationen, und andern bloß bischöflichen Handlungen. Der zweite, *Vicarius generalis in spiritualibus* oder plattweg *General-Vikarius* genannt, besorgt die geistlichen Sachen: in denselben Gerichtsbarkeit gehören die sogenannten *Actus voluntariae iurisdictionis*; so wie die streitigen Dinge oder *causae fori contentiosi* in des dritten, oder eigentlich und priuativus sogenannten *Officials* Gerichtsbarkeit einschlagen. Nach diesen kommen die *Archidiaconi* oder *Erzdiakonen*; welche ebenfalls einen Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit versehen. Die Aufnahme derselben in das Erzstift fällt wahrscheinlicher Weise in den Ausgang des XII. Jahrhunderts. Man zählet ihrer sechs, zu Bonn, beim Domkapitel zu Köln, zu Xanten, zu Soest, zu Neuß, zu Dortmund. Jedes *Archidiaconat* ist in gewisse *Dekanate* oder *Christianitäten* eingetheilt, wovon jede ihren *Landdechant* oder *Archipresbyter* hat, deren verschiedene eine eigene, andere aber keine solche Gerichtsbarkeit haben. Da die *Diöcesan-Rechte* des Erzbischoffs von Köln sich in verschiedene benachbarte Länder, besonders die *Herzogthümer Jülich und Berg* erstrecken, so erhalten die

die darinn befindlichen Landeshochämter ihre Gerichtsbarkeit durch Verträge des Erzstiftes mit den Fürsten jener Länder.

Den Umfang dieser geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischoffes von Köln in die Länder seiner Nachbarn beschreibt der Jesuit Serm. Trombach folgendermassen. Eigentlich fängt dieselbe zwar am Rheine unter Andernach bei Singig und der Mündung des Urflusses an: allein sie erstreckt sich zugleich bei dessen Ursprunge durch die Eifel weit in das Triersche und dessen Amt Daun, samt andern Orten: denn Daun, Ulmen, Hillesheim, Mandersfeld, Weinfeld, Mehren, Kelberg nebst andern Dörfern und Städten stehen unter derselben. Auch die Städte und Dörfer der Eifischen Grafen Killville, Kronenburg, Geroltsstein, Schleiden, Blankenheim gehören hieher. Diesemnach geht dieselbe von dem Ursprunge der Ur an südwärts einige Länder des Kurfürsten von Trier, des Herzogs von Arenberg, der Grafen von Salm, Mark, Schleiden, Blankenheim durch; schließt Amblav, Malsmündar, Montjoy, Porz (Porcetum) und das Herzogthum Jülich (ausser Heinsberg, Sittard und Wasserberg, welche nach Lüttig gehören) ein; erreicht fast die Maas, und erstreckt sich bis an den Rhein und Neumagen nordwärts, wo sie das diesseits gelegene Stück des Herzogthums Cleve und einige Plätze von Geldern einschließt: alsdann geht sie über den Rhein, begreift das übrige Cleve jenseits desselben, so wie die ganze Grafschaft Mark, das Für-

Fürstenthum Essen, das Vest Recklinghausen und das südliche Ufer der Lippe, die Gegend um Soest, die Herzogthümer Westphalen und Engern und das ganze Herzogthum Berg; läßt demnach die Grafschaften des Westerwaldes aus, und kömmt endlich bei Lintz am Rheine wieder heraus, nachdem sie einen Umgang von fast 90 deutschen Meilen genommen.

Die Erbämter des Erzstiftes sind I. das Erbhofmeisteramt, welches die Grafen von Belderbusch; II. das Erbmarschallamt, welches die Grafen von Salm; III. das Erbschenkenamt, welches die Herzoge von Arenberg; endlich IV. das Erbkämmereramt, welches die Grafen von Plethenberg versehen.

Die Landeskollegia bestehen: aus der hohen Staats-Conferenz, in welcher ein geheimer Conferenz Minister und zweien Conferenz-Räthe sitzen; dem Geheimen Rathe; dem Hof- und Regierungsrathe; der Hofkammer; dem Kriegsrathe; dem Akademie-Rathe und endlich dem Medicinal-Rathe.

Das Militäre bestehet aus einem Regiment zu Fusse, wovon der größte Theil zu Bonn in Besetzung liegt, einige Kompagnien aber im übrigen Erzstifte vertheilt sind; einer Husaren-Kompagnie; und einer Kompagnie Leibgarden von 50 Köpfen.

Das Personale der hohen und niedern Dienerschaft ist übrigens sehr ansehnlich, welches unter andern daraus erhellet, daß noch im Jahre 1761 bei der Land-Rent-Meisterei an Salarien 79357 Rthlr. Species 34 Albus 8 Heller ausgezahlt worden sind, und zwar ausschließlich des ganzen Militärs und des sogenannten Stallamtes oder der Livrebedienten. Hiezu kommen noch 1933 Rthlr. 26 Albus, welche für Ordinaria Salaria in die jährlichen Landesrechnungen gesetzt werden, und nicht in jenem Landrentmeisterei-Statu begriffen sind.

Die Abgaben werden im Erzstifte von den Landereien entrichtet, und ist des Endes der Simpelsfuß eingeföhret. Auf den obbeschriebenen Landtagen wird die Anzahl der Simpeln jedesmal bestimmt, welche für das nächste Jahr auszuschreiben sind. Die Städte sind sämtlich wegen ihren Häusern zu 2911 kölnischer Gulden (jeden à 24 Albus) in quolibet Simplo angeschlagen. Diese Summe wird das Quantum intra muros genannt. Im J. 1700. wurde dieselbe für die nächsten 12 Jahre bis auf 800 Gulden heruntergesetzt, und so viel haben die gedachten Städte, auch nach Verfluß jener Zeit, bis zum Jahre 1773. jedesmal nur beigetragen. Alsdann ward denselben von den übrigen Ständen ein Vergleich angeboten, kraft dessen pro præterito (wiewohl der Rückstand seit dem Ausgange jener 12 Jahre bis hieher an 2 Millionen Gulden betrug) nichts gefodert; pro futuro aber; und so lange; bis das Commercium sich wieder in die Städte zie-

hen,

hen, und dieselbe in einen blühendern Zustand versetzen würde, die Hälfte der Summe, wofür sie, Städte, ehemals in quolibet Simplo angelegt gewesen sind, und also 1455½ Gulden für das Quantum intra muros festgesetzt werden sollte, welchen dann auch die meisten Städte auf der Stelle angenommen haben.

521

Was die Steuerfreiheit der adelichen Sizzen und Güter betrifft; so wurde sich auf dem Landtage von 1603. dahin verglichen, „daß, im Fall einer „vom Adel zwei oder drei adeliche Sizze hätte, derselben nur einer gefreiet sein, und welcher vom Adel nur einen Siz, und daneben keine andere adeliche Höfe und Güter hätte, selbiger von den halben Einkommsten sothanen Sizses contribuiren, wenn er aber auch sonsten andere Höfe und Güter hätte, welche in jährlicher Pachtung so viel oder mehr als des halben Sizses Einkommsten ausbringen würden, damit den ganzen Siz freien; das fern gleichwohl selbige Höfe und Güter das Einkommen des halben Sizses nicht adäquirten, alsdann den adlichen Gütern aus dem ganzen Siz in descriptione so viel, als die halbe Einkommsten jährlich ausbringen mögten, zugelegt und collectirt werden solle. „ Diese Einrichtung führte viele Unbequemlichkeiten mit sich, und gab Anlaß, den Simpelsfuß im J. 1648. vollends auszustellen, und die Consumtions-Auflage an dessen Statt anzunehmen, womit aber nur bis ins J. 1651. fortgefahren wurde. Im J. 1669. wurde ein neues Cata-

strum eingerichtet und dabei beliebt, daß die graf- und adeliche Sisse in drei Classes abgetheilet, und davon die erste in perpetuum steuerfrei sein, die andere in perpetuum zur Halbscheid angeschlagen, und die dritte in perpetuum per totum collectiret, und nachdem, in dem gemeinen Land-Descriptionss-Buche öffentlich angelegt und erfindlichen Anschläge jederzeit versteuert werden sollen. Diesem nach ergab sich, daß der Grafenstand fünf und die Ritterschaft an fünf und sechzig adeliche Sisse, und viele tausend dazu gehörige Morgen Landes, Wiesen, Weingärten und dergleichen rentbare Plätze per totum frei überkommen, und daneben in dem kl. inen erzstiftsrheinischen Bezirke noch 124 nur zur Halbscheid in Anschlag mitgebrachte adeliche Sisse innen habe; gegen 65 per totum befreiete graf- und adeliche Sisse auch nur 25 pro æquivalenti zum Schatzungsbuche per totum eingebracht. Uebershaupt soll die Ritterschaft über fünf Theile von ihren adlichen Sissen und darinn einschlagenden Gütern vor und nach frei zu machen gewußt haben, und kaum einen sechsten Theil versteuern. Wie denn unter andern auch von denen, uneigentlich und bloß des Besitzers wegen sogenannten, adlichen Höfen, welche vorhin, und vermöge landtagsabschiedes von 1599. per totum zu tragen schuldig gewesen, derselben zu Gunsten, seit 1670. nur res quartæ versteuert werden und eine quarta frei bleibt, dergestalt, daß denselben die schatzbare gemeine oder Bauernhöfe, welche über 50 Morgen

in

in sich begreifen und unterhaben, gleich gehalten sind.

Wegen der Anlage der Clerisei hat es, seit der ersten Landes-Matrikul her, zwischen dieser und den weltlichen Ständen Schwierigkeiten gesetzt. Letztere weisen derselben immer quartam partem der bewilligten Summen an: dagegen sagt das Domkapitel, daß Clerus kein Stand, und von den weltlichen Ständen billig nicht zu collectiren sei; daß mit demselben in casibus extremæ necessitatis wegen eines Subsidii charitativi in loco consueto gehandelt werden müsse &c. Dergleichen Schwierigkeiten eräugneten sich besonders mehrere unter der Regierung des Kurfürsten Max Heinrichs, wo dann derselbe sich ziemlich der Meinung des Domkapitels gefüget hat. Die Halbwinner des Clerus zahlten, nach Ausweise des alten Descriptionsbuches, ihres Gewinns und Gewerbes halber, einen vierten Theil dessen, was die weltliche von ihren Höfen und Gütern abzustatten pflegten: Nun wurde ein neues Descriptionsbuch errichtet, und darinn der Anschlag der weltlichen Höfen, welche über 50 Morgen in sich begreifen, zur Hälfte geringert; Clerus glaubte sich also für künftig zu der Quarta jenes verringerten Anschlages verbunden: und Max Heinrich erkannte die Forderung für billig. In den Final-landtags-Relationen weisen die weltlichen Herren an, wogegen dann das Domkapitel eine Pro- und jene Stände eine Reprotestation einwenden.

Der westphälische Theil des Erzstiftes ist in jedem Beitrage zu zwei Fünftheilen angeschlagen, und schicket derselbe jährlich sogenannte Deputirte ad audiendum & referendum nach Bonn, welchen die Proposition und der Abschied des Landtages mitgetheilet werden.

Der Betrag nun jenes jährlichen Beitrags ist, wie oben schon angeführet worden, nicht immer gleich groß. Der Landesherr leget in der Landtags-Proposition den versammelten Ständen die wahrscheinlichen Erfordernisse des einstehenden Jahres vor, und diese willigen alsdann bald mehr bald weniger Sempeln ein, die in gewissen Terminen ausgeschrieben und eingetrieben werden. Für das Jahr 1744 wurde die Summe von 163333 $\frac{1}{2}$ Rthlr. nebst einem Donativ von 7000 Rthlr. zu Bewerfung des Kurfürstlichen Residenzschlosses bewilliget. Auf dem Landtage des Jahres 1763 wurden 20 Sempeln (jeden zu 26236 köln. Guld. 4 Alb. 10 $\frac{1}{2}$ Hell. gerechnet) und also 524724 köln. Guld. 1 Alb. 11 Hell. ausgeschrieben. Hiezu die Quantæ Annuæ fixæ per Rhense, Strassfeld, Lovenich und Niederbordberg ad 832 köln. Guld. 4 Alb. gerechnet, kömmt heraus die Summe von Rthlr. cour. 161709. 47 Alb. 11 Hell. Nun waren noch vorräthig aus voriger Jahresrechnung Rthlr. 175603 27 Alb. 8 $\frac{1}{10}$ Hell. Auch kamen noch einige andere Posten hinzu, also daß General-Empfang wurde: Rthlr. cour. 358309. 36 Alb. 9 $\frac{1}{10}$ Hell. Davon erhielt der Landesherr ein Subsidiium von 65000

65000 Rthlr.; ein Donativ von 10000 Rthlr. zur Berittenmachung der Leibgarde 10000 Rthlr. und also zusammen 85000 Rthlr. Diese, und die übrigen Ausgaben z. B. Verpflegung des Landtages, Conventions-Diäten, alte und neue Pensionen, ordinaria Salaria, Unterhaltung der Husaren und des Stockhauses, extraordinaire Ausgaben auf den Rheinbau und sonst, an unbeibringlichen Restanzen, an Restanten, an Comtoirs-Unkosten zc. abgezogen, blieb ein Residium von mehr empfangen Rthlr. cour. 145656. 1 Alb. 3 $\frac{1}{10}$ Hell. — Im Jahre 1765. wurden wieder 20 Sempeln, jeder zu 26230 Guld. 2 Alb. 8 Hell. mithin 524602 Guld. 6 Alb. 7 Hell. ausgeschrieben. Der Ueberschuß aus voriger Landesrechnung ad Rthlr. 197790. 67 Alb. 4 $\frac{1}{10}$ Hell. die Quantæ annuæ fixæ u. dgl. wie oben hinzugerechnet, betrug der General-Empfang Rthlr. cour. 351385. 64 Alb. 3 $\frac{1}{10}$ Hell. das Kurfürstl. Subsidiium wieder 65000 Rthlr. das Ringewilligste oder Donativ 20000 Rthlr. nebst noch 1000 anstatt Interesse angeschaffen, und also im Ganzen 86000 Rthlr. Diese nebst den andern extra- und ordinären Ausgaben abgerechnet, blieb mehr empfangen als ausgegeben die Summe von Rthlr. cour. 19559. 16 Alb. 4 $\frac{1}{10}$ Hell. — Im Jahre 1779 betrug der Status vnus simpli 26658 Guld. 14 Alb. 6 $\frac{1}{10}$ Hell. und, da 18 dergleichen Sempeln ausgeschrieben wurden, die ganze Summe, mit Einschluß der Quantæ annuæ fixæ, 480687 dergl. Guld. 2 $\frac{1}{2}$ Alb. welche ausmachen in Rthlr. cour. 147903. 56 $\frac{1}{2}$ Alb. Das

Das Residuum vorjähriger Landesrechnung war 10636 Rthlr. 75 Alb. 6 $\frac{1}{2}$ Hell. und der General-Empfang: Rthlr. cour. 209018. 57 Alb. 7 $\frac{1}{2}$ Hell. An Subsidiën erhielt der Kurfürst 70000 Rthlr., zum Schloßbau 10000 Rthlr. (wovon die eine Hälfte aus dem Reduktions- und die andere aus dem Tilgungsfond genommen worden) Danach und nach abgezogenen andern Ausgaben erschien ein Residuum von mehr empfangen als ausgegeben Rthlr. 9752. 75 Alb. 7 $\frac{1}{2}$ Hell.

Die Regalia des Fürsten sind wegen dem Licent zu Uerdingen und den Rheinzöllen zu Andernach, Linz, Bonn und Uerdingen (der zu Zoes geht für das Domkapitel ab) wichtig. Den Zoll zu Rheinberg (welcher igt zu Uerdingen ist) nebst dem dasigen Ruhrzoll trat Mar Heinrich nebst der Administration desselben; so wie die Hälfte aller Einkünfte aus dem Zolle zu Linz, Kurfürst Ferdinand dem Domkapitel ab. Von dem gedachten Zolle zu Rheinberg heißt es in der Kapitulation des Kurfürsten Mar Heinrichs, daß dessen jährlicher Ertrag seit einigen Jahren nicht mehr an die Summe von 4458 $\frac{1}{2}$ Goldgülden gereicht habe. Was derselbe jährlich über diese Summe einbrachte, fiel der erzbischöflichen Tafel zu. Hieraus läßt sich ungefähr auf dessen Ertrag in Mittelsjahren zu jener Zeit schliessen. Von dem Ertrage der übrigen läßt sich nichts bestimmtes angeben. Die Landzölle im Erzstifte sind verpachtet. Das Bergwerks-Regal ist

ist von wenigerm Belange. Der Kurfürst erhält daher den Zehnden, nicht des rohen Steines, sondern des geschmolzenen Metalls. Die Domänen werden administrirt, und bestehen theils aus Weins theils aus Landgütern. Sie sind eben auch nicht unbeträchtlich.

Um aus der Geschichte des Landes auch etwas hieher zu bringen, so ist bekannt, daß es jener Strich sei, welchen Markus Vipsanius Agrippa den Ubiern zur Wohnung angewiesen hat. Diese Uhier waren ein teutsches Volk, und bewohnten vordem das gegenseitige Ufer des Rheines. Ihre Nachbarn waren die Sweisen und Ratten, vor deren feindseligen Ueberfällen sie sich endlich nur dadurch zu retten wußten, daß sie sich unter den Schutz der Römer begaben, von welchen sie dann, nach geprüfter Treue (wie Tacitus sagt) über das Rheinsufer es zu bedecken, nicht aber dadurch beschränkt zu werden, versetzt wurden. Claudius schickte, auf Zuthun seiner Gemahlinn Agrippina, welche in ihrer Stadt (denn lange müssen die Uhier nur die einzige gehabt haben, da Tacitus dieselbe schlechtweg das Oppidum Vbiorum nennet) geboren war, römische Veteraner und eine Kolonie dahin, woher ihr der Name Colonia Agrippinensis, uel Agrippinensium, und Colonia Claudia Augusta Agrippinensium gekommen ist, den sofort die ganze Völkerschaft gegen ihren ursprünglichen (ohne sich jedoch, nach des Tacitus Zeugniß, ihres Ursprungs zu schämen) gern vertauschte. Diese Stadt

Stadt ward bald ansehnlich; erhielt das italische Bürgerrecht; und (nachdem die Römer einem Theile Galliens den Namen des Landes gegeben hatten, an dessen Unterjochung sie nun einmal verzweiflet waren, und welches sie unterjochet zu haben doch so gerne scheinen wollten) den Titel einer Hauptstadt des andern Germaniens. Im fünften Jahrhundert kam dieselbe unter die Botmäßigkeit der Franken, bei welcher Gelegenheit sie freilich verwißt, doch auch wieder hergestellt wurde, und selbst bei dem Theile jener Nation, welcher sich von den Ufern nannte (Franci ripuarii) die Hauptstadt, so wie, nach Mainz, die andere unter allen Städten Galliens ausmachte: denn Gallien blieb doch, trotz dem römischen Stolge und den Niederlassungen der Germanen auf demselben, das linke Rheinufer, mithin die sogenannte Germania prima & secunda nichts mehr und nichts weniger als ein Theil des belgischen Galliens, dieses letztere in seinem ausgebehntern Verstande genommen.

Was man so lange von einem gewissen *Maternus* geschrieben hat, welcher im ersten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung vom *S. Petrus* in jene Gegenden geschickt worden sein, und, nachdem er darinn mit vielem Erfolge das Evangelium geprediget, den Grund zu dem Bisthum Köln gelegt haben solle, ist nun ziemlich für ein Märchen bekannt, und das Dasein eines Bischoffes der kölnischen Kirche überall vor dem Anfange des vierten Jahrhunderts nicht erweislich. Um diese Zeit aber hatte

hatte sie einen Bischoff, welcher der Kirchenversammlung zu Arles A. 314. beigewohnt und *Maternus* geheissen, doch bekanntlich nicht vom *S. Petrus* hat können gesandt werden. Diesen *Maternus* machen einige zum ersten Erzbischoffe von Köln, allein ohne Grund: da erweislich ist, daß keine Kirche der beiden Germanien vor dem achten Jahrhundert zu der Würde eines Erzbisthums erhoben worden sei. Erst unter den fränkischen Fürsten *Karlmann* und *Pipin* wurde ernsthaft an die Errichtung eines solchen für jene Provinzen gedacht. Eben damals war *Bonifacius*, welchen *Papst Gregor II.* zum Bischoffe und dessen Nachfolger *Gregor III.* A. 732. zum Erzbischoffe konsekrirte hatten, in Deutschland, und wurde, da er nur *regionarius*, oder an keinen bestimmten Sitzgewiesen war, zum Vorsteher der zu erhebenden Kirche ausersehen. Nun starb A. 745. der Bischoff *Reginfried* von Köln, und erleichterte die Wahl jener Fürsten, die sich des ledigen Stules zu ihrer Absicht bedienten, indem sie denselben für einen erzbischofflichen erklärten, und *Bonifaz*en darauf setzten, auch darüber die Bestätigung des *Pabstes Zacharias* erhielten. Nun ergab es sich, daß Bischoff *Gewielieb* oder *Gervilio* zu Mainz des Mordes beschuldiaet, und auf einer Kirchenversammlung, welche *Bonifaz*, auf *Karlmanns* Befehl, ausgeschrieben hatte, der bischofflichen Würde beraubet wurde. Mainz war bisher dem Stule von Köln, als dem einzigen erzbischofflichen in Deutschland, unterworfen: Und doch

war jenes die Hauptstadt des ersten, und dieses nur die Hauptstadt des andern Deutschlands. Diese, vielleicht auch noch andere, Rücksichten bestimmten bei jener Gelegenheit die genannten Fürsten, die Sache umzukehren; und so wurde Bonifaz nach Mainz versetzt, und seine neue Kirche vom Pabste zur Metropolis für ganz Deutschland erhoben, auch ihr namentlich Köln nebst Tübingen und Utrecht unterworfen. Auf diesem Fusse blieben die Sachen ohngefähr 50 Jahre hindurch, bis, vermuthlich zwischen 794 und 799, der kölnische Bischoff Hildebold seiner Kirche die erzbischöfliche Würde neuerdings zuwege brachte. Dieser Herr hatte sich die Pabste Hadrian und Leo sowohl als Karl den G. (unter welchem er als Erzkaplan die Kirchensachen im Reiche betrieb) sehr verbindlich zu machen gewußt, auch vielleicht einigen Antheil an der Vorliebe, womit jener Kaiser der Stadt Achen zugethan war: Nun hatte letzterer diese Stadt zum Sitze des Reiches bestimmt, und sah die Schicklichkeit ein, die Kirche, unter deren Sprengel sie gelegen war, zur erzbischöflichen zu erheben. Dies konnte damals um so füglich geschehen, da inzwischen wieder neue Bisthümer in Westphalen, um das neue Erzbisthum auszumachen, entstanden waren; auch dem Erzbischoffe von Mainz, durch Unterwerfung dergleichen in Deutschland neuerichteter Bisthümer unter seine Gerichtsbarkeit, ein Ersatz für die Entziehung der kölnischen und lütticher Provinz geschehen konnte. Denn wahrscheinlicher Weise wurde letztere nebst Utrecht dem neuen Erzbischoffe

bischöffe gleich unterworfen. Utrecht blieb bis in das sechszehnte Jahrhundert suffragan, wo es unter den Päbsten Paul IV. und Pius IV. in den Jahren 1559 und 1560 eximirt und zum Erzbisthume erhoben wurde. Die von Karl dem 6. gestifteten Bisthümer Minden, Münster und Osnabrück kamen gleichfalls unter Köln, und erst durch den westphälischen Friedensschluß wurde Minden als ein Fürstenthum dem Marggraf von Brandenburg abgetreten; im Bisthum Osnabrück aber blos die geistliche Gewalt des Erzbischoffes in Ansehung der Evangelischen aufgehoben.

Die neuen Erzbischöffe von Köln erhielten bald das Pallium, und sogar erlaubte dem Erzbischoffe Bruno Pabst Anacletus II. dasselbe, so oft ihm gut dünkte, anzulegen. Doch war dieses Privilegium nur personell: nicht aber jenes sich das Kreuz vortragen zu lassen und ein Prunkpferd (Naccus) zu halten. Pabst Leo IX. bestätigte denselben A. 1052. das Privilegium, gleich nach ihm oder seinem Legaten a latere bei Kirchenversammlungen in deren Diocess zu sitzen; das Recht, den Kaiser zu krönen, und die Unabhängigkeit von jedem Primaten, ausser dem römischen Stule. Daß nun aber die Erzbischöffe von Köln wenigstens schon im zehnten Jahrhundert diese Privilegia, mithin den Primat, gehabt haben, erhellet aus einer Bulle vom Jahre 968, worinn Pabst Johann XIII. dem Magdeburgischen Erzbischoffe Adalbert jenen Primat ertheilet, und nebenher den Erzbischöffen von Mainz, Trier

Trier und Köln die nemliche Würde (parem honorem) konfirmirt. Hieraus läßt sich zum Theile der ehrwürdige Sontheim widerlegen, da er behauptet, daß das Erzbisthum Köln von jenem Pabste Leo IX. im J. 1049. dem Primatrechte des Erzbischoffes von Trier unterworfen worden sei. letzterer erhielt freilich den Primat durch das belgische Gallien: allein nur durch das belgische Gallien in seinem engern Verstande, und mit Ausschluß der beiden Germanien genommen. . . Das obige Privilegium des ersten Sizis der Erzbischoffe von Köln nach dem Pabste hat in der Folge Pabst Innocenz IV. dahin ausgedehnet, daß er Arnolden zu seinem Legaten ernannt, und dadurch dessen Folger befugt hat, sich bis auf den heutigen Tag geborene Legaten des apostolischen Stules zu nennen. Sonst ertheilet noch jene Bulle des Pabstes Leons IX. dem Erzbischoffe von Köln die Würde eines Kardinals unter dem Titel: Johannes des Täufers vor der lateinischen Pforte. Ob dadurch nun aber der Purpur dem Erzstifte anklebzig worden sei, also daß alle kölnische Erzbischoffe sich gleichfalls Erb- oder geborene Kardinalle des römischen Stules nennen könnten, ist zweifelhaft. Endlich wird kraft der mehrgenannten Bulle den Erzbischoffen von Köln die Erzkanzlerwürde des apostolischen Stules bestärket. Ich sage bestärket: denn schon Piligrim, der Vorfahr des Erzbischoffes Hermann, an welchen jene Bulle gegeben ist, übte das Amt eines Kanzlers unter Benedikt VIII. und Johann XIX.; jener Hermann aber

aber unter dem oftgedachten Leo IX. aus, da er selbst die Bulle, wodurch ihm seine Rechte und Privilegien bestärket wurden, und in der Folge noch viele andere unterschrieben hat, wie sich dann fast von jedem Jahre der Regierung jenes Pabstes eine mit Hermanns Unterschrift vorfindet. Des letztern Folger Anno setzte das Amt unter den Pabsten Viktor II. und Alexander II. fort; ein Beweis, daß das Privilegium nicht personell gewesen. Inzwischen kam, wegen der Abwesenheit der Erzbischoffe von Rom, allmählich auch sogar die Gewohnheit ab, bei den Unterschriften der Bullen des Erzkanzlers zu erwähnen, bis endlich im zwölften Jahrhunderte: wenigstens findet sich eine in dessen Namen unterschriebene Bulle vom Jahre 1111. Auch scheint der Gebrauch hierin seinen Grund zu haben, kraft wessen der römische Hof keinen Kanzler bestellet, sondern derjenige, welcher die Geschäfte eines Kanzlers versieht, sich nur einen Vicecancellarium (gleichfalls einen Stellvertreter des durch Abwesenheit verhinderten kölnischen Erzkanzlers) nennet.

Nebst diesen Kirchenwürden besitzen die Erzbischoffe von Köln auch die eines Erzkanzlers des S. R. Reichs durch Italien. Den Ursprung derselben wollen einige in den Zeiten der Regierung Kaisers Otto des G. wieder finden: allein es ist erwiesen, daß damals die Erzbischoffe von Köln das Erzkanzleramt durch Teutschland verwalteten.

haben. Nach der Vereinigung Italiens mit dem Reiche hielt Otto I. die Gewohnheit bey, an die Italischen Schreine italische Bischöffe als Kanzler zu setzen, und denselben die Besorgung der Geschäfte, welche Italien betrafen und daselbst expedirt wurden, anzuvertrauen; und dies vornemlich, wenn er, der Kaiser, gegenwärtig war. Den Schreinen Teutschlandes stand der Erzkanzler des Reiches vor, und in diesen wurde ausgefertigt, was nicht nur Teutschland, sondern auch Italien betraf; Dies wurde nemlich alles, nach Willkühr der Kaiser, so gehalten, es mochten nun die teutschen Kanzleien wirklich sich in Teutschland befinden, oder dem Kaiser auf einer Reise nach Italien, nebst dem Erzkanzler, dahin gefolget sein. Unter Otto dem G. standen mehrere Erzbischöffe zugleich den höchsten Kanzleien vor, und unter denselben auch Bruno, des Kaisers Bruder und Erzbischoff zu Köln; welcher nämlich vom Jahre 953 an, da er gewählt ward, bis zum J. 965, da er starb, in Ausfertigung teutscher Reichs-Geschäfte das Erzkanzleramt (so wie Bischoff Wido dasselbe in Italien) versah. Volmar, Gero, Warinus, Evergerus und Heribertus, Bruno's unmittelbare Folger am Erzstifte Köln, haben, so viel bekannt, jenes Erzamt weder in Teutschland noch in Italien verwaltet. letzteres blieb noch immer bei italischen Bischöffen, bis Heinrich II. mit seinem lieblich Eberhard von Bamberg den Anfang machte, dasselbe an teutsche Bischöffe zu bringen, und zwar stand letzterer demselben noch im J. 1023 vor.

vor. Pilgrim von Köln ist der erste Erzbischoff, welchem endlich das Erzkanzleramt durch Italien, (welchem die Kaiser nun eben so viel Ansehen, als jenem durch Teutschland geben wollten) anvertrauet worden ist; und zwar ist es wahrscheinlich, daß die Würde eines Erzkanzlers des römischen Stuhles, welche er bekleidete, demselben Gelegenheit gegeben habe, sich beim Kaiser Konrad um jene zu bewerben. Pilgrims Nachfolger Hermann, Anno, Hildolfus, Sigewinus, Hermann II. Friederich, Bruno, Hugo, mithin überhaupt neun Erzbischöffe von Köln, haben in einer ununterbrochenen Folge alle jenes Amt bekleidet; und zwar der erste, nach Pilgrim, unter den Kaisern Konrad und Heinrich III.; die vier folgenden unter Heinrich IV. der sechste unter Heinrich V. und die beiden letztern unter Lothar II. Nach Hugo's Ableben kam Arnold I. auf den Stuhl zu Köln, ein Mann, der bekanntlich zu allen Geschäften untauglich war, und unter dessen vierzehnjähriger Regierung jenes Erzamt ruhete, da Kaiser Konrad III. theils nie nach Italien kam, theils die italischen Sachen in der teutschen Kanzlei ausgefertigt wurden; also daß auch kein anderer jener von Italien vorgesezt worden ist. Diese Zwischenzeit benahm indessen dem Rechte der kölnischen Erzbischöffe nicht das mindeste: denn, nachdem Arnold II. (welcher bisher das Kanzleramt bei der teutschen Kanzlei verwaltet hatte) im J. 1151 an die Stelle seines unthätigen Namensgenossen gekommen war, übte derselbe jenes Recht seiner Kirche wieder

wieder aus, und nannte sich zum ersten einen Erzkanzler durch Italien, so wie er dann auch, da Kaiser Friederich I. 1154 sich in Italien aufhielt, um die italischen Sachen auszufertigen, denselben nicht verließ. Dieser Kaiser nennet ihn selbst in einem Diplom den Archicancellarius Italicus regni. Ihm folgte am Erzstifte und im Erzkanzleramte Friedrich, welcher den gedachten Kaiser dieses Namens auf seinem zweiten Zuge nach Italien begleitete, und, nachdem er A. 1159. daselbst gestorben war, durch Reinalden ersetzt wurde. Dieser war nicht so bald zum Erzbischoffe gewählt, als er nach Italien eilte, und schon das Urtheil, wodurch der Kaiser A. 1160. zu Pavia den Streit zwischen den teutschen Bischöffen von Bamberg und Würzburg endigte, unterschrieb. Dieser letztere Vorfall erweist, 1) daß das Erzkanzleramt schon damals dergestalt an der Kirche von Köln gehaftet habe, daß dasselbe gleich nach der Wahl von dem neuen Erzbischoffe ausgeübet worden sei. 2) Daß die Urkunden über die Verhandlung teutscher Sachen, wenn dieselbe in Italien geschehen war, eben sowohl in italischen Kanzleien ausgefertigt worden sein, als dies in ähnlichem Falle mit italischen Angelegenheiten in Teutschland geschah. Von dieser Zeit an bedienten sich die Erzbischöffe von Köln öfterer des Titels der Erzkanzler durch Italien oder des Italischen Reiches, so wie die Erzbischöffe von Mainz derer durch Teutschland. Reinald bediente sich dieses Titels zuerst in seinen eigenen Briefen, worinn ihm seine Nachfolger, besonders im dreizehnten Jahr-

hundert, vielfältig nachahmten: da man im Gegentheile ein Beispiel dieser Art bei den Erzbischöffen zu Mainz erst im Jahre 1237 antrifft. Nach Reinald verwaltete noch unter dem nemlichen Kaiser Friedrich I. dessen Nachfolger Philipp jenes Amt; so wie Adolph unter Heinrich IV. Theoderich unter Otto IV. und Friedrich II. Um diese Zeit soll die Gewohnheit aufgekommen sein, bei den Unterschriften der Urkunden den Namen des Erzkanzlers, in dessen Namen sie geschahen, auszulassen; wiewohl sich schon Spuren hievon in den Zeiten Friedrichs I. finden. Engelbert I. und Arnold III. übten ihr Recht unter Kaiser Friedrich II. auch noch aus, so wie deren Nachfolger Engelbert II. Siegfried, Wichbold, Heinrich II. Wallram und Wilhelm sich vielfältig in eigenen Urkunden den Titel des Amtes geben, welches unter Karl IV. die goldene Bulle, als durch die bisherige Reichsobservanz dem Erzstifte gleichfalls erblich und anklebend, erkennet und bestätigt. Seit dem zwölften Jahrhundert haben die Erzbischöffe von Köln aufgehöret, die Kaiser auf ihren Zügen nach Italien zu begleiten, dagegen aber zur Verwaltung ihres Erzamtes einen Vicekanzler substituirt, wozu dieselbe dann ein, dem Erzbischoffe Heinrich II. von Ludwig dem Baiern im J. 1310 zu Speier ertheiltes, Privilegium berechnete. Da nun aber die Züge der Kaiser nach Italien ganz aufgehöreten, und alle Sachen ohne Unterschied in der Erzkanzlei jenes Reiches ausgefertigt werden, in welchem der Kaiser sich aufhält; so ruhete bis heran

die Ausübung des Erzambtes, welches demungeachtet der Kirche von Köln so ungekränkt geblieben ist und und hinfür bleibt, daß einzig nur eine Gelegenheit erfordert wird, um dasselbe auszuüben.

Um hier von dem Ursprunge der kölnischen Kurwürde auch etwas anzuführen, so ist aus den Geschichten der kaiserlichen Wahlen bekannt, daß zu der Zeit, als diese noch bei allen Ständen des Reiches standen, und die Vornehmsten unter denselben bloß einige Vorrechte dabei hatten, zu den letztern der Erzbischoff von Köln gehört habe; Er, der Metropolit der Provinz, welche den Königlichen Siz enthielt; der Inaugurator des neugewählten Königs; der Erzkanzler des Reichs war; und der endlich so oft zu Lebzeiten der Kaiser von diesen, um mit ihnen die Regierungs-Geschäfte zu theilen, berufen ward. Da nun aber die Fürsten, welche die höchsten Stellen im Reiche versahen, den Vortzug unter den übrigen erhielten; auch mit Ausschluß der letztern im dreizehnten Jahrhundert die höchsten Beamten des Reichs, vermöge ihrer Erzämter, das Wahlgeschäft an sich brachten; so entstand, aus einer Observanz des Reichs, zugleich mit dem Kurfürsten-Kollegium, dem Erzbischoffe von Köln seine Kurwürde, deren Rechte nie in der Folge angefochten worden, und welche sich einander wechselseitig zu schützen im J. 1300 Wichbold von Köln, und Johann von Sachsen übereingekommen sind. Nun besizet aber der Kurfürst von Köln, ausser denen, jedem andern Kurfürsten gemeinen, Vor-

Vorrechten, noch einige ganz besondere für sich. So hat derselbe z. B. vermöge der goldenen Bulle, bei den Königs- und Kaiserwahlen, nach dem Kurfürsten von Trier die erste Stimme, und sizt, bei allen öffentlichen Handlungen, wenn sie in seinem Kirchsprengel oder ausser demselben in Italien und Gallien geschehen, zur Rechten des Kaisers, welche er dem Kurfürsten von Mainz einzig in dessen Sprengel und Erzkanzlerthum (seine eigene Diöces ausgenommen) einräumet. Daß Kurtrier wegen dem höhern Alterthume seiner Kirche jenen Platz prätendirte, geschah ohne genugsamen Grund, indem nicht das Alter der Kirche, wohl aber des Erzkanzlerambtes hier betrachtet wurde: Nun versahen aber dieses das eilfte, zwölfte und dreizehnte Jahrhundert hindurch einzig die beiden Erzbischoffe zu Mainz und Köln; bis endlich zu Ende des letztern auch Trier unter dem Titel durch Gallien und das Königreich Arelat hinzukam. Doch schlug Karl IV. den Mittelweg ein und bestimmte dem Kurfürsten von Trier den Siz gerade über dem Kaiser. Da nun aber derselbe immer noch Schwierigkeiten fand, so ward endlich A. 1653. im Kurfürsten-Kollegio der Vergleich getroffen, daß er mit Kurköln, in Rücksicht des Vorsizses, alterniren sollte. Was das Recht des Kurfürsten von Köln, den römischen König zu krönen, betrifft; so kam ihm dasselbe, wegen dem in seinem Kirchsprengel gelegenen Königlichen Sizze, in den ältesten Zeiten zu. Sildebald übte es durch die Krönung Ludwigs des Frommen zuerst aus.



Bei Otto's des G. Krönung soll Erzbischoff Wichfried die Verrichtung derselben ausdrücklich aus dem Grunde gefodert haben: weil der Krönungsort in seiner Diöces gelegen sei, und Hermann aus diesem nämlichen Grunde zu der Krönung Heinrichs III. zugelassen worden sein. Nun bestätigte im J. 1052 diesem Hermann Pabst Leo IX. jenes Recht, so wie in der Folge die Pabste Eugenius III. und Alexander III. durch Konfirmations-Bullen. Endlich, da Karl IV. durch ein ewiges und immer geltendes Gesetz, Achen zum Krönungsorte der römischen Könige bestimmte; so wurde dasjenige, welches dem Erzbischoffe von Köln bisher kraft seines Diöcesanrechtes nur zu Kam, demselben durch ein öffentliches Gesetz zuerkannt. Nun geschah's in der Folge, daß die Krönung ausser Achen und der kölnischen Diöces (wie es das Gesetz im Nothfalle zuließ) verrichtet, und der Kurfürst von Mainz veranlaßt wurde, Ansprüche auf die Ehre, dieselbe zu verrichten, zu machen. Der Streit wurde durch einen, am 25 Junius des Jahres 1657 geschlossenen, Vergleich beigeleget, kraft dessen der Kurfürst von Köln den von Mainz zur Alternativ annimmt, so oft die Krönung ausser den Kirchsprengeln von beiden vorgehen sollte, sonst aber einem jeden von beiden das Recht, die Krönung in seiner eigenen Diöces zu verrichten, ungefränkt bleiben solle.

Diese Vorzüge berechtigen den Kurfürsten zu dem folgenden beständigen Titel: Wir = = = von
 Gotz

Gottes Gnaden Erzbischoff zu Köln, des
 S. R. Reichs durch Italien Erzkanzler und
 Kurfürst, geborener Legat des h. Aposto-
 lischen Stules zu Rom, in Westphalen und
 zu Engern Herzog, Herr zu Odenkirchen &c.
 Das Wappen bestehet aus einem schwarzen Kreuze
 im silbernen Felde wegen dem Erzstift Köln; einem
 springenden weissen Pferde wegen dem Herzogthum
 Westphalen; drei goldenen Herzen im rothen Felde
 wegen dem Herzogthum Engern; und einem silber-
 nen Adler im blauen Felde wegen der Grafschaft
 Arnberg. Der Matrikular-Anschlag des Kurs-
 fürsten ist von 60 zu Roß, und 277 zu Fuß oder
 1828 Florins. Derselbe giebt zu einem Kammer-
 ziele 811 Rthlr. 58 $\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Und nun ist noch übrig, die Folge der Vorsteher jener Kirche, von dem ersten zuverlässig bekannten bis auf den gloriwürdig regierenden, hieher zu setzen. Ich bediene mich zu dem Ende des Conatus Chronologicus des Kartheusers Moerkens, welcher zwar mit andern Chronologisten nicht ganz zu- trift, aber seines Fleisses halber in Berichtigung jener ziemlich verworrenen Chronologie nicht ganz ohne Gewicht ist. Die erste Zahl bedeutet das Antrittsjahr, und die andere das Ende der Re- gierung eines jeden.

Maternus	=	=	280	—	315
Unbekannter	=	=	315	—	346
Euphrates	=	=	346	—	355
Severinus	=	=	355	—	403
			Ⓒ 5		

Evergislus	= =	403	—	418
Aquilinus	= =	418	—	440
Solinus	= =	440	—	470
Simonäus	= =	470	—	500
Domitian	= =	500	—	560
Caräternus	= =	560	—	580
Ebregisilus	= =	580	—	600
Remedius	= =	600	—	622
Eunibert	= =	623	—	663
Vocaldus	= =	663	—	674
Stephanus	= =	674	—	680
Udwin	= =	680	—	695
Guiso	= =	695	—	708
Anno	= =	708	—	710
Pharamund	= =	710	—	711
Agilolphus	= =	712	—	717
Raginfredus	= =	718	—	747
Hildegarius	= =	750	—	753
Hildebertus	= =	753	—	762
Bertholinus	= =	762	—	772
Nikolphus	= =	772	—	782
Hildeboldus	= =	782	—	819
Hadebaldus	= =	819	—	842
Guntharius	= =	850	—	865
Willibertus	= =	870	—	890
Hermann	= =	890	—	925
Wichfried	= =	925	—	953
Bruno	= =	953	—	965
Wolmar	= =	965	—	969
Gero	= =	969	—	976
Warinus	= =	976	—	984

Ever

Evergerus	= =	984	—	998
Heribertus	= =	999	—	1022
Piligrim	= =	1022	—	1035
Hermann II.	= =	1035	—	1056
Anno	= =	1056	—	1075
Hildolphus	= =	1076	—	1079
Siegeninus	= =	1079	—	1089
Hermann III.	= =	1089	—	1099
Friedrich	= =	1101	—	1131
Bruno II.	= =	1132	—	1137
Hugo	= =	1137	—	1137
Arnold	= =	1137	—	1148
Arnold II.	= =	1150	—	1156
Friedrich II.	= =	1157	—	1159
Reinald	= =	1159	—	1167
Philipp	= =	1167	—	1191
Bruno III.	= =	1191	—	1193
Adolph	= =	1193	—	1205
Bruno IV.	= =	1205	—	1208
Theodorich	= =	1208	—	1214
Engelbert	= =	1216	—	1225
Heinrich	= =	1225	—	1237
Runrad	= =	1237	—	1261
Engelbert II.	= =	1261	—	1275
Siegfried	= =	1275	—	1297
Wichbold	= =	1297	—	1303
Heinrich II.	= =	1305	—	1332
Waltram	= =	1333	—	1349
Witthelm	= =	1349	—	1362
Adolph II.	= =	1363	—	1364
Engelbert III.	= =	1364	—	1368

Fries

Friedrich III.	1370	—	1414
Theodorich II.	1414	—	1463
Rupert	1463	—	1480
Hermann IV.	1480	—	1508
Philipp II.	1508	—	1515
Hermann V.	1515	—	1546
Adolph III.	1547	—	1556
Anton	1556	—	1558
Johann Gebhard	1558	—	1562
Friedrich IV.	1562	—	1567
Salentin	1567	—	1577
Gebhard II.	1577	—	1583
Ernest	1583	—	1612
Ferdinand	1612	—	1650
Max Heinrich	1650	—	1680
Joseph Clemens	1680	—	1723
Clemens August	1723	—	1761
Max Friedrich	1761	—	„ „

Soviel von dem Erzstifte überhaupt und im Ganzen genommen. Wir gehen nun an die Beschreibung seiner Theile. Um dabei wenigstens so viel Ordnung zu halten, als bei dem wenigen Zusammenhang der letztern möglich ist, fangen wir an der Spitze des Oberstiftes an, und nehmen, so wie sich die Aemter in ihrer Lage den Rhein herunter folgen, eines nach dem andern vor. Unter jener Spitze verstehe ich die

Stadt

Stadt Kense.

Diese Stadt, auch Rees, Keirse (Kensa) genannt, liegt am linken Ufer des Rheinstromes, ohnweit Boppard (dem Botobriga, Baudobrica, Babardia der Alten) und gehörte, nebst diesem Städtchen, in vorigen Zeiten, wahrscheinlicher Weise in das Gebiet der alten Trever. Der h. Bischoff Cunibert brachte beide Ortschaften, so wie Spey und Oberspey; item Zelcingen und Rachtig bei der Mosel, dem h. Peter von Köln zu. Boppard ist nun so lange schon vom Erzstifte ab, daß man kaum die Zeit, wannes; noch die Art wie es verloren gegangen, anzugeben weiß. An Trier soll es von Kaiser Heinrich VII. verpfändet worden sein. Kense blieb wenigstens bis nach den Zeiten des Erzbischofs Friedrichs III. von Saarwerden, welcher es mit Mauern umgeben, und mit Stadtfreiheden beschenkt hat, beim Erzstifte. Nach diesem wurde es verschiedentlich zum Pfande verschrieben, und zwar erstens im J. 1445. an den Grafen Philipp von Katzenelnbogen für 9000 rheinische Gulden. Kurfürst Ferdinand lösete es nun zwar am 6 Mai des J. 1630 von dem Landgrafen von Hessen wieder ein: allein bloß, um es gleich darauf für die Summe von 12000 Rthlr. an den kölnischen Domicellar und kurbaierischen Feldmarschall Grafen Jakob von Broekhorst wieder zu versetzen. Von diesem lösete es im J. 1661. Kurfürst Max Heinrich: allein bei dem nachmaligen kostspieligen Kriege mußte

es neuerdings herhalten, und kam anfangs an die Abtei Gladbach; im J. 1694 aber an die, im Erzstifte Trier ohnweit Andernach gelegene Abtei Konnersdorf, aus deren Händen im J. 1729 Kurfürst Clemens August, mittelst eigener Mitteln, die Stadt rettete, und in seinem Testament dem Erzstifte schenkte.

Etwa 400 Schritte unterhalb der Stadt, und 30 Schritte vom Rheinufer, in einer angenehmen, mit Nussbäumen bepflanzten Gegend stehet der sogenannte Königsstuhl (thronus regalis), welcher, von Quadersteinen erbauet, auf 7 Schwibbögen ruhet, acht und eine viertel Elle in der Höhe, 40 Ellen und anderthalb viertel im Umkreise, und 12 Ellen und drittel viertel im Durchmesser hält; mit einer steinernen Treppe von 28 Stufen, zwei starken Thüren, und oben mit sieben Sitzbänken, nach der ehemaligen Anzahl der Kurfürsten des Reiches, versehen ist. Ob schon zu den Zeiten der Aufrastischen Königen daselbst ein sogenannter Campus Martius (Märzfeld) gewesen, läßt sich nicht bestimmen: daß aber ehemals auf diesem Königsstule die Kurfürsten vor den Kaiser- und Königswahlen sich versammelten, ja gar die Wahlen selbst vorgenommen, und den Neuervählten eleviret oder inthronisiret; endlich Vereine daselbst geschlossen, und sonst wichtige Reichsgeschäfte abgethan haben, ist genug aus der Geschichte bekannt. So wurde hier am 25 November 1308 Heinrich VII. von Luxemburg gewählt. Im J. 1325. war hier

hier eine Versammlung der Reichsfürsten, worinn beschlossen wurde, den Kaiser Ludwig von Baiern, trotz den Absichten und Andringlichkeiten des Papstes Johann XXII. nicht abzusetzen. Im J. 1338 wurde hier der berühmte Kurfürsten-Verein gestiftet, kraft dessen ein rechtmäßiger erwählter römischer König der päpstlichen Bestätigung und Krönung nicht bedürfen sollte. Dieser Schluß ist vom 15 Julius, und schon am 6 des nemlichen Monats hatten sich die versammelten Kurfürsten eidlich verbunden, ihre und des Reichs Gerechtsame gemeinsam gegen die überalpinischen Eingriffe zu vertheidigen, welchen ungeachtet diese fort dauerten, dergestalt, daß die Kurfürsten sich im J. 1344 neuerdings zu Rense versammelten, und von da aus Gesandten mit Vorstellungen an den Papst abordneten, welches noch so wenig fruchtete, daß letzterer am Gründonnerstage 1346 in einer Bulle Ludwigen des Kaiserthums verlustig erklärte, und den Kurfürsten auftrug, zu einer neuen Wahl zu schreiten, oder zu gewärtigen, daß er selbst Vorsehung thun würde. Hierauf versammelten sich die Kurfürsten am 10 Julius 1346 wirklich wieder zu Rense, erklärten alda erst den Kaiserthron für ledig, und wählten am andern Tage den böhmischen Prinz Karl, Marggrafen von Mähren; eben den, welchen der Papst vorgeschlagen hatte, und der ein Viertelsjahr darauf von dem kölnischen Erzbischoffe Wallram zu Bonn gekrönt, auch schimpfweise der Pfaffenkönig genannt wurde. Eben dieser Karl IV. versammelte am 1 Junius 1376 die Kurfürsten wieder

wieder nach Rense, und beredete dieselbe, seinen Sohn Wenzel zum römischen Könige auszuersuchen. Ob nachher dieser Wenzel zu Rense abgesetzt worden, ist strittig; so viel aber gewiß, daß er dahin, um sich zu verantworten, abgeladen worden sei. Der an dessen Stelle den 21 August 1400 zu Boppard gewählte Kaiser Rupert wurde inzwischen noch am nemlichen Tage auf den Königsstul gebracht, und daselbst inthronisirt. Eben dieses läßt sich von dessen beiden unmittelbaren Nachfolgern behaupten. Im J. 1416 wurde daselbst zwischen den rheinischen Kurfürsten eine feierliche Verbindung getroffen, und im J. 1455 von diesen und andern angrenzenden Reichsfürsten Johann von Westenburg, welcher einige nach Frankfurt reisende kölnische Bürger und andere Kaufleute beraubt und gefangen genommen hatte, zu einer Abbitte und Erlegung einer Summe von 12000 Flor. an gedachte Kaufleute verdammet. Maximilian I. ist, so viel man zuverlässig weiß, der letzte Kaiser, welcher hier inthronisirt worden; wiewohl einige dies auch noch von Karl V. und Ferdinand I. vermuthen. Im J. 1659 den 4 Febr. bestätigte noch Leopold dieser Stadt das, derselben im J. 1376 von Karl IV. ertheilte Vorrecht „in dem Garten und an der Stadt, da die Churfürsten einen römischen König zu nehmen und zu wählen überein pflegen zu kommen, als Gewohnheit vor Alters gewesen ist, ein Gestühl machen, und das in alle Wege bewahren und halten zu können.“ In jenem Karolnischen

nischen Freiheitsbriefe sind auch der Stadt Rense verschiedene andere Vorrechte zugestanden. Die Zollfreiheit auf dem Kurmainzischen Rheinzolle zu Oberlahnstein wurde im Jahr 1540 unter dem Mainzischen Erzbischoffe Albert von Brandenburg der Stadt für ihre eigene Weingewächse und Konsumtibilien mittelst eines besondern Vergleiches erneuert. Auf dem Kurtrierischen Rheinzolle Boppard (denn Kurtrier hat an diesem Zolle oder Wartspfenning den größten; Sessen aber nur einigen wenigen Antheil) genießten die Bürger der Stadt die Zollfreiheit aller, nach Rense abfahrender Baumaterialien, welche Freiheit jährlich am 1 Mai mit 2 rheinischen Gulden recognoscirt wird. Auch haben dieselbe das Marktrecht in der Stadt Koblenz zum Kaufen und Verkaufen, gleich den dasigen Bürgern, welches Recht dieser, von dem kölnischen Erzstifte entlegenen und abgeordneten Stadt, bei Theurung und Fruchtsperrern sehr zuträglich ist. Der Vergleich hierüber wird jährlich auf dem Königsstule am Pfingstmontage erneuert, da eine Deputation des Koblenzer Stadtrathes hieher kömmt, und, nachdem sie von den Rensern die Salutation mit einer Flasche Weins empfangen hat, mündlich und stehend die Anrede hält und Antwort empfängt. Daß dieser Ort in ältern Zeiten zu den Zusammenkünften gewählt worden, hat seinen Grund darinn, weil die vier rheinischen Kurfürsten ganz nahe dabei ihnen zugehörige Plätze haben. Denn Kurköln besitzt Rense; Kurmainz Oberlahnstein nebst dem

D

Schlosse

Schlosse Lahneck; Kurtrier Kapellen nebst dem Schlosse Stolzenvest; Kurpfalz aber das Städtchen Braubach nebst dem auf einem gähen Felsen gelegenen Schlosse Marxburg, welches Hessen-Darmstadt von ihm zum Lehen hat.

Was nebst dieser Stadt von der Erbschaft des h. Bischoffs Cunibert dem Erzstifte Köln noch übrig ist, bestehet aus dem

550 Amt Zeltlingen und Naching.

Dasselbe liegt, weit von den übrigen erzbisthümlichen Landen ab, auf der Mosel, ohnweit Bernkastel, (castellum mosellanicum Tabernæ mosellanicæ) und ist, seines vortreflichen Weinwachsens halber, der kurfürstlichen Kammer wichtig. jener h. Cunibert war der Sohn eines austrasischen Herzogs Crallo, dessen Besitzthümer aus den beschriebenen Gegenden an der Mosel und am Rheine bestanden haben, und durch die Freigebigkeit seines frommen Sohnes (der im J. 663 starb) an das Erzbisthüm Köln gekommen sind.

Zunächst nach diesem Amte, oder vielmehr zuerst, wenn man die beschriebenen Stücke als abge sondert für sich betrachten will, kömmt das

Amt Andernach

vor, welches enthält I) die Stadt, wovon

es seinen Namen hat, und welche in alten Zeiten Antonacum, Antenacum oder Antunacum; item Antoniacum, Antonacense castellum u. s. w. genannt worden ist. Dieselbe liegt am linken Ufer des Rheines, in einer bergigten, doch sehr angenehmen Gegend, und ist, wie man glaubt, die älteste, auch die erste Direktorial-Stadt des Erzstiftes Köln. Ihren Ursprung will sie von einem ehemaligen Lager der Römer herleiten, und das Grab des Kaisers Valentinian enthalten. Auch sagt man, daß vor Alters die austrasischen Könige einen Hof daselbst gehabt, und besonders in der angenehmen Jahreszeit, und wenn Lächse gefangen wurden, vielfältig von Metz den Rhein herauf dahin geschiffet sein: Jenen Königshof erhielt Erzbischoff Reinold von Dassel nachher vom Kaiser Friedrich I. zum Geschenke. Erzbischoff Friedrich I. umgab, nachdem er im J. 1109 die schismatischen Anhänger des entthroneten Kaisers Heinrichs IV. bei Andernach zerstreuet hatte, den Ort mit Mauern, befestigte denselben gegen künftige Ueberfälle, und versah ihn mit herrlichen Privilegien. Im J. 1496 rebellirten die Bürger gegen ihren Erzbischoff Hermann von Hessen, und zwangen denselben, sie mit den Waffen in der Hand ihre Pflicht zu lehren. Denn, wie sehr auch das frische Andenken an die Geschichte des gutherzigen, aber unrecht berathenen Koprechts, manches Patrioten Herz gegen jenen Hermann, seinen Folger, verschliessen mogte, so war er doch nun der wirkliche Herr, auch der unglückliche Koprecht seiner lan-

gen und harten Gefangenschaft auf dem besizlichen Schlosse Blankenstein durch einen seligen Tod entronnen u. s. w. Im J. 1632 wurde Andernach von dem schwedischen General Baudissin erobert und geplündert, im folgenden Jahre aber, nachdem erst die Kaiserlich Spanischen es vergeblich besagert hatten, wieder freiwillig verlassen. Im J. 1688 machten die Franzosen sich Meister davon, zogen aber im folgenden Jahre, mit Hinterlassung entsezlicher Fuhrspafen, wieder ab. Noch erzählet sich der gemeine Mann in Andernach eine Mähre, wie einstens (in den Zeiten des Faustrechtes oder wannhe? weiß ich nicht) ihre Stadt in einer erschrecklichen Fede gegen ihr nachbarliches Linz ausgezogen wäre. Da habe es sich zuggetragen, daß ihre Vorfahren bei nächtlicher Weile von den Linzern im Lager überfallen, und zum Theile zermezzelt, zum Theile aber zerstreuet worden wären. Die Flüchtigen hätten sich gleichwohl wieder zusammen gerafft, erholet, und ihre Feinde mit offener Schlacht angegriffen, worinn sie einen totalen Sieg über dieselbe erhalten hätten. Noch, sagt man, daß zu Andernach jährlich ein Seelenamt für die Väter, welche in jener fatalen Nacht so lumpicht und unerwartet ihr Ende gefunden haben, gehalten werde. Auch solle noch lange Zeit den Andernachern diese, von ihren Nachbarn begangene Hinterlistung so wehe gethan haben, daß weder ein Andernacher Mädchen einen Linzer Jungen, noch ein Andernacher Junge ein Linzer Mädchen habe heuratzen wollen.

Stoff

Stoff zu einer Ballade für einen vaterländischen Dichter! —

Die Stadt ist übrigens mit einem Rheinzolle, einem Franciskaner- und zwei Nonnenklöstern versehen, und gehöret in geistlichen Dingen unter die Gerichtsbarkeit des Erzbischoffes von Trier, von dessen Residenzstadt Koblenz sie nur drei Stunden weit entfernt lieget. Noch ist merkwürdig bei diesem Orte, daß immer neben einem Burgermeister bürgerlichen Standes ein anderer aus der Ritterschaft sizze, woher in landesherrlichen Anschreiben jedesmal die Aufschrift: Unsern lieben Gerereuen Ritter, Scheffen, Burgermeister und Rath unserer Stadt Andernach gebraucht wird, da alle andere Städte des Erzstiftes ohne Unterschied einzig das Prädikat: Burgermeister, Scheffen und Rath, erhalten. Auch das dasige kurfürstliche Gericht bestehet ursprünglich aus theils ritterbürtigen, theils bürgerlichen Schöppen, und führet daher den Namen des Rittergerichtes zu Andernach, ein Beiwort, welches bei sonstigen Richtern im Erzstifte nirgends vorkömmt, obgleich aus den Alterthümern der teutschen Schöppengerichts-Verfassung bekannt ist, daß ehemals nirgendwo ein Schöppe zur Gerichtsbekleidung, ohne Aufweisung einer gewissen Zahl von Ahnen, angenommen wurde. Nun werden zwar noch izt immer zu Andernach Ritterbürtige zur adelichen Schöppenbank gewählt; allein schon lange ist es aus der Mode gekommen, daß diese den Sizungen

im kurfürstlichen Schoppenstule oder im Rathe wirklich mit bewohnen.

2) Zu Andernach gehören die umliegenden Dörfer Nysenheim, Kehl und Namedi. Um Nysenheim und in den Gegenden des nahe gelegenen trierischen Städtchens Meyen wird ein vulkanischer Stein gebrochen, der, zu Mühlsteinen verarbeitet, in die entferntesten Gegenden verführt, und einen der wichtigsten Handelsprodukten des Erzstiftes ausmacht.

Kehl ist durch die nahe gelegenen Tönnisstein- und Seilbrunnen (*acidula Antoniana*, Tonnersteinenses, Tillerborn etc.) berühmt. Ersterer hat vor vielen andern Sauerwassern dieses besondern, daß er, sowohl mit Wein vermischt, als allein getrunken, ungemein angenehm schmecket; auch mehrere Jahre, ohne diesen Geschmack oder seine Kräfte zu verlieren, verwahrt; ja, wie die Probe oft gemacht ist, in Sina eben so schmackhaft als an der Quelle selbst getrunken werden kann. Andere ziehen doch, was den Geschmack betrifft, den Seilbrunn, wegen seiner sanftern Mineralkraft, zum gewöhnlichen Trinken vor.

Bei diesen Sauerbrunnen liegt in einer sehr romantischen Gegend zwischen Bergen ein ansehnliches Carmeliten-Kloster. Kurfürst Clemens August hat eine herrliche Kapelle dabei erbauet, und nichts gespart, um den Ort bequem und angenehm für Brun-

Brunnengäste zu machen, woran es demselben doch immer noch gefehlet hat. Der Hof hat einen Verwalter da, und es wird jährlich eine ansehnliche, noch immer sich vermehrende, Menge Krüge verführt.

Von Namedi sagen verschiedene Kölnische Geschichtschreiber, die aber bekanntlich eine außerordentliche Vorliebe zu frommen Märchen haben, daß daselbst Kaiser Constantin der G. das Zeichen, welches er bei Sinzig (Sinzeiche in alten Urkunden, von Sehen und Zeichen wie sie sagen) am Himmel gesehen haben sollte, zuerst auf die römischen Fahnen habe setzen lassen, woher dem Orte sein Namen (*Name Dei*) gekommen sei.

3) In der Gegend um Andernach ist übrigens noch berühmt, die Benediktiner Abtei zum Lach oder Klosterlach genannt, und von Heinrich Pfalzgrafen bei Rhein und Domino de lacu im J. 1093 gestiftet und dotirt. Obwohl nun dieselbe eigentlich auf der Gränze des Erzstifts Trier lieget, und desselben landeshoheit unterworfen ist; so wird es dennoch nicht unangenehm sein, hier ein Paar Worte von dem dabei befindlichen stehenden See (woher ihr auch der Name Lach, Lacus kömmt) zu lesen.

An der Stelle, welchen heutzutage dieser See einnimmt, solle, wie sich die Bauersleute in der Gegend erzählen, vor Zeiten das Kloster gestanden haben.

haben, und wegen dem unchristlichen Lebenswandel seiner Mönche versunken sein. Da wohl selten eine Tradition des gemeinen Volkes ganz ohne Grund zu sein pfleget, und die Gegend, wovon die Rede ist, überhaupt in ihren Laven und sonstigen, unlösbar vulkanischen Produkten die deutlichsten und bündigsten Beweise von ehemaligen sehr, schreckbaren Revolutionen ihres Bodens enthält: so wird es sehr wahrscheinlich, daß jener See sein Dasein, so wie mehrere seines gleichen in andern Gegenden, von einem ehemaligen unterirdischen Brande, Erdsbeben u. dgl. herleite. Der Boden desselben, so wie jener einer beträchtlichen Strecke umher, bestehet aus einem schwarzen und glänzenden Sande, welcher vom Magnet angezogen wird. Er nähret die schmackhaftesten, und mit keinen andern im ganzen Lande zu vergleichenden Fische fast jeder Art: Nur hat man bisher den Karpfen darinn nicht zum Laichen bringen können.

4) Nicht so weit von Andernach, und noch im Kölnischen liegt das adeliche Nonnenkloster St. Thomas, Augustiner Ordens, welches unter die seltenen gehört, worinn sich der Adel noch unvermischt erhalten hat, und worinn eine solche Ordnung, Lebensart, Gastfreiheit und Leutseligkeit in der Aufnahme und Behandlung der Fremden herrschet, daß man ihm zu Gefallen sich in unsern reformationsfälligen Zeiten fast mit dem Nonnen- und Mönchengeschlechte wieder ausöhnen mögte. Die Einkünfte desselben sind sehr beträchtlich.

5)

5) Bei den Dörfern Sornich und auf der Broel landeinwärts, als zu Burgbroel und Tönnisstein; item auf der Broeler Bach; weiter bei Wehr und der Abtei Lant, zu Krust, zu Bleidr und Kréz im Trierischen bricht der berühmte kölnische Trass- oder Duckstein, ein unverkennbares Produkt feuer-speiender Berge, welche in den ältesten Zeiten in diesen Gegenden müssen gebrannt haben. Die meisten alten Kirchen, Häuser und Mauern in Köln, Bonn und andern Städten am Niederrheine sind von diesem Steine gebauet: und erst in neuern Zeiten hat man hier angefangen, denselben gegen den Ziegelstein zu vertauschen, und ihn bloß, gemahlen und mit Kalk vermischet, als einen Mörtel anzuwenden. Dieser Mörtel ist besonders für Wassergebäude, und wird daher von den Holländern häufig gebraucht, welche eine sehr große Menge jener Steine jährlich bei den Gruben holen, und den übrigen Theil davon, gemahlen, an andere Nationen, sogar nach Amerika und Ostindien, wieder verführen. Auf der Broel kostet der Wagen, zu 14 Malter gerechnet, ohngefähr 3 Rthlr.; zu Köln schon über 6 Rthlr.; und in Holland nie weniger als 28 Gulden. Die Lage dieses Steines unter der Dammerde ist so verschieden als seine Mächtigkeit. Jene ist gemeinlich 11 — 18; und diese 8 — 16 und mehr Schuhe. Man hat ihn ehemals zu Tage ausgehen gefunden, woher dann vermuthlich auch unsere Vorfahren so wenig sparsam in Verwendung desselben gewesen sein mögen. Heutzutage wird er mit

D 5

Reis

Keilen und Schießpulver gesprengt. In keiner andern hiesigen Gegend findet man Spuren eingegangener Gruben davon, und müssen also wohl sogar die alten Römer und Uhier die angeführten schon benutzet haben.

6) Eine Stunde von Andernach, den Rhein hinauf, steht der sogenannte weisse Thurm, die Gränzescheidung der beiden Erzstifter Köln und Trier. Auch hier bricht ein schwarzer poröser und sehr harter Stein, dem man seine Herkunft aus einem feuerspeienden Berge auf den ersten Blick ansieht. Er wird gleichfalls zum Bauen in dieser Gegend verwendet, ist aber weiterhin fast gar nicht bekannt, wie er es doch, und vielleicht eben wie der Duckstein, verdiente. Er läßt sich mit dem Beil sehr leicht in verschiedene Formen schlagen, welche Eigenschaft ihn vorzüglich zum Gewölben-Bau tauglich macht.

7) Bochholz und Niederweiler, Olbrück, Saffig, Walldorf und Wehr sind Herrlichkeiten oder Unterherrschaften in diesem Amte.

8) Die adelichen oder Rittersitze, welche darunter sich theilen, enthält unten das Verzeichniß (D)

Hierauf folget, nach der gewählten Ordnung, das

Amt Aldenar.

Darinn kömmt vor 1) Arweiler eine erzstiftische Stadt am Flusse Ar in einer weinreichen Gegend gelegen. Jener Fluß entspringet in der Eifel, nimmt unterwegs einige kleine Wässer auf, wodurch er doch keine Schiffbarkeit erhält, und fällt bei Linz (wovon unten) in den Rhein. Zum Stadtvogt oder Gerichtsvorsitzer daselbst wird immer einer vom Adel genommen, der aber diese Bedienung dormalen immer durch einen Unadelichen versehen läßt. Der sogenannte Thurm vor der Stadt Arweiler ist ein gräflicher Siz, welcher seinen Besizer (dormal den Herzogen von Artemberg und Troy) zum Sizze auf der Grafenbank bei erzstiftischen Landständen qualificiret. Mit demselben ist der Thurm in der Stadt Arweiler (ein gewöhnlicher Rittersiz) nicht zu vermischen. Von den Schicksalen dieser Stadt haben die Jahrbücher des Erzstiftes wenig besonders aufbewahrt.

2) Aldenar, ein Flecken, wovon das Amt seinen Namen hat, gleichfalls an jenem Flusse gelegen.

3) Die Herrlichkeiten Wensberg und Hersbach, Kirchfahr, Sahr, Lind und Vischel.

4) Die in dies Amt gehörigen adelichen Sizze, und

5) Sonstige Dorf- und Ortschaften kommen unten in den Verzeichnissen (D) und (B) vor.

Jenseits des Rheines, diesem Amte gegenüber liegt das

Amte Linz und Aldenwied.

Es enthält 1) die erzstiftische Stadt Linz, welche Erzbischoff Heinrich von Virnenburg im J. 1230 dazu erhoben, und, nebst Urdingen mit Mauern umgeben hat; eben um die Zeit, da er das Schloß zu Lechenich zu bauen angefangen. Jenes Linz befestigte durch ein solches Schloß im J. 1365 Erzbischoff Engelbert, theils um die unruhigen Andernacher von da aus im Zaume zu halten, theils zum Schutze und Behufe der dasigen Zollstätte: denn es wird hier einer der kurfürstlichen Rheinzölle erhoben, dessen halben jährlichen Ertrag aber das Domkapitel zieht. Wer den Ort im J. 1366 eingenommen und geplündert (wie die Limburger Chronik haben sollte) ist mir unbekannt. Im J. 1475 eroberte es Karl von Burgund, der treue, doch eigennützig, und am Ende ohnmächtige Bündgenosse und Beschützer des obgenannten unglücklichen Erzbischoffs Rupprechts von Köln; im J. 1632 aber der schwedische General Baudissin. Im J. 1688 nahmen es die Franzosen in Besitz, welchen aber der kaiserliche Obrist Hartingshausen es im folgenden Jahre mit List wieder entzog. Während der Truchsesischen Unruhen

ruhen hat Linz, nebst dem nachbarlichen Untel, womit es eine Vereinigung eingegangen war, sich durch seine muthige Widersezzung gegen den entsezzten Erzbischoff berühmt gemacht. Erpel, welches mit in dieser Vereinigung war, blieb nicht so standhaft. Linz liegt übrigens auf einem ziemlich hohen Hügel, wovon man die angenehmste Aussicht in die schöne, und durch ihren guten Weinwachs vorzüglich berühmte, Gegend genießet. Es ist ein Kapuciner- und ein Nonnenkloster daselbst.

2) Die Herrlichkeiten Dattenberg und Lahr, so wie Erpel (nebst einem Fleckstädtchen, dem Domkapitel in Köln zuständig) und Schönstein.

3) Die adelichen Sizze, und

4) Die Dorf- und sonstigen Ortschaften dieses Amtes suche man unten in den genannten Verzeichnissen (D) und (B).

Hierauf kömmt, wieder diesseits des Rheines, das

Amte Nurburg

Mit welchem das Erzstift Köln zunächst an die gebirgigten und rauhen Gegenden der Riffel gränzet. Reiche Eisen- und Bleiaderen halten jene Gegenden für den mildern Blick der Sonne schadlos, welcher die Nachbarschaft erwärmet und befruchtet.

Auch

Auch ist das Amt eigentlich nicht unfruchtbar, sondern hat einen ausserordentlich tauglichen Boden für die Haber-Saat, womit es die Gegenden, welche ihm seine andern Bedürfnisse liefern, häufig versorget. Auch ersetzt die Industrie der Einwohner zum Theile das, was die Natur, so zu sagen der Nachbarschaft verliert. Es begreift

1) Adenau, einen Marktflecken, der ein Franciskaner-Kloster und viele Wollenweber-Stühle im Gange hat, welche besonders Waare, wie sie der Landmann und die mittlere Klasse von Leuten brauchet, liefern, und also viel Geld im Lande erhalten.

2) Saarweiler, ein Dorf mit einem Gnadenbilde, zu welchem häufig gewallfahrtet wird, und das also wieder in der Gegend, wohin sonst der Zufluss des Geldes sehr mittelmäßig sein müßte, am rechten Orte steht.

3) Die Herrlichkeiten Raldenborn und Kallreifferscheid. (Man bemerke, daß sogar die Namen der Dörfer den in dieser Gegend wohnenden Winter anzeigen.)

4) Adelige Sizze darinn, besaget das Verzeichniß (D) und

5) Sonstige Dorf- und Ortschaften die Verzeich-

zeichnisse (B) und (C). Man ergänze hier das eine aus dem andern.

Weiter von der Liffel entfernt sich das

Amt Hardt.

Darunter theilen sich 1) die Herrlichkeiten: Antweiler, Arlos und Weingarten, Klein-Bullesheim, Esch, Marmagen und Wahlen, Sazsey, Weyer und Zingsheim.

2) Die adelichen Sizze, siehe unten (D).

3) Die Dorf- und sonstige Ortschaften, siehe unten (B).

Wir kommen zu dem

Amt Reimbach.

Dasselbe enthält 1) die Stadt, wovon es den Namen führet, und welche andere Reimbach, von Rinnen (lateinisch Rhenobacum) nennen. Dasselbe gehörte zu der ehemaligen Grafschaft Hochsteden an der Ar, welche Erzbischoff Cunrad, aus dem Geschlechte jener Grafen, seinem Erzkiste Köln geschenkt hat. Erzbischoff Walram von Jülich lösete den Ort, nachdem er viele Jahre hindurch verpfändet gewesen war, im J. 1340 mittheilt einer beträchtlichen Summe Geldes wieder ein, und

und befestigte ihn mit Mauern und Thürmen. Man sieht hier Ueberbleibsel eines verfallenen Kanals, welchen man für die alte, von den Römern angelegte Wasserleitung hält, welche von Köln bis in die Liffel, und von da weiter bis nach Trier gegangen sein solle. Wie viel oder wenig eigentlich an der Geschichte dieser Wasserleitung wahres sei, gehöret nicht hieher zu untersuchen: Spuren davon will man noch finden: zu Schleifstoten, westwärts bei Köln; zu Efferen; Sermülheim; Fischenich; Bischofsmaar; Lohemühl bei Bruel; bei dem Walberberg, wo ein gepflasterter gerader Weg ist, Kenngass genannt, der vielleicht, wie das Schloß Kendorf vom Rinnen des Kanals seinen Namen hat; zu Merten; Roesberg; Kardorf; unter Semmerich zwischen Waldorf und Brenich; in dem Soverwald hinter Alfster bei dem sogenannten eisern Mann; bei dem Schlosse Buschhoven, Morrenhoven im Kottenforst, auf dem Wege, welcher von Oedinghoven nach dem Kloster Kapellen und Dunzighoven führet, zwischen Lüftelberg und Stamerzheim; bei Weingarten; Kastenholz; Antweiler; und von da an dem Flusse Vey zu Sazvey; Kazvey; Burgvey; Orvey; Iservey; Weyer; Kall oder Kallmuth; Zeister; Keldenich; Steinfeld; Marmagen; Schmiedheim; durch den Millerwald.

2) Die Stadt Meckenheim: wenigstens folge ich hier lieber dem Verzeichnisse (C), welches
die

dieselbe unter Reinbach sezet. Sie soll ein Geschenk der sogenannten Königin Richessa von Polen sein. Erst im J. 1636 erhielt sie Stadtrecht, und litte im J. 1645 vieles von den Sessen.

3) Die Herrlichkeit Sürsh. Was nun aber

4) und 5) die adelichen Sizze und Dorfschaften betrifft; so haben die Verzeichnisse (B) und (D) dieselbe unter die nachbarlichen Aemter vertheilet, und thun überall eines Amtes Reinbach keine Erwähnung. Dagegen giebt das Verzeichniß (C) hier einige Auskunft.

Der Boden dieses Amtes ist fruchtbar, und nur, je nachdem er sich der Liffel nähert, undankbarer. Weiter fort, aber wieder nach dem Rheine zu, folget das

Amt Godesberg und Mehlem.

Darinn kömmt vorzüglich, um von oben anzufangen, zu bemerken 1) die Stadt Unkel, welche am rechten Ufer des Rheines liegt. Die Geschichte hat uns nicht viel besonderes von diesem Orte aufbewahret. Vermuthlich hat er viele ähnliche Schicksale mit denen, ihm benachbarten, Dörtern gehabt, wovon wir mehr wissen. So wurde es zu des Truchsesius Zeiten einmal belagert, trieb aber den Feind, mit Hülfe der Linzer (s. oben Linz)
glück

glücklich ab u. s. w. Sein Name ist indessen durch den trefflichen Wein, welcher in der Gegend wächst, und durch den merkwürdigen schwarzen Basaltstein, der, weil es hier ganze Berge davon giebt, überall im Lande Unkelstein genannt, bekannter. Mächtige Stücke dieser Steinart liegen über dem Orte im Rheine, worunter Einer (der auch Vorzugsweise der Unkelstein heißt) die Schifffahrt ziemlich erschweret. Herr Collini hat zuerst in seiner Reisebeschreibung durch jene Gegend etwas ausführliches über diesen Basalt gesagt, und Gründe für und wider die Vermuthung angebracht, daß er ein vulkanisches Produkt sei. Er bricht in dicht neben einander stehenden fünf- und sechseckigten Säulen, die als Wehrsteine, Bänke u. dgl. gebraucht werden. Unförmliche Stücke davon legten schon die Alten als Grundwerk in die Mauern, und noch heutzutage werden dieselbe häufig dazu, auch zum Straßenpflaster zc. verwendet, und daher zu Wasser stark verführet. Das Bett des Rheines ist, noch bei Bonn und weiter herunter, voll von solchen Stücken, welche man bei niedrigem Wasser leicht herausholet.

Gleich unterhalb Unkel liegen 2) die Dörfer Rheinbreitbach und Scheuren, deren Einwohner mit den Einwohnern von Unkel die Bürgerschaft dieser letztern Stadt ausmachen. Rheinbreitbach ist der beiden, dabei befindlichen, Kuppfergruben halber merkwürdig. Eine zwar, oder das sogenannte Sackwerk stehet seit verschiedenen Jahren

Jahren stille. Die andere heißt das St. Josephs-
werk, und hält sich noch immer im Gange, wiewohl die Ausbeute in den letztern Jahren nachzulassen angefangen hat. Die Gegend um diesen Ort hat übrigens noch einen vortreflichen und haltbaren Bleichart, der neben seinem Nachbar zu Erpel stehen darf. Letzterer Ort liegt gleich oberhalb Unkel. Der beste Wein wächst auf einem Felsen von Schieferstein, der die Erpeler Ley genannt wird.

Unterhalb Breitbach, ohngefähr dem Bergischen Flecken Sonnef gegenüber, liegt auf dem Rheine 3) die Insel Rolandswerth, auch Nonnenwerth genannt, von dem Nonnenkloster Benediktiner Ordens, welches Erzbischoff Friedrich I. im J. 1120 auf demselben erbauet und gestiftet hat. Ihm gegenüber auf dem linken hohen Ufer des Rheines oder Rolandsseele finden sich noch Trümmer eines alten Schlosses, das zu jenes Friedrichs I. Zeiten schon zerfallen gewesen, und vom demselben wieder in den Grund gesetzt worden ist. Denn, daß dasselbe, nebst dem Schlosse Drachensfels (s. unten) von einem sichern Erzbischoff, der sein Sarein in dem Kloster Nonnenwerth gehabt haben sollte, zur Beschützung seiner geistlichen Freuden-töchtern, angeleget worden sei, ist wohl ein Märchen.

Weiter herunter am Fusse des sogenannten Siebengebürges liegt 4) Königswinter, ein ansehnlicher Flecken, und durch die sogenannten

Sau- oder Königswinter-Steine, welche auf jenem Gebürge gebrochen und bei diesem Orte zu vielerlei Gebrauche verarbeitet werden, bekannt. Die namhaftesten der sieben Berge sind: Drachensfels, Wolkenburg, Löwenburg und Stromberg. Auf allen entdeckt man noch Spuren alter Schlösser, wovon man vermuthet, daß sie im J. 368 Kaiser Valentinian, nebst andern auf beiden Rheinufern, erbauet habe. Drachensfels und Wolkenburg sind nachher, nebst dem angeführten Rolandsecke von dem Erzbischoffe Friedrich I. welchen der Kaiser Heinrich V. mit einem zahlreichen Heere heimsuchte, hergestellt worden. Dieser Erzbischoff Friedrich I. starb im J. 1131 auf dem gedachten Schlosse Wolkenburg, und liegt in dem Kapitelhause zu Siegburg begraben. Das Schloß Drachensfels schenkte um 1138 Kurfürst Arnold I. dem Probste Gerhard von Bonn und dessen Nachfolgern. Von diesem kam es in der Folge, nebst dem darzu gehörigen sogenannten Ländlein, an ein adeliches Geschlecht, wovon mehrere Glieder unter dem Namen der Burggrafen in Drachensfels vorkommen, und dessen letzterer Zweig Appollonia, Theodors, Burggrafen in Drachensfels Tochter, dasselbe durch ihre Vermählung mit Otto Wallbot von Bassenheim im J. 1580 an letzteres Haus brachte und sofort die Zertheilung desselben in die drei Linien von Bassenheim, Ulbrück und Goudenau veranlaßte.

Der

Der Stromberg heißt igt Petersberg, und hat eine Kapelle auf seinem Gipfel, wohin zu Zeiten gewallfahretet wird. Unter dem Erzbischoffe Bruno II. baueten sich unter Anführung eines andächtigen Bruders Walter einige Augustiner Mönche darauf an. Jener starb am 27 Febr. des J. 1136, worauf im J. 1188 Erzbischoff Philipp von Heinsberg ein Theil Mönche aus dem Kloster Hemmenrode dahin, und somit die ersten Mönche des cistercienser Ordens in das Erzstift, brachte. Jenen stand der Stromberg vermuthlich nicht ganz an, weshalb sie ihn nach vier Jahren wieder verliessen, und in das nahegelegene Thal Heisterbach wandelten, woselbst noch ihre Abtei steht.

Am linken Ufer des Rheines, aber noch eine ziemliche Strecke vom Strome, und von Bonn noch eine gute Stunde entfernt, steht 5) der Gozdesberg, mit ansehnlichen Trümmern des Schlosses, welches Erzbischoff Theodorich im J. 1210, um sich gegen päpstliche Gewaltthätigkeiten und das Eindringen seines zweiten Vorfahren zu schützen, gebaut; Herzog Ferdinand von Baiern aber am 17 Decemb. des J. 1563 gesprengt und mit stürmender Hand eingenommen hat. Letzterer hat einen schwarzen Marmor, welcher sich nach der Sprengung zu oberst auf der zersprengten Mauer gefunden, mit der Inschrift: ANNO DNI MCCX GVDENBURG FVNDATVM E. A. TEODERICO EPO. I. DIE MAVROR. INR., mit nach München genommen, wo er noch in dem dortigen Kurfürstl.



Antiquario vorhanden ist. Aus einer andern ausgegrabenen Steinschrift erhellet, daß zu der Uhier Zeiten auf diesem kleinen Berge oder Felsen ein Fanum, dem Gotte Merkur, Godes oder Wosdan geheiligt, gestanden habe, woher also der Namen Godesberg seinen Ursprung herleitet.

Am Fusse des Berges liegt das Dorf gleiches Namens, und hinterhalb demselben in einem Wäldchen 6) das Kloster Marienforst Brigitten Ordens, welches im J. 1428 Erzbischoff Theodorich von Moeurs erbauet hat, und worinn Mönche und Nonnen beisammen leben. Mehr herauf kömmt man in das Dorf Mehlem, wovon zum Theile das Amt seinen Namen hat.

Merkwürdig ist noch auf dem Wege von Godesberg nach Bonn das 7) sogenannte Hochkreuz, ein Monument im gothischen Geschmacke, wovon der gemeine Mann (doch zuverlässig ohne Grund) sagt, daß da der Marktplatz des ältern Bonns gewesen sei; wovon aber ein, nun verlorenes Missale in der Dorfkirche zu Friesdorf erzählt haben solle, daß ein sicherer von Hochkirchen auf dieser Stelle einen Ritter im Duell erlegt habe, und daher zur Strafe für diese That vom Erzbischoffe Theoderich von Heinsberg verdammet worden sei, das Kreuz hinzusetzen. Es habe eigentlich sonst das Hochkircher Kreuz geheißen &c. Die alte kölnische Chronik erwähnt desselben mit folgenden Worten: „Um die Zeit von

„von 1333 richtete Kurfürst Wallram von Jülich das grosse Kreuz zwischen Bonn und Godesberg auf.“

Herrlichkeiten in diesem Amte sind 8) das Ländlein Drachensfels (welches aus den Ortschaften Bisheim, Berkum, Ober- und Unterbachum, Kurighoven, Liessem, Zullighoven und Gimmerstorf bestehet) Königswinter (wozu der ansehnliche Flecken dieses Namens gehört) und Wolfenburg.

9) Adelige Sizze und 10) übrige Dorf- und Ortschaften siehe in den Verzeichnissen (B) und (D).

Unmittelbar nach diesem Amte folget das

Dieses Amt enthält, laut des, im J. 1669 erstichteten Descriptionsbuches oder Katastrums, Ländereien

	Morgen.
An kurfürstl. Tafelgütern = =	318
Einem hochw. Domkapitel = =	367 $\frac{1}{4}$
Der Geistlichkeit = = = = =	3514
Gräf- und adeliche Ländereien	1908 $\frac{1}{4}$
Gräf- u. adelicher Sizen Ländereien	898 $\frac{3}{4}$
Städt- u. bürgerliche Ländereien	1262 $\frac{1}{4}$
Hausmanns- u. Bauern- Ländereien	4478 $\frac{1}{2}$
<u>Zusammen</u>	<u>12747$\frac{1}{2}$</u>

Dasselbe wird in folgende sieben Distrikte eingetheilt, deren Umfang nämlich die Criminal-Jurisdiction des hohen Gerichtes zu Bonn bestimmt.

- 1) Der städtische Bann, welcher in seinem Umkreise die Dörfer Dransdorf und Graurheindorf ober dem Bache einbegreift.
- 2) Der kurfürstliche Dingstuhl Dottendorf, begreifend die Dörfer Kessenich, Dottendorf und Sriesdorf.
- 3) Die probsteiliche Herrlichkeit Enderich, begreifend die Dörfer Poppelsdorf, Enderich, Ippendorf und Eichholz.
- 4) Der kurfürstliche Dingstuhl Dufforf, begreifend die Dörfer Dufforf, Längsdorf, Mäsdorf, Oedekoven, Lessenich, Rötchen, Nettekoven, und Impekoven.
- 5) Der kurfürstliche Dingstuhl Widdig, begreifend die Dörfer Büschdorf, Uedorf, Hersel, Obermiffeling, Ursel, Widdig und Graurheindorf unter dem Bache.
- 6) Das kurfürstliche Gericht Buschhoven, Mohrenhoven und Nettekoven.
- 7) Der kurfürstliche Dingstuhl Walldorf, begreifend die Dörfer Walldorf, Kasdorf und Semmerich.

Der städtische oder Bonner-Bann war, laut des obangezogenen Descriptionsbuches, damals geschätzt

An Häusern zu	= = =	119027	Rthlr.
An Weingärten	= = =	42039	—
An Gärten	= = =	3845	—

An

An Baumgärten	= = =	2175	Rthlr.
An Wiesen und Broichland		3426	—
Für 1293 Morgen Aderland,			
der Morg. à 200 fl.	=	172400	—

Außerschließlich jedoch aller geistlich-gräflich und adelicher Güter.

Dies Amt nun enthält 1) die kurfürstliche Residenzstadt Bonn. Dieselbe kommt schon beim Tacitus (Hist. lib. 4. C. 20. & 25. Item lib. 5. C. 22.) unter dem Namen Bonna und Bonnenia castra vor, und mag mit Andernach und mehr andern Städten einerlei Ursprung haben. Drusus legte eines von den fünfzig Castellen, wodurch er seinen Zug durch Teutschland verewiget hat, hieselbst, und gleich oberhalb eine Brücke über den Rhein an. Auch ist an diesem Orte zwischen Kaiser Heinrich dem Vogler und König Karl dem Simpelin von Frankreich das bekannte Bündniß errichtet und auf dem Rheine beschworen worden. — Im J. 942 wurde unter dem Erzbischoffe Wigfried eine grosse Kirchenversammlung darinn gehalten. — Im J. 1240 umgab Erzbischoff Kunrad von Hochsteden denselben mit Mauern, erhub ihn zu einer Stadt, und versah diese sofort mit ansehnlichen Freiheiten. — U. 1254 = 1256 trat dieselbe zu dem berühmten Bündnisse der 66 Hansee-Städten. — Im J. 1268 schlug Kurfürst Engelbert II. von Paltenburg, nachdem er bei einem Aufstande aus Köln hatte weichen müssen, seine Residenz darinn

E 5 auf:

auf: diese ward in der Gegend des sogenannten Mülheimer Thürchen angelegt, nachher aber gegen eine andere verlassen, welche Kurfürst Valentin zwischen dem Stockheimer Thor und alten Zolle erbauete. — Im J. 1583 den 2 Febr. ließ sich Erzbischoff Gebhard Truchsesius daselbst seine geliebte Agnes von Mansfeld antrauen. — Im J. 1584 gieng die Stadt, nach einer langen Belagerung, an ihren neuen Erzbischoff Ernst von Baiern mittelst Kapitulation über. — Im J. 1587 den 22: 23 December bemächtigte sich Schenk durch List derselben. — Im J. 1589 fieng obgedachter Ernst von Baiern an, durch seine Spanier, vom Bonnerberge und der Seite des Wicelshofs die Stadt beschießen zu lassen, und bekam sie sofort am 28 Sept. zum zweitemale durch Kapitulation ein. — Im J. 1634 legte Kurfürst Ferdinand eine neue Residenz an, wovon der sogenannte alte Bau vor dem letztern Brande ein Ueberbleibsel war. — Im J. 1673 den 5 Nov. fiengen die vereinigten Holländer, Spanier und Kaiserlichen eine abermalige Belagerung an, und bekamen am 13; so wie am 5 Oktober 1689 Friedrich Wilhelm von Brandenburg an der Spitze der kaiserlichen, brandenburgischen, holländischen und münsterischen Völker; und endlich am 19 Mai 1703 die Allirten unter Anführung der Generale Marlborough, Opdam und Cohorn die Stadt, jedesmal mittelst Kapitulation, und da jedesmal eine französische Besatzung darinn lag, ein. Bei diesen letztern beiden Belagerungen wurde Bonn ent-

seztlich

lich bombardirt, und beinah ganz in einen Aschenhaufen verwandelt, woher so wenig alte Häuser darinn dormal vorkommen. — Im J. 1717 ließ Kurfürst Joseph Clemens die Bestungswerker auswärts und oberhalb der Stadt Vertrag- und Friedensschlußmäßig schleifen, und legte am 24 August des nemlichen Jahres den ersten Stein zu der prächtigen Residenz, welche im folgenden Jahre angefangen; unter seinem Nachfolger Clemens August fast vollendet; und am 15 Jänner 1777 durch eine unversehene Feuersbrunst zum Theile wieder in die Asche gelegt worden, doch nun von Max Friedrich wieder hergestellt wird.

Diese Stadt liegt in einer der angenehmsten und fruchtbarsten Gegenden, die sich denken lassen. Sie ist nicht groß, aber niedlich, und nach Verhältniß sehr volkreich: denn gewöhnlicher Weise stehet nicht nur kein Haus, sondern kaum einmal ein Stockwerk in einer abgelegenen Gasse leer. Die ganze Summe der Einwohner soll inzwischen nur an 11000 kommen, worunter 900 Handwerksmeister gerechnet werden. Das einzige Schusteramt bestehet aus 92 Meistern, 1 Wittwe, 10 Altslickern, 13 Privilegirten, mithin ohne die Pflücker aus 116 Haushaltungen. Das Schneideramt zählet 30 Meister u. s. w. Nimmt man nun an, daß jeder Meister seine Haushaltung habe, und rechnet auf die Haushaltung fünf Menschen, so erwächst eine Summe von 4500. Nun jedem Meister nur Zinnen Gesellen oder Lehrjungen gegeben, und noch

Sun-

Hundert unter sie alle getheilt, kommen überhaupt noch tausend solcher Handwerksgeossen heraus, welche zu obiger Summe von 4500 addirt, just die Hälfte der ganzen Einwohnerschaft herausbringen. Nun ist freilich nicht zu läugnen, daß, da häufig Meister von Einem Handwerke ihre Kinder zu Meistern eines andern Handwerks in die Lehre geben, in jener Rechnung mancher Kopf doppelt vorkomme. Dagegen ist die Volksmenge auch noch nicht ganz 11000, und der Anschlag von 1000 Meistersgehülfsen fast gar zu mäßig. Die andere Hälfte der Einwohner bestehet größtentheils aus Leuten, welche zum Hofe des Fürsten gehören. Handel ist fast gar keiner da. Die Garnison beträgt an 900 Mann. Die städtische Bürger-Verfassung anlangend, so bestehet der Rath aus vier Bürgermeistern und zwölf Rathsherrn. Von jenen werden immer zweien aus der Bürgerschaft und zweien aus dem Mittel des kurfürstlichen Schessensstules daselbst gewählt: letztere heißen die Ober- oder kurfürstlichen Bürgermeister.

Um nun noch einige der vorzüglichsten Merkwürdigkeiten dieser Stadt anzuführen; so kömmt 1) die obgedachte kurfürstliche Residenz vor. Der Bau ist prächtig, und würde, wenn er nach dem Vorsatze des Kurfürsten Clemens August bis auf den Rhein fortgeführt worden wäre, fast ungeheuer geworden sein. Auffallend darinn sind a) der westliche Flügel desselben, buon Retiro oder die Kasse genannt, von einem ehemals auf dieser

Stelle

Stelle gelegenen Festungswerke, welches diesen Namen führte. Auf derselben stehet das ungemein prächtige Bett, welches königlichen und fürstlichen Gästen eingeräumt zu werden pflegt, aber noch nie von einem gebraucht worden ist. b) Die dem östlichen Flügel, welchen der Kurfürst bewohnt, anstossenden Gallerie- und Akademie-Säle, welche ihren Pracht dem izt regierenden Kurfürsten verdanken. c) Das diesen unmittelbar folgende Naturalien-Kabiner, dem man seine Jugend (denn auch dieses legte Max Friedrich und zwar erst im J. 1769 an) in keinem Stücke ansieht, und das mit Riesenschritten seiner äußersten Vollständigkeit zuweilet. Nebst diesem muß hier d) der dermal im Werke seienden Anlegung einer zahlreichen und kostbaren Bibliothek und Kupferstich-Sammlung wenigstens gedacht werden. Diese genannten Theile des schönen Ganzen haben bei dem damaligen Brande nichts gelitten, und verdienen auch vor allen Schonung.

2) Das Rathhaus. Nichts besonderes, aber ein schöner moderner Bau, wozu Clemens August am 24 April 1737 den ersten Stein gelegt, und das im J. 1781 und 82 die letzte Hand des Meisters erhalten hat, nachdem es bis daran unvollendet gestanden hatte. Die demselben gegenüber stehende Spizsäule mit einem Brunnen, der ungemein gutes Wasser gibt, dienet sehr zur Verschönerung des Marktplatzes.

3) Das Clementinische Schulhaus oder das Akademie-Gebäude. Clemens August ließ am 11 Aug. des J. 1732 den ersten Stein dazu legen. Es hat sonst nichts besonderes, als daß es an Raum und Bequemlichkeit seinem Zwecke genugthue. Bis zur Zeit ihrer Aufhebung hatten die Jesuiten, deren Kirche und Kollegium gerade gegenüber liegt, dasselbe ein. Max Friedrich stiftete die ige Akademie; und seitdem werden die fünf untern Schulen von Weltgeistlichen, die philosophische und theologische Fakultäten von Minoriten, und die juristische und medicinische von theils geistlich theils weltlichen Lehrern versehen.

4) Das Zuch- oder Stockhaus. Dieses ließ Clemens August in den dreißiger Jahren zu Kaiserswerth anlegen, von dannen es Max Friedrich, nachdem letzteres an Kurpfalz abgetreten werden mußte, hieher verlegte. Die Delinquenten männlichen Geschlechts haben sonst Duck- oder Traßleine klopfen müssen, die meistens nach Holland verführt wurden. Da aber die Holländer das Produkt, das sie bei ihrem Wasserbaue nicht entbehren können, lieber roh bei der Grube nahmen, um es auf ihren einheimischen Mühlen zu mahlen, (und es wohl gar in diesem Zustande wieder hieher zu bringen?) so ward der Debit erschweret; und man findet sich nun besser dabei, alle Delinquenten, ohne Unterschied des Geschlechtes, Wolle krazen, spinnen und stricken zu lassen.

5) Das Armenhaus. Auch dieses errichtete Max Friedrich, und säuberte dadurch die Gassen seiner Residenz von ungestümen Bettlern. Für die Hausarmen wird wöchentlich besonders kollektirt, und, nach einem gedruckten neuern Verzeichnisse an dieselbe wöchentlich 129 Rthlr. 54 Sbr. ausgetheilt.

6) Die Judengasse. Sie enthält 21 Häuser, worunter verschiedene sehr ansehnlich sind, und darinn beiläufig 200 Seelen. Diese Leute nähren sich hier wie fast überall. Drei Viertel des ganzen Handels sind in ihren Händen. Der jährliche Tribut dieses im ganzen Erzstifte verstreuten Volkes beträgt 1500 Rthlr.

Sonst hat Bonn a) vier Pfarrkirchen. Die zu St. Remigius, oder die Haupt-Pfarrkirche, hat ein vortrefliches Altarblatt, welches die Tauffhandlung des fränkischen Königs Rodwigs durch den h. Bischoff, in dessen Namen die Kirche geweiht ist, vorstellet und von Spielberg gemalt ist. Die Pfarrkirche zu St. Martin ist nach Art einer Römischen Rotonda erbauet, und soll wirklich zu den Zeiten der Römer einer ihrer Gottheiten geweiht haben. Ein einsichtsvoller Freund äussert die Vermuthung, daß eine vorlängst in Bonn ausgegrabene Steinschrift mit der Dedication: Martis militaris &c. zu diesem Tempel gehöret haben möge, und daß wegen der Ähnlichkeit der Namen letzterer nachher dem h. Martin geweiht worden sein könne



u. s. w. Andere halten diese Kirche für nichts als ein ursprüngliches Baptisterium, in dessen Mitte der Taufstein gestanden, und um welches in der Folge ein Kirchlein herumgebauet worden sei; dergleichen freilich in den ältesten Zeiten nicht ungewöhnlich ist. Nur läßt sich überhaupt nicht begreifen, wie dieses Tempelchen, das dicht am Ende der Stadt liegt, den ältern und neuern Verwüstungen der letztern habe entgehen können. Die beiden andern Pfarrkirchen sind die zu St. Gangolph, und die in dem freiadelich-weltlichen Fräuleinstift zu St. Peter in Dietkirchen.

Letzteres b) wurde erst unter dem Kurfürsten Ferdinand zu einem solchen Stifte erhoben, und unter Max Heinrich in die Stadt verlegt, da es verdem bloß ein, auf 24 Personen gestiftetes, Benediktiner Nonnenkloster, und ausserhalb der Stadtmauern vor dem Kölnthor gelegen war. Die gegenwärtige Kirche ist unter Clemens August auf der Stelle, wo sonst eine gewisse Pauls-Kapelle, zum Quersstolz genannt, gestanden, errichtet. Daß die ehemalige Klosterkirche vor der Stadt von dem h. Mattern im I. Jahrhundert dem h. Johann Baptist zu Ehren erbauet, und der Platz dazu von einem der ersten Christen in hiesiger Gegend, Theodon oder Wedon genannt (woher der Namen Det oder Dietkirchen) hergegeben worden sein solle, sieht einer frommen Legende ziemlich ähnlich. Näher scheinen mir, was den Ursprung des Namens Dietkirchen betrifft, diejenigen zuzutreffen, welche denselben von dem

dem Gotte *Dis* oder *Teutates*, welchem der Tempel vormals mag gehört haben, herleiten. — Das Stift bestehet dormalen aus 12 Fräulein, 5 Kanonikal-Präbenden, und eben so vielen Vikarien. Unter dessen Freiheiten ist die wohl die merkwürdigste, daß es jährlich um Johannis eine freie Messe auf der Immunität vor der Stadt, wo die alte Kirche gestanden, hält.

c) Das Archidiaconalstift zu dem h. h. Casius und Florentius will seinen Ursprung von der freigebigen Gottesfurcht der Kaiserinn Helena ableiten. Dieselbe soll nemlich im J. 316 jenen Heiligen die Kirche erbauet, und dabei ein Kloster auf 32 Geistliche gestiftet haben, daß nachher, und zwar später als andere seines Gleichen, sich in ein Stift oder Kollegium abgeändert hat: wenigstens erwähnt das Testament des Erzbischoffs Bruno (†. 965) zuerst eines Probstens, da alle vorherige Urkunden denselben noch den Abten von Bonn nennen; und heißen die Geistlichen dieses Münsters in Urkunden aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts immer noch *Fratres*. Dieser Probst ist einer der ersten Archidiaconen, welchem ein, aus 5 Christianitäten bestehender, und bis weit in die Pfalz und das Erzstift Trier sich erstreckender Distrikt untergeben ist. Er hat den Vorrang vor den Probstens zu St. Gereon in Köln und zu Xanten, und von alten Zeiten her nicht nur viele Adelige zu Vasallen, sondern auch unter selbigen seine besondern Hofämter z. B. seinen probsteilichen

Erbschenk, Erbmarschall, Erbhofmeister und Erbkämmerer. Auch hält derselbe jährlich zu Anfange des Maimonats, und zwar, wie man sagt, aus Vergünstigung des Erzbischofs Runrad von Dassel, eine freie Messe (die Wallburgis-Messe genannt) auf dem sogenannten Münsterplatze, während welcher er drei Tage hindurch (welche in dem alten Bonnischen Scheffen-Weisthume die drei Tage seines Gerechtsams genannt werden) nicht nur die Accise von Bonn einnimmt, sondern auch eine ausschließliche, ausgedehnteste Jurisdiktion über die ganze Stadt ausübet. Was die sonstige ansehnliche, archidiaconalische Jurisdiktion, welche derselbe das ganze Jahr hindurch durch seinen Official ausüben läßt, betrifft; so giebt es Leute, welche zweifeln, ob dieselbe quoad civilia, aus einer besondern Concession herrühre, oder nicht vielmehr eine bloße geistliche Erschleichung, ex antiqua conniuentia, aus den weiland frommen Zeiten her, sei; dergestalt, daß dieselbe von einem Landesherren, den die Vorsicht in weniger frommen Zeiten gesetzt, wieder eingezogen werden könne u. s. w. Diese Leute wollen auch den obgedachten Münsterplatz nicht so schlechtweg eine Immunität genannt haben, und führen dagegen an, daß wenigstens das hohe weltliche Gericht zu Bonn Namens des Kurfürsten dreimal des Jahres eine Criminal-Gerichtssitzung, das hohe Herrngeding genannt, (wobei jedesmal die ganze Burgerschaft unter Geldstrafe erscheinen, und das uralte Scheffen-Weisthum ablesen hören muß)

muß) auf jenem Münsterplatze, und zwar an dem sogenannten steinernen Leopart (oder steinernen Wölfchen, ein kurfürstliches Jurisdiktionszeichen in Bonn) ausübe; auch Delinquenten, welche sich dort hinflüchten wollen, ohne sich um die vorgebliche Immunität zu bekümmern, wegnehme u. s. w. Ich, der ich dieses schreibe, gehöre eben so wenig auf die Seite jener Zweifler, als auf die ihrer Gegner, sondern erzähle nur, unpartheißch, wie ein Geschichtschreiber. — Sonst hat das Stift neben den 40 Kanonikaten (deren 3 ein sicherer Probst desselben Gerhard Graf von Sain (†. 1177) aus seinem Vermögen gestiftet hat) 21 Vikarien; eine Schule mit 2 Lehrern und ein Hospital, das Erzbischof Friedrich I. erbauet und fundiret haben solle. Sehenswerth ist in der Kirche das Bild der angeblischen Stifterinn in Bronze.

d) Drei Bettelmönch-Klöster, die Minoriten, Franciskaner und Kapuciner. Erstere fundirte im J. 1295 Erzbischof Siegfried von Westerburg; die zweitern brachte unter dem Erzbischoffe Ferdinand im J. 1624 Pater Winand Sparr aus dem, im J. 1491 von dem Erzbischoffe Hermann von Hessen zu Bruel gestifteten, Kloster hieher; und letztere wurden von eben dem gedachten Erzbischoffe Ferdinand im J. 1618 eingeführt. Derselbe bauete ihnen im J. 1622 eine Kirche, welche, nachdem sie am 23 Februar des J. 1754 abbrannte, Kurfürst Clemens August wieder

wieder herstellte. Nirgends findet sich in diesen Klöstern etwas merkwürdiges.

e) Drei Nonnenklöster: zum Engelthal, wälsche Jungfern und Kapucinessen. Erstes erbauete und fundirte im J. 1002 eine gewisse Matrone Gekela. Die Jungfern lebten bis 1417 nach der Regel des h. Augustins, da sie die Reformation des Windesheimischen Kapitels annahmen. Die zweitern pflanzte Madem. Duplexis hier an, und nahm die Erstlinge dazu aus dem Kloster Nonnemy in Lothringen. Diese Nonnen, welche sich auch die Congregation de notre Dame nennen, machen sich durch die Unterweisung der weiblichen Jugend viel Verdienst um die Stadt. Die Kapucinessen oder Schwestern von der Buß ließ Erzbischoff Ferdinand, gegen den Willen des Magistrats und der Burgerschaft (welche vermuthlich des Lastes schon genug zu haben glaubten) im J. 1629 von Köln aus, wo sie kurz vorher entstanden waren, hieher kommen. Diese Schwestern von der Buß, auch die armen Kapuzinessen genannt, haben sich in der kurzen Zeit vielen Reichtum gesammelt. Ueberhaupt fand ich im J. 1781 in Bonn Weltgeistliche 100. Klostergeistliche a) männlichen Geschlechts 95. b) weibl. Geschl. 76. Summe aller Geistlichen 271.

Uebrigens residiret noch in Bonn die hohe Landesregierung und übrige preiswürdige Collegia, welche oben genannt worden sind.

Und,

Und, gleichwie überhaupt alle Jurisdikcionalien im rheinischen Erzstifte (die Unterherrschaften oder Herrlichkeiten ausgenommen) bloß und unmittelbar dem Kurfürsten gebühren, und in dessen Namen ausgeübet werden; hiernach aber, wie wir gehört haben, jenes rheinische Erzstift in das Ober- und Nieder-Stift eingetheilet, und darinn nur zweien, mit gelehrten Gliedern besetzte Oberscheffen-Stüle, die beiden kurfürstlichen hohen weltlichen Gerichten genannt, und zwar der für das Nieder-Stift in der Stadt Köln angestellet: also befindet sich der andere in Bonn, als wohin das gesammte Appellationswesen von allen übrigen Gerichten aus dem ganzen Oberstifte und die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit hingehöret.

Endlich ist von Bonn noch anzumerken, daß daselbst ein kurfürstlicher Rheinzoll erhoben werde.

2) Herrlichkeiten in diesem Amte sind: Alfter, Probstei Bonn, Bornheim, Flerzheim, Seimertzheim, Lüffelberg, Meckenheim, Merl, Michel, Muggenhausen, Neukirchen, Niederdries, Schwarzheindorf, Vilich, und Walldorf bei Radorf.

3) Adelige Sitze siehe unten in dem Verzeichnisse (D).

4) Merkwürdigere Dörfer: Alfter, ein Dorf mit einem Nonnenkloster Augustiner Ordens. — Grau-Rheindorf unterhalb Bonn am Rheine gelegen. Auch hier ist ein adeliches Nonnenkloster cistercienser Ordens, worinn doch der Adel ziemlich ausgestorben, und sogar die dermalige Aebtissinn burgerlichen Standes ist. Noch ist bei diesem Dorfe merkwürdig, daß die Bauern, welche oberhalb des Baches, welcher dadurch fließt, wohnen, das Bürgerrecht zu Bonn haben, auch mit den Einwohnern dieser Stadt alle Freiheiten und Lasten theilen; da der andere Theil des Dorfes gleich andern Dörfern gehalten wird. Jenes Bürgerrecht in Bonn hat auch das Dorf Dransdorf, ohnweit dieser Stadt. — Meckenheim, die Stadt, haben wir oben in das Amt Reinbach gebracht. — Poppeisdorf, welches mittelst einer doppelten Allee mit dem Bonnischen Schloßgarten zusammenhängt, ist erst wegen dem Lustschlosse Clemensruhe, welches einen vortreflichen Grotten- und Muschelsaal, auch schöne Gärten hat; sodann wegen seiner Faience-Zuch, Savonerie- und Flanel-Fabriken merkwürdig. Auch kann man bei demselben nicht umhin, einiges von dem Berge zu sagen, an dessen Fusse es liegt. — der Kreuzberg, Erzbischoff Ferdinand ließ an die Stelle einer alten verfallenen Kapelle zuerst eine ordentliche Kirche darauf setzen, und einige Geistliche aus dem Serviten-Orden kommen, welchen er dieselbe übergab. Durch die Freigebigkeit der folgenden Erzbischöffe nahm die Pracht dieser Kirche und der Stiftungsfond immer

zu. In der Fasten wassen viele Pilger aus der Gegend dahin. Die Aussicht von demselben ist sehr reizend. Auch war es hier, wo Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bei der fatalen Belagerung der Stadt Bonn sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte. — Hinter demselben liegt das Dorf Rötgen, und bei diesem das ungemein niedliche Jagdschloß Herzogsfreund, welches Kurfürst Clemens August anlegte, doch Mar Friedrich, weil er die Jagd nicht, wie sein Vorfahr, liebet, und sich dadurch seinen Unterthanen desto segenswerther macht, nicht gar sorgsam unterhalten läßt. — Roistorf bei Alfter am Vorgebirge ohnweit Bonn, hat einen Sauerbrunnen. — Schwarz-Rheindorf jenseits Rheines bei Bonn, hat ein freiadeliches weltliches Fräulein-Stift, welches aus einem Nonnen-Kloster Benediktiner Ordens erwachsen ist, das im J. 1152 Kurfürst Arnold II. von Weda gestiftet, und dessen Folger Philipp im J. 1173 mit seinen Besitzthümern in Schutz genommen hat. Die Kirche ist dem h. Clemens zu Ehren erbauet, und bewahret die Asche ihres Stifters auf. Wenig entfernt davon liegt Villich (Velike in alten Urkunden) mit einem ähnlichen Fräuleinstifte, dessen Ursprung gleichermassen ein Nonnenkloster ist, welches gegen das J. 985 Mengoz (Megingoz) und dessen Gemahlinn Gerbirga (jener aus dem Geschlechte der Grafen von Geldern, und diese eines Godfrieds Grafen von Ardenne Tochter, wie man sagt) gestiftet, und worinn deren Tochter Adelheid erst die Regel des h. Hieronymus, nach-

her aber jene des h. Benedikts eingeführt hat. Kaiser Otto III. beschenkte im J. 988 dieses Kloster mit den nemlichen Freiheiten, welche die Stifter Gandersheim, Quedlinburg und Essen hatten.

5) Uebrige Dorf- und Ortschaften des Amtes Bonn siehe unten in dem Verzeichnisse (B).

Amt Jülich.

Darinn kömmt vor 1) die Stadt dieses Namens, auch Jülch, Tulpetum, und Tolbiacum beim Tacitus genannt. Dieselbe war zu der Römer Zeiten ein vester Ort. Auch ist es hier, wo Klodwig, König der Franken, im J. 496 über die Alamannier jenen berühmten Sieg erhielt, nach welchem er sich taufen ließ; wo Hermanfried, König von Thüringen, in Weiseln, und vermuthlich auf Anordnen des Austrassischen Königs Theodorich von der Stadtmauer zu tode gestürzt wurde, und wo endlich im J. 612 die königlichen Brüder Theudebert von Austrasien, und Theuderich von Burgundien zum letztenmale aneinander gerieten, indem ersterer nach der Schlacht nicht viel weiter bis Köln fliehen konnte, wo ihn der Bruder einholte und ziemlich unbrüderlich behandelte. Einmal unter Erzbischoffe Heinrich I. im J. 1230; und nachher unter Siegfried ward diese Stadt von deren feindlichen Nachbarn eingenommen und verwüstet; unter dem Erzbischoffe Wichbold von Solte an die Grafen von Jülich verpfändet; und erst

erst im J. 1368 von dem damaligen Erzbischoffe von Trier und Administrator des Erzstifts Köln, Cuno von Falkenstein, wieder eingelöst; endlich im J. 1642 von den vereinigten Weimar- und Hessischen Völkern, mittelst Ufford, eingenommen und sehr übel zugerichtet. — Es sind drei Pfarrkirchen und ein Kapuciner-Kloster daselbst.

2) Die einzige Herrlichkeit Gleen theilet sich unter dieses Amt.

3) Rittersitze kommen unten in dem Verzeichnisse (D) und Ortschaften unter (B) vor. Hier merke ich nur noch an, daß zu Fussenich ein Nonnenkloster Prämonstratenser, und zu Soven ein dergleichen cistercienser Ordens sei.

Amt Lechenich.

Dahin gehören 1) die Stadt Lechenich. Erzbischoff Heinrich von Virnenburg legte um 1330 ein Schloß daselbst an, und beschenkte den Ort mit Stadtgerechtigkeiten. Wallram von Jülich dessen Nachfolger auf dem h. Stule, befestigte denselben noch mehr und residirte, während des Krieges mit seinem Bruder, Wilhelm von Jülich, daselbst. Im J. 1642 belagerten das vereinigte Französisch- und Hessen-Weimarische Heer das Schloß 6 Wochen lang vergebens, und fanden an demselben das non plus ultra ihres Siegeszuges im Erzstifte. Tzt liegt die erzstiftische Husaren-Kompagnie zur Besatzung,



auch ein Franciskaner-Kloster darinn. Die Gegend rundum ist flach, aber fruchtbar.

2) Die Herrlichkeiten Bliesheim, Erp, Friesheim, Gymnich, Hermülheim, Liblar, Muddersheim, Strassfeld.

3) und 4) die adelichen Sizze und sonstige Dorf- und Ortschaften, unten in den Verzeichnissen (B) und (D).

Darinn kömmt vor 1) die Stadt Bruel. Sie hat vermuthlich ihren Namen von Broilum oder Broilium, wie die Berschanzungen in sumpfigten Derttern, mittelst durch einander geflochtener Bäumen und Gesträuchen, hießen, deren sich die alten Teutschen bedienten, die Pferde ihrer räuberischen Nachbarn aufzuhalten, wenn diese ihnen unangenehme Besuche machten. Das erste, was wir von dieser Stadt zuverlässig wissen, ist, daß Erzbischoff Engelbert von Salkenburg, nachdem er Köln hatte verlassen müssen, sich in den Jahren 1262 = 1263 daselbst aufgehalten, und von da aus mit den Aufrührern traktiret habe. Um den Streifereien dieser letztern Einhalt zu thun, legte Kurfürst Siegfried von Westerburg um 1284 ein Schloß daselbst an, welches vest genug war, den Kölnern und ihren zahlreichen Allürten von 1317 bis in 1318 vier ganze Monate hindurch zu widerstehen. Endlich

gieng

gieng es dann doch über, und wurde dem Kurfürsten von Trier in Sequester gegeben. Im J. 1347 machte es Erzbischoff Wallram von Jülich noch vester. Im J. 1368 erhielt es nebst dem ganzen Amte Godfried Graf von Arnsberg, nachdem er seine Grafschaft an das Erzstift verkauft hatte, zur Leibzucht. Nachher versetzte es Kurfürst Theodorich von Falkenburg nebst andern Städten, Zöllen und Schlössern an den Ritter Johann von Paland, welchem es der nachfolgende Erzbischoff Ruprecht nach einer dreimonatlichen Belagerung wieder abtrieb. Dieser hielt sich in der Zeit seiner Entzweiung mit dem Domkapitel daselbst auf, und erhielt freundschaftliche Briefe und Besuche von dem listigen Hermann von Hessen, welcher, anstatt eine Wiederausöhnung zwischen dem Herrn und dessen Unterthanen zu stiften (wozu er sich jenem erbothen und dargestellet hatte) diese zu bereden wußte, daß sie ihn gegen den treuherzigen Ruprecht, zum Schutzherrn annahmen; endlich den letztern, ohne es zu scheinen, zwang, ihm zu Gunsten das Erzbisthum zu resigniren. Auch nahm derselbe, nach seiner Belangung auf den h. Stul, die Stadt Bruel ein, und pflanzte in die daselbst befindliche Judensynagoge Franciskaner, welche noch izt ihre Kirche und ein Noviziat darinn haben. Kurfürst Gebhard von Mansfeld machte Bruel zu seiner Residenz und verschied daselbst am 2 Nov. 1562. Kurfürst Salentin von Isenburg ließ das dasige Schloß in bessern Stand sezen, und resignirte auf dem allda versammelten Landtage am 13 Sept.

1577 das Erzstift. Zu des Gebhard Truchseß's Zeiten hat Bruel traurige Schicksale erlebt, indem derselbe erst, was es kostbares hatte, wegnahm, und, weil er immer eine starke Besatzung darinn hielt, den Herzog Friedrich von Sachsen-Lauenburg vermögte, es einzunehmen. Dies nämliche gelang am 4 Sept. des J. 1647 den vereinigten Heßisch- und Sachsen-Weimarischen Völkern, mit dem Unterschied, daß die Stadt diesmal rein ausgeplündert wurde. In diesem Schlosse ward der berühmte Cardinal Mazarin, nachdem ihn Kurfürst Max Heinrich nach seiner Verweisung aus Frankreich aufgenommen hatte, nebst seinem Gefolge mehrere Monate bewirthet. Nach Maxens Tode erhielt Bruel eine französische Besatzung, und wurde, nach einer hartnäckigen Vertheidigung, von den Allirten erobert, und das Schloß zerstört. Kurfürst Clemens August führte an des letztern Stelle den prächtigen Pallast auf, der noch izt steht. Er legte den ersten Stein dazu am 8 Jul. 1725, erlebte aber die Ausführung des kostbaren Baues nicht ganz: diesen nun hat dessen Nachfolger Max Friedrich vollbracht. In dem Thiergarten liegt das sehr niedlich gebaute sinesische Haus, *Sans-chène*, und am Ende desselben das, auch recht schöne, zur Reigerbeiz bestimmte, Jagdschloß *Falkenlust*. Auch zu diesem legte Kurfürst Clemens August am 16 Jul. 1729 den ersten Stein. Die in dem daran stossenden kleinen Forste gelegene sogenannte *Muschel-Kapelle* verdient gesehen zu werden. Uebrigens ist das Städtchen nicht groß, hat aber ver-

verschiedene hübsche Häuser, und wird im Sommer, wegen seiner angenehmen Lage und schönen Gärten, von den Einwohnern des nachbarlichen Köln sehr häufig besucht. Auch pflegt der Kurfürst einen Theil der schönen Jahreszeit dasebst zuzubringen. Sonst verlieret sich in dieser Gegend das, seines angenehmen und gesunden Bleicharts halber so bekannte *Vorgebirg*, welches bei Bonn den Rhein verläßt, und landeinwärts sich dahin zieht.

2) Herrlichkeiten in dem Amte Bruel sind: Berzdorf, Brauweiler, Glewel, Junkersdorf, Keidenich, Kendenich, Kenten, Kösnigsdorf, Löwenich, Mauenheim, Merzheim, Mungersdorf, Niehl, Ossendorf, Quadrath, Rosberg, Schwadorf, Walberberg, Weilerswist.

3) Adelige Sitze kommen unten in dem Verzeichnisse (D) vor.

4) Dorf- und sonstige Ortschaften aber in dem Verzeichnisse (B).

Amte Köln und Deuz.

Darunter wird gerechnet 1) die Stadt Köln. Es muß niemand Wunder nehmen, daß ich diese Stadt hieher bringe: denn erst erkennen die Kurfürsten von Köln dieselbe noch gar nicht für eine Reichsstadt, sondern nennen sie überall ihre Stadt;

Stadt; zweitens hat das Erzstift, ohne die geringste Widerrede, sehr ansehnliche und vorzügliche Hoheiten und Regalien darinn in nutzbarem Besitze: wiewohl freilich ein Theil davon auch der Stadt verpfändet, oder an andere verlichen sind; endlich ist daselbst der Sitz des Metropolitan-Stiftes, als des ersten erzstiftischen Landstandes, und des Kollegiums, welches aus seinem Mittel dem Lande allemal seinen Herrn wählet. Also

Köln liegt am linken Ufer des Rheines in einer Fläche, und hat die Figur eines Halbkreises, dessen Sehne jener Strom ausmacht. Markus Vipsanius Agrippa legte, nachdem er die Ufer von dem andern Ufer des Rheines hieher verpflanzt hatte, dieselbe zuerst an; Agrippina aber, des Claudius Gemahlinn welche in derselben zur Welt gekommen war, schickte eine römische Kolonie dahin. Daher erhielt das Oppidum Vbiorum in der Folge den Namen Colonia Claudia Augusta Agrippinensium. Sie war die Hauptstadt von Germania Secunda, oder dem untern Theile des rheinischen Galliens, welchem letztern bekanntlich August den Namen Germanien gegeben. — Im J. 462 nahmen die Franken Köln ein, und behaupteten es bis gegen 944 = 949; wo Otto der G. es ihnen wieder entriß. — Im J. 1187 wurden vom Erzbischoffe Philipp von Heinsberg neue und viel weitere Mauern um die Stadt gezogen, welche 83 Thürme, 13 grössere Thore, und 6182 oder nach Helons Angaben 5989 Schritte (jeden zu 5 Schuhen)

hen) im Umfange haben sollen, und bis izt noch stehen. In der Geschichte des Mittelalters ist Köln berühmt: Wissenschaften, Künste, Handel und Gewerbe blüheten ausnehmend darinn; auch hatte dasselbe, als eine Quartierstadt, sehr vielen Antheil an dem Glücke der Hansa. Intoleranz und Unpolitik haben alles verdorben, und ausser dem Expeditions-Handel, welchen die Stappelerichtigkeit an die Stadt zwinget, ist das übrige kaum nennenswerth. Selbst aus diesem Expeditions-Handel zieht Köln nur das Geringstmögliche. Der Holländer bringt seine Waaren in eignen Schiffen bis vor die Stadt; wo dann schon eine Menge Mainzer- und andere oberländische Schiffer (d. i. solche welche zwischen den beiden Stappel-Städten wohnen) liegen, und auf Rückfracht aus jenen warten: Diese Oberländer nemlich kommen nicht leer herunter, sondern bringen für den Holländer teutsche Waare, woran sie dann wieder bis Köln die Fracht gewinnen. Freilich hat Köln auch seine eignen Schiffer, welche die Holländischen Waaren herauf, so wie die teutschen herunter fahren: auch giebt es in der Stadt noch einige nicht unwichtige Band-Strumpf-Tabak- u. dal. Manufakturen und Fabriken; endlich auch verschiedene Häuser, die einen beträchtlichen Zwischenhandel treiben: allein was macht das im Ganzen aus, und was ist es gegen die verfloffenen Zeiten? Im J. 1425 auf Bartholomäustag jagten die frommen Bürger die Juden heraus, und verwandelten ihre Synagoge (welche ihnen im J. 1010 Erzbischoff

Scribert eingegeben hatte) in die noch heute stehende Rathskapelle. Was dieses für Einfluß auf die Handlung und Gewerbe der Stadt gehabt habe, ist mir nicht bekannt; so viel aber historisch erweislich, daß die Epoque des Verfalls der letztern, so wie des Aufkommens der benachbarten Dörter Mülheim, Crevelt &c. just mit der Verweisung der Protestanten sich anfangt. Diese Verweisung geschah im J. 1618; und auf der Stelle wurden 1400 Häuser leer. Pfaffen und Mönche verdarben durch Schleichhandel und Wucher vollends alles; und wer weiß nicht, wie sehr jene Herren noch izt ihre Accise- und Bürgerlastenfreiheit, zum Ruin des Kaufmanns und Krämers, mißbrauchen? Gegenwärtig werden die Protestanten, deren sehr wichtige da wohnen, geduldet: doch können sie das Bürgerrecht nicht erlangen, sondern sind nur Beisassen. Etwa 8000 Häuser und in jedem nur Eine Familie; also (diese zu 5 Personen gerechnet) höchstens 40000 Einwohner sollen (den venerabilem clerum doch ausgenommen) den Inbegriff der ganzen grossen Stadt ausmachen. Nun aber sind, wie man bei Gelegenheit der gegenwärtigen Mißthelligkeiten zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft daselbst will herausgebracht haben, unter jenen 40000 Einwohnern nur 6000 Bürger, das heißt: Leute, welche sich von der Handlung, einem Handwerke, den Interessen von ihren Kapitalien, oder von sonst einem bestimmten Einkommen nähren: Einen sehr grossen Theil der übrigen soll das Ar-
muth oder Bettler im eigentlichsten Verstande
aus-

ausmachen. Hierüber klagt nicht nur der Bürger in Köln (den ohnehin noch eine unnennbare Anzahl geistlicher Bettler aussauget) sondern die umliegende erzstiftische Landgegend, welche von diesen Leuten gleichfalls überschwemmet; und der Fremde, der, wenn er nicht ablanget, tüchtig ausgeschrien wird. Nun muß man aber nicht denken, daß dieß aus Mangel öffentlicher Versorgungsanstalten für diese Leute herkomme. Denn Köln hat nicht nur ein Arbeitshaus, 16 Hospitäler, viele Konvente, oder Dörter, wo Wittwen und unvermöglige alte Frauenspersonen ihre Wohnung und Unterhaltung finden; so wie andere ansehnliche Stiftungen zur Erziehung und Ausstattung der Jugend: sondern fast bei jeder Kollegiat-Kloster- und Pfarrkirche sind noch sogenannte Spenden, welches bestimmte, sowohl in Geld als Speise bestehende Almosen sind, welche zu gewissen Tagen in der Woche ausgetheilt werden. Was in Testamenten auf diese Stiftungen vermacht wird, heißt in Köln auf das Brett gegeben (legatum ad tabulam). Allein bekanntlich machen es dergleichen fromme Stiftungen nicht aus: und Almosen sind zwar gut, aber das beste unter allen Almosen bleibt doch immer — l'assurance du travail (wie Moliere es ausdrückt): daß die aber überall in Köln fehlen müsse, ist aus den Prämissen leicht herzuleiten.

Ueber ein Viertel der Stadt ist ungebaut, und besteht theils aus Marktplätzen (worunter der Neumarkt ein vortreflicher Spaziergang ist, und von

Björnstäbl für einen der schönsten in Europa gehalten wurde) theils aus Weingärten; an welchen letztern wieder der venerabilis Clerus den größten Antheil hat. Denn die einzige Karthaus soll z. B. mit ihren Gärten nicht weniger Raum als die benachbarte Stadt Mülheim einnehmen; und die Abtei zu St. Pantaleon aus denen ihr umliegenden Weingärten in guten Jahren schon 250 Dhm Wein gezogen haben. Im J. 1775 sollen überhaupt 6000; im J. 1779 15000; im J. 1780 aber gar 18000 in Köln gewachsen sein. Der Wein ist durchgehends schlecht, und zum Verführen eben so untauglich, als zum Aufbewahren.

Um von dem mehrberührten Clero noch einiges anzuführen; so enthält Köln 11 Kollegiat-Stiftter (einschließlich der adelichen Fräuleinstifter zu St. Ursula und St. Marien) 2 Abteien; 19 Pfarrkirchen; 17 Mannsklöster, einschließlic der Teutschordens-Comenthurei zu St. Catharinen, und jener des Johanniter-Ordens zu St. Johann und Cordula; 39 Nonnenklöster und 49 Kapellen; also daß man, alles (auch die sogenannten Quäsoler) eingerechnet, leicht eine Summe von 2500 Geistlichen herausbringt.

Merkwürdigkeiten in dieser Stadt sind 1) die Domkirche, ein gothisches Gebäude, welches Erzbischoff Cunrad von Hochsteden im J. 1248 angefangen; und woran wenigstens im J. 1499 noch gebauet worden ist: welchem ungeachtet noch sehr viel

viel an der Vollendung des Baues fehlet. — 2) Die Universität. Dieselbe wurde freilich erst im J. 1388 vom Magistrate angelegt, und vom Pabste Urban VI. mit den nemlichen Privilegien und Freiheiten, welche die Pariser hatte, versehen: allein, da schon im J. 1285 Erzbischoff Siegfried den Cistercienser Mönchen von Altenkamperlaubte, die theologische Studia zu Köln zu treiben; auch bei Innocenz III. (lib. I. Epist.) schon Meldung von *Magistris Colonienfisbus* vorkömmt; und endlich *Casarius Heisterbacensis* bereits um 1222 von *Phylicis Colonienfisbus* oder *Medicinern* redet: so ist klar, daß lange vor jener Zeit wenigstens ein *Gymnasium* daselbst müsse gewesen sein. Nun bestehet die Universität aus 4 Fakultäten: der theologischen, der juristischen, der medicinischen und jener der freien Künsten. Zur letztern gehören drei Gymnasien oder Bursen: die Montaner, Laurentianer und Dreigekrönte, welche ehemals die Jesuiten versahen. Die Vierte, die Cornelische oder Curanische genannt, ist bereits lange eingegangen. — 3) Das Rathhaus, dessen Portal vortreflich gebauet ist, und von Kennern des Erhabenen in der Baukunst geschätzt wird. — 4) Das sogenannte Korn- oder Zeughaus, welches merkwürdige Rüstungen und schönes Geschütz enthält. — 5) Das Waisen- und Findelhaus. Eine ansehnliche Stiftung. — 6) Das sogenannte grosse Armenhaus, worinn doch niemand ohne Patronen soll hineinkommen können. — 7) Das Sucher- und Arbeitshaus: ist nicht viel mehr als Namen.



— 8) Die obangeführten 16 Hospitäler: Die Revenüen sollen auch nicht überall nach der Absicht der frommen Stifter verwendet werden. So wenigstens spricht das Volk in Köln. — 9) Die vielen theils a) Kurfürstliche Richter als: das Untergericht Airschbach; das Dilles-Gericht, oder auf der Dillen; das erbvogteiliche Gericht St. Gezeon und Zigelstein; das erbvogteiliche Jagd-Gericht; das fiskalische geistliche Gericht; das geistliche Hof-Gericht oder Officialat; das weltliche Hof- oder Ober-Appellations-Gericht; das hohe weltliche Gericht (von demselben ist anzumerken, daß es, rücksichtlich auf die Stadt genommen, von allen das vornehmste sei, die höhere Criminal-Jurisdiction Namens des Kurfürsten ausübe, und aus einem Breven oder Gerichtspräsidenten und 10 Schöppen bestehe, welche alle in der Stadt geböhren sein müssen, und in gerichtlichen Anschreiben noch bis diese Stunde den Titel Junker beibehalten. Ein merkwürdiges Ueberbleibsel aus der alten Zeit, wo ohne adeliche Qualität niemand zu den Schöppenstülen zugelassen wurde.) Das Niedericher-Gericht; das Unterlahn-Gericht; und endlich das Weierstrasser-Gericht: theils b) stadtkölnische Richter, als: das Amts-Gericht: Appellations Gericht; Bürgermeister-Gericht; Fiskalisches Gericht; Gewalt-Gericht (welches die niedere Criminal-Jurisdiction ausübet); Pferds-Gericht; Raths-Gericht; Syndikat; Tuchhallen Gericht; Weinschulen Gericht. — 10) Das erzbischöfliche Seminarium. — 11) Ein Altar

Altarblatt in St. Peters Pfarrkirche, die verkehrte Kreuzigung Petri vorstellend von P. P. Rubens, der in jener Pfarre geboren worden, und das Stück der Kirche verehret, auch davon versichert hat, daß er einen besondern Fleiß daran gewandt, dergestalt daß es eines seiner besten Stücke worden ist.

Von den sechs Burgermeistern dieser Stadt sind immer zweien regierend. Der ordentliche Rath bestehet aus 49 Männern, welche auf den Gassen vom Volke gewählet werden, ausser 7, welche der Rath auf Johannis, und 6, welche er um Weihnachten aus dem Volke wählet. An jenen beiden Festen nemlich gehet die eine Hälfte des Rathes ab, und die andere wieder an. Der sogenannte Bannerrath bestehet aus den Tribunis der 22 Zünften oder Gassen; hält alle Vierteljahre eine Zusammenkunft und inspicirt die Verwaltung des ordentlichen Rathes. Die ganze Stadt ist in 8 Quartiere oder sogenannte Colonellschaften eingetheilt, deren jede ihren Colonell, Colonelllieutenant, Obristwachtmeister, Hauptleute, Befehlshaber über kleinere Corpora, und Fähndriche hat. Die Garnison bestehet aus 3 Kompagnien Stadtsoldaten, welche ein Obristlieutenant kommandirt. Zu Nacht halten die Burger an den Thoren Wache. Die Stadt schwöret dem neuerwählten Erzbischoffe treu und hold zu sein, so lang er sie „helt in rechte „und ehren bei ihrer guter alter gewonde, die „sie und ihre Vorfahren herbracht haben,“ &c.

monach er ihre wohlhergebrachte und verliehene kaiserliche, königliche, päpstliche und erzbischöfliche Freiheiten und Rechte bestätigt. Die Einkünfte der Stadt bestehen fast einzig in der Accise, indem sie ausserhalb ihrer Mauern gar kein Territorium hat.

Uebrigens hat Köln, als eine freie Reichsstadt, sowohl auf den niederrheinisch-westphälischen Reichstagen, als auf dem Reichstage, in dem reichsstädtischen Collegio Sitz und Stimme, und auf der rheinischen Bank den ersten Platz, welchen ihm Achen ufern einräumet. In der Reichsmatrikul ist diese Stadt auf 25 zu Ross und 200 zu Fuß oder 1100 Flor. angesetzt; sie hat aber um Verminderung dieses Anschlages angehalten; und in der lothringischen Eintheilung stehen auch nur 825 fl. Zu einem Kammerzieler giebt sie 405 Rthlr. 72½ fr.

Endlich ist noch hier anzumerken, daß der, zu den Kur- und sonstigen Höfen des Rheinstromes akkreditirte päpstliche Nuntius in Köln residire.

2) Deuz, Duis, (Tuitium) ein kurkölnischer Flecken und Freiheit, liegt gerade der Stadt Köln gegenüber, an dem andern Ufer des Rheines; und hat der Kurfürst zwischen diesen beiden Orten eine fliegende Brücke, welche, wie die zu Bonn, mehreren Betheiligten zu verschiedenen Zeiten verliehen ist, die auch an beiden Orten ihren besondern lehnhof (curia feudalis) haben. Kaiser Constantin hat

hier im J. 308 ein Kastel angelegt, und dasselbe, mittelst einer steinern Brücke, mit denen bei Köln (und zwar an der Stelle, wo es izt Unser Rastern — von castra — heißt) angelegten gleichmäßigen Castellen verbunden. Jenes Castel ist das in Urkunden vorkommende Ditivense Monumentum, und wurde, nebst der Brücke, unter Kaiser Otto I. und dem Erzbischoffe Bruno im J. 957 oder 964 zu Grunde gerichtet, welcher letztere aus den Ruinen den Panthaleontier Mönchen eine neue Kirche gebauet hat. An der Salzpforte zu Köln können bei kleinem Wasser im Rheine noch Ueberbleibsel davon entdeckt werden. Erzbischoff Heinrich nahm das später wieder erbaute Schloß im J. 1230 dem Grafen von Berg hinweg, und machte es dem Boden gleich. Im J. 1376 haben die Kölner den Ort, samt der Abtei und Pfarrkirche verbrannt und verwüstet. Kurfürst Ferdinand legte im J. 1632 eine neue Festung daselbst an, woran ihm die Stadt Köln treulich geholfen, als welche sich davon gegen den heranziehenden schwedischen General Baudislin, der sich vorgenommen hatte, die Pfaffenstrasse (den Niederrhein) zu fegen, viel Nuzzen versprach. Baudislin überrumpelte kurz darauf die Werker wirklich, zog aber nach einigen Tagen wieder ab gegen Mülheim. Im J. 1642 wurden die, in den vorigen Jahren niedergezogenen, Werker wieder in Stand gesetzt. Im J. 1673 bemächtigten sich die Kaiserlichen des Orts, und in der Folge sind die Werker geschleift worden. — Die angeführte daselbst befindliche Abtei Benediktiner

ner Ordens stiftete im J. 1001 Erzbischoff Heribert und weihte die Kirche im J. 1019 der Mutter Gottes ein, wo er dann über die zur Stiftung hergegebenen Besitzungen offene Briefe ertheilte. Erzbischoff Hermann der Edle vermachte im J. 1041 seine in der Mark gelegenen Erbgüter dieser Abtei. Erzbischoff Hermann von Hessen aber reformirte dieselbe im J. 1491. Der Abt schreibt sich einen Herrn zu Behn, Lehrsling, Piltum, Eschweiler, Langel, samt angehörigen Orten, der Stadt Anna und im Amte Samin Archidiaconus &c. — Es wohnen hier viele Juden, welche sich meistens aus dem gegenüber liegenden Köln nach ihrer gewöhnlichen Art nähren.

3) Herrlichkeiten kommen in diesem Amte gar nicht vor, so wie

4) keine adelichen Sizze.

5) Uebrige Dorf- und Ortschaften theilen sich theils unter die Erbvogtei, theils unter Deuz, und kommen unten im Verzeichnisse (B) vor.

Amt Sulchradt.

Dasselbe begreift: 1) Das Schloß und Dorf Sulchradt (Sülkenrade), der Hauptort einer ehemaligen Grafschaft (comitatus Helicrodiensis) welche lange Jahre hindurch den Grafen von Kleve verpfändet gewesen, endlich im J. 1323 vom Erzbischoffe

bischoffe Heinrich, mittelst einer beträchtlichen Summe Geldes, zu deren Beschaffung er seine Geistlichkeit zwang, von Theodorich von Kleve wieder eingelöst worden ist. — Im J. 1642 nahmen es nach fünfzigem Beschießen die weimarisch-hessischen, kurz darauf aber die kaiserlich bayerischen Völker ein.

2) Herrlichkeiten in diesem Amte sind: Bedbur, Erbrath, Fließteden, Sachenbroich, Helfenstein, Wevelinghoven, Woringer.

3) Adelige Sizze und

4) Dorf- und andere Ortschaften, siehe unten in den Verzeichnissen (D) und (B).

5) Der Nachbarschaft halber, wiewohl sie das Verzeichniß (B) unter die Erbvogtei sezet, bringe ich noch hieher

(A) Neuß, eine erzstiftische Haupt- und Distriktsstadt, auch Nuys, Nussia, Novesium oder Nivelium genannt. Noch zu den Zeiten des Erzbischoffs Cunrad von Hochsteden lag dieselbe dicht beim Rheine, wie sich dann eine Urkunde vom 31 Jan. 1254 findet, worinn jener den Burgern erlaubt, „Castellum in oppido Nussienfi super Rhe-, „no (ab ipso) constructum demoliri & destruere „penitus. . . Illam quoque insulam iuxta ipso-, „rum oppidum inter Rheni & Arnepe flumen

„sitam, de qua certi causa periculi timebatur, „eo videlicet, quod ipsa insula per arenas aquarum inundantium se protendens, & magis ac magis pro tempore se dilatans oppido ipsi „posset auferre & subducere flumen Rheni pro „iporum possibilitate delere „&c. — Jetzt liegt diese Stadt eine halbe Stunde vom Rheine entfernt, ohne daß sich angeben ließ, zu welcher Zeit eigentlich dieser Strom seinen Weg um so ein merkliches verändert habe. Auch diese Stadt hat sicher ihren Ursprung von einem ehemaligen römischen Lager herzu leiten; auch soll eines der 50 Schlösser des Drusus daselbst gestanden, und zur Zeit des Claudius Civilis die dreizehnte (nach andern die vierzehnte) legion ihre Winterquartiere hier gehabt haben. Daß es nach dem, besonders von der Hälfte des IV. Jahrhunderts an, wechselsweise zerstört und wieder erbauet worden (z. B. im J. 358 unter Kaiser Julian; im J. 368 unter Kaiser Valentinian u.) ist theils bekannt, theils sehr wahrscheinlich, indem die jenseitigen Deutschen und Franken keine Gelegenheit über den Rhein zu setzen, und alsdann zu senzen und zu brennen vorbeiließen; und übrigens Neuß und dessen Gegend ein vorzüglich schlimmes vis-a-vis an dem Theile jener Nationen, welcher sich die Actuarier nannte, hatte. Im J. 1205 nahm K. Philipp, welchen der kölnische Erzbischoff Adolph gegen Otto zu Achen gekrönet, und sich dadurch den Kirchenbann und den Verlust des Erzstifts zugezogen hatte, Neuß ein, und gab es einem entsetzten Gbñner einstweilen zur Schadlos-

hal-

haltung. — Im J. 1254 trat diese Stadt der Verbindung der Hansestädten bei. — Im J. 1297 war eine Zusammenkunft des Adels daselbst, welcher sich Wichbolden von Solte zum Erzbischoffe außersah, der auch sofort vom Kaiser bestätigt wurde. — Im J. 1475 wurde dieselbe von Karl von Burgund heftig belagert; hielt aber bei neun Monate aus, da Kaiser Friedrich III. zum Entsätze kam. Hierdurch verdiente sie sich, zu den ansehnlichen Privilegien, welche sie schon hatte, noch sehr viele andere, worunter die namhaftesten sind: das Münzrecht; das Jagdrecht; die peinliche Gerichtsbarkeit (welche der Landesherr ihr aber ganz und gar nicht gestattet); die Freiheit, sich keinem auswärtigen Richter zu stellen; Item fünf Jahrmärkte zu halten; die Zollfreiheit im Erzstifte; und einen goldnen Adler im schwarzen Felde zum Wappen u. — Im J. 1584 wurde Neuß vom Grafen von Tuenar für den entsetzten Erzbischoff Gebhard Truchses eingenommen, und von den Holländern geplündert; im J. 1586 aber von dem Herzoge von Parma wieder erobert und in Brand gesteckt. — Im J. 1642 bemächtigten sich die verbündeten Franzosen und Hessen der Stadt, und machten sie vester. — Im J. 1688 legten sich die Franzosen darein, welchen im folgenden Jahre 1689 die Brandenburg es wieder entriß.

In dieser Stadt ist a) eines der erzstiftischen Officialate. b) Ein freiadelig weltliches Stift zu dem h. Quirin, mit 15 Pfründen für rittersbürtige

bärtige Fräulein, und sieben dergleichen für Chorherren. c) Eine Regular-Kanonie Augustiner-Ordens, Marienburg genannt, welche Erzbischoff von Sarwerden, nachdem derselben Hauswesen ziemlich verfallen war, wieder herzustellen sich bemühet. d) Ein Alexianer-Brüder- und ein Franciskaner-Kloster. e) Zwei Nonnenklöster. f) Ein Gymnasium, welches weiland die Jesuiten versahen, und ziemlich stark besucht wird. — Auf dem Markte stehet die Statue Kaisers Friedrichs III. in Erz.

(B) Zons, Sontinum; in Urkunden Friedstrom und Fridistraum genannt, ein Städtchen am Rheine, welches im J. 1291 Erzbischoff Siegfried mit einem Schlosse und Mauern bevestigt hat, um sich gegen seine, mit Köln verbundene feindliche Nachbarn, gegen welche kein Anathema helfen wollte, zu schützen. Im J. 1620 am 16 März brannte der Ort bis auf 5 Häuser ab. Im J. 1645 und 1646 mußte er eine Belagerung von den Franzosen und Hessen ausstehen; wurde aber glücklich entsetzt. Es wird hier ein Rheinzoll erlegt. Lange war derselbe mit samt der Stadt, dem Schlosse, der Präfektur und allen Pertinentien dem Domkapitel zu Köln, (weil es in betrübten Zeiten dem Erzstifte möglichst beigestanden, auch sich für gewisse jährlich zu zahlende Pensionen als Hauptschuldner dargestellt, und unter der Regierung der Erzbischöffe Theodorich und Ruprecht beträchtlichen Verlust an seinen Gütern erlitten hat) verpfändet: allein, seit-

seitdem dieses Kapitel im J. 1561 neuerdings eine jährlich zu erlegende Summe von 1567 Gulden auf sich genommen, sind jene Pfandstücke demselben vollkommen abgetreten und eigenthümlich übertragen worden. In der Kapitulation des Kurfürsten Max Heinrichs wird gesagt, daß der jährliche Ertrag jenes Zolles schon eine Zeit her nicht mehr an die Summe von 4985 Goldgulden (Floreni aurei) als für welche Summe das Kapitel jährlich darauf angewiesen war, gestiegen sei. Es ist sonst noch ein Franciskanerkloster in Zons.

Was der Name dieses Orts betrifft, so leiten denselben einige von dem Worte Sunicus her, welches die alte Benennung der Zonnen soll gewesen sein. Gelenius widerspricht diesem, und, wie wohl er einigen andern benachbarten Orten jenen Ursprung zugiebt, z. B. Sunsteden, Sundorf &c. so zieht er doch hier die Meynung derjenigen vor, welche den Namen Zons von den teutschen Wörtern Zo-ons (zu uns) ableiten, weil nämlich der ganze Strich Landes von Worringen (das alte Buruncum) und Dormagen, (welche beide Orter ehemals dicht am Rheine lagen) bis auf das dermalige Ufer dieses Flusses, durch Anschwemmung und Weidenpflanzungen dem Flusse abgewonnen worden sei.

Noch kommen in diesem Amte vor andern zu bemerken a) Lebber oder Bedbur ein Städtchen und Schloß an der Erffe, den Grafen von Salm-Reifferscheid zugehörig, woselbst ein Augustiner-Kloster

Kloster ist. — b) Brauweiler, eine Abtei Benediktiner Ordens, welche 830, Pfalzgraf und Vater des Erzbischoffs Hermanns II. gestiftet, und Erzbischoff Pilgrim im J. 1028 eingeweiht hat. — c) Frauweiler, ein Kloster. d) Gnadenthal, vormals ein Mönchskloster Bernardiner Ordens, im J. 1216 von Lothar Grafen von Hochsteden gestiftet, und von Erzbischoff Engelbert confirmirt; endlich in folgenden Zeiten in ein Frauenkloster Cistercienser-Ordens verwandelt. — e) Die Süllinger-Heide nahe bei dem Flecken Worringen. Dasselbst ist im J. 1288 jene berühmte Schlacht vorgefallen, worinn Erzbischoff Siegfried von dem Grafen von Berg gefangen genommen worden ist. Dieser Erzbischoff hatte im J. 1284 zu Worringen ein Schloß angelegt, oder vester gemacht, welches bei dieser Gelegenheit zerstört worden ist. — e) Knechtsteden, eine Abtei Prämonstratenser Ordens. — f) Langwaden, ein Nonnenkloster des nämlichen Ordens. — g) Mehr, ein adeliches Frauenkloster des nämlichen Ordens, von Hildegund, Gräfinn von Mehr oder Maar, im J. 1166 gestiftet, und vom Erzbischoffe Reinald von Dasselé confirmirt und in Schutz genommen. Auch soll dasselbe der Hauptort der ehemaligen Grafschaft seines Namens (comitatus Mersensis) gewesen sein, welche jener Erzbischoff von der genannten Gräfinn und ihren Kindern zum Beschenke erhalten hat. Weil der Ort ohnweit Neuß liegt; so habe ich ihn lieber hier

her gebracht, als in das Amt Lynn und Urdingen, wo ihn das Verzeichniß (B) nennet.

Amt Liedberg.

Darinn kommen vor 1) die Herrlichkeiten Sorst und Odenkirchen. Von letzter ist zu bemerken, daß dieselbe dormalen zu den kurfürstlichen Kameral-Gütern gehörig, und ausser dem Amte Rheinberg, fast der einzige Platz im Erzstifte sei, wo eingeseffene Protestanten gedultet werden. Sie haben in Odenkirchen selbst eine Kirche. Auch ist eine schöne Papier-Fabrik allda. Unter diese Herrlichkeit theilen sich drei Ritterstizze.

2) Adelige Stizze des Amtes, siehe unten in dem Verzeichnisse (D).

3) Sonstige Dorf- und Ortschaften in dem Verzeichnisse (B). Nur gehöret Kaiserswerth cum annexis nicht mehr zum Erzstifte.

Amt Kempen.

S. 111

Dasselbe enthält 1) Kempen, eine Stadt nebst einem Schlosse an der Gränze des Jülicher- und Gelderlandes. Erzbischoff Heinrich von Virnenburg umgab den Ort im J. 1308 mit Mauern, schenkte ihm Stadtfreiheiten, und darunter besonders die zween freie Jahrmärkte zu halten. Der Ackerbau und die Viehzucht blühen hier und in der

um-

umliegenden fruchtbaren Gegend mehr als irgend anders im Erzstifte, wie dann besonders die Kempenener Butter einen besondern Ruhm der Güte hat, und einen wichtigen Gegenstand des Handels der dasigen Landbewohner ausmacht. Auch sind verschiedene Linnen-Manufacturen daselbst, welchen der zum Flachsbau sehr taugliche Boden und die schönen Bleichen zustatten kommen. Im J. 1642 wurde die Stadt von den Franzosen und Weimarischen; im J. 1678 wieder von den Franzosen, und zwar mit Sturm erobert. Uebrigens ist hier der Geburtsort des berühmten Thomas von Kempen; des kölnischen Geschichtschreibers Gelenius und anderer in der Litterargeschichte nicht unbekannter Männer. Auch ist ein Gymnasium, nebst drei Klöstern, da.

2) Die Flecken Oede, auch Oude, Duda, oder Oyde in alten Urkunden genannt, an der Niers gelegen. Erzbischoff Walram kaufte denselben, nebst seinem ehemaligen festen Schlosse und der Advocatia in Kempen zc. im J. 1349 von Walramen, Marggrafen von Jülich.

3) Die Herrlichkeiten Anrath, Hüls, Neersfen und Zoppenbroch. Der Flecken Hüls hat zwei Nonnenklöster. Der nördliche Theil desselben heist die Moeursche Straße, und gehöret zu der Graffschaft Moeurs. — Die Herrlichkeit Neersfen ist nach Abgang der männlichen Linie der Grafen von Virmont, welchen sie ehemals zugehörte, und

und nach einem langen Rechtsstreit an das Erzstift gekommen, und zu den Kameral-Gütern gezogen worden.

4) Ubeliche Sizzo und

5) Sonstige Dorf- und Ortschaften siehe unten in den Verzeichnissen (D) und (B).

Amte Lynn und Urdingen.

Begreift 1) Lynn, ein Landstädtchen, eine halbe Stunde vom Rheine gelegen. Dasselbe beschenkte mit einem festen Schloß und Bürgerrechten im J. 1330 Erzbischoff Heinrich von Virnenburg. In alten Zeiten gehörte es unter die Besitzthümer der Grafen von Cleve. Erzbischoff Friedrich von Saarwerden erhielt es gegen Abtretung der benachbarten Ortschaften Rees und Aspelem (welche nebst Calcar im J. 1071 Erzbischoff Anno von Irmgardis Gräfinn von Zuerphen im Testament erhalten hatte) und gegen Erlegung einer Summe von einigen hunderttausend Gulden, wovon er einen Theil gleich baar abgab, für den Rest aber die Hälfte der Stadt Kantzen verpfändete. Und von dieser Zeit an ist es immer am Erzstifte geblieben. Die Gegend herum ist waldicht, und diente ehemals den Landesherren oft zu Jagd-Lustbarkeiten. Im J. 1642 eroberten den Ort die Weimarischen.

2) **Urdingen**, eine erzstiftische Municipalsstadt dicht am linken Ufer des Rheines gelegen, wurde im J. 1330 vom Erzbischoffe Heinrich von Virnenburg, so wie Linz mit Mauern umgeben, und in die Reihe der Städte gesetzt. Der Name Urdingen oder Ordningen soll von dem römischen Feldherrn Hordeonius Flaccus herkommen, welcher eben damals am Oberrheine kommandirte, als der edle Claudius Civilis, nachdem er seine Batavier frei gemacht hatte, den Rhein herauf kam, und seine Schritte mit Sieg zeichnete. Was damals, besonders in dieser Gegend vorgefallen, ist geschichtskundig; und da hat es freilich geschehen können, daß an der Stelle, wo izt Urdingen steht, Hordeonius ein Lager aufgeschlagen habe, um seinem Feinde das weitere Eindringen zu erschweren. Doch läßt sich hierüber gar nichts versichern. Im J. 1641 wurde der Ort von den Hessen fruchtlos belagert; brannte darauf bis zur Hälfte ab, und fiel im folgenden Jahre den Franzosen in die Hände. Von dieser Zeit an hat er sich trefflich erholet: wozu die Handlung, welche hier mehr als in irgend einer Stadt des Erzstiftes blühet, viel beigetragen hat. Es liegen immer eine Menge holländischer Schiffe daselbst vor Anker, und der viele Verkehr mit dieser Nation hat allmählich batavische Emsigkeit, Lebensart, und sogar den batavischen Geschmack in der Art ihre Häuser zu bauen und ihre Gärten anzulegen (denn der letztern giebt es um die Stadt überall sehr viele und sehr schöne) unter die Urdinger gebracht. Es wird hieselbst ein Rheinzoll, und seitdem

Kais

Kaiserswerth an Kurpfalz abgetreten ist, der kurkölnische, ehemals zu Rheinberg, nachmals verschiedentlich bald zu Deuz, bald zu Köln, bald zu Neuß, bald in jenem Kaiserswerth gelegene Licent erhoben. Der Rhein schlägt izt dicht an die Mauern der Stadt, von welchen er doch ehemals über dreihundert Schritte weit entfernt gewesen.

3) **Nierst** ist die einzige Herrlichkeit in diesem Amte.

4) **Adeliche Sizze** und

5) **Sonstige Dorf- und Ortschaften** kommen unten in den Verzeichnissen (D) und (B) vor.

Unter letztern ist **Gelb** merkwürdig, weil es das alte Castellum Gelduba sein soll, wovon Plinius und Florus reden.

Amte Rheinberg.

Darinn kommt vor 1) die Stadt **Rheinberg**, (Rhenoberka) auch **Berg** oder **Berk** genannt. Sie ist die letzte und Gränzstadt des Niederstiftes, und war in vorigen Zeiten sehr befestigt. Im J. 1583 den 13 März bemächtigte sich derselben im Namen des Kurfürsten Gebhard Truchses Graf Adolph von Tüenar, worauf sie holländische Besatzung erhielt. Schon damals existirte der kurt

Kölnische Licent neben einem Rheinzolle daselbst. Im J. 1589 den 24 Jan. verschrieb Kurfürst Ernst diese Zoll-licent- und Kellnerei-Gefälle an den Grafen Peter von Mansfeld zum Pfande, welcher letztere auch am 3 Febr. des J. 1590 die Stadt mittelst Kapitulation für gedachten Kurfürst Ernst einnahm. Von dieser Zeit an blieb spanische Besatzung darinn, welche aber nicht verhindern konnte, daß Graf Moriz von Nassau im J. 1597 die Stadt nicht wieder einnahm. Doch blieb sie in den Händen des letztern nicht länger, als bis den 14 Oktob. des folgenden Jahres, wo die Spanier nach einer fünfzügigen Belagerung aufs neue Meister davon wurden. Die Holländer fiengen am 10 Jun. 1601 wieder eine Belagerung an, und hielten Rheinberg vom 30 Jul. d. J., an welchem Tage es nemlich übergieng, bis ins J. 1606 in ihrer Gewalt. Am 22 Aug. des nämlichen J. belagerten die Spanier unter dem *Comte de Buquoi*; hernach unter dem *Marquis de Spinola* die Stadt von neuem; bekamen sie am 1 Oktob. durch Afford in Besitz; und hielten sie sodann bis ins J. 1633 da sie ihnen am 2 Jun. der Prinz von Oranien wieder entriß. Von dieser Zeit an blieb bis ins J. 1672 immer holländische Besatzung darinn: denn als nach geschlossenem westphälischen Frieden der Kurfürst die Räumung der Stadt begehrte; fiengen die General-Staaten an, ein Recht der Besatzung hier für sich zu behaupten, weil ihnen dieselbe von Kurfürst Gebhard ehedem eingeräumt und von ihnen mit Kosten bevestiget sei. Die Franzosen räumten sie

sie endlich am 6 Junius des gedachten Jahres, und gaben Rheinberg an Kurköln zurück. Im J. 1689 mußte es eine Belagerung von der Reichsarmee aus halten; Im J. 1703 aber den 9 Febr. sich nach einem sehr hartnäckigten Widerstande an den preussischen General Grafen von Lotrum ergeben, und sich darauf seiner Bestungswerke berauben lassen. Während jenen unruhigen Zeiten wurde der Licent von Rheinberg bald zu Kaiserswerth; bald, nachdem auch letztere Stadt den Feinden in die Hände fiel, zu Deuz; bald zu Neuß, bald zu Köln erhoben. Gegen den Ausgang des vorigen Jahrhunderts endlich wich der Rhein, der schon in vorigen Zeiten bisweilen ausserordentlich in diesen Gegenden ausgetrocknet war, ganz von Rheinberg ab, und änderte seinen Lauf dergestalt, daß letzteres seitdem eine Stunde weit davon entfernt lieget. Aus diesem Grunde mußte selbst der, eigentlich auf Rheinberg hastende, Zoll nach Kaiserswerth verlegt; mithin hier, nebst dem Licent ein doppelter Zoll erhoben werden. Letzterer kam schon früher; der Licent aber erst, seitdem Kaiserswerth mit seinem angehörigen Zolle von Kurpfalz eingelöst worden, im J. 1762 nach Urdingen. Von dem Ertrage dieses Licents in ältern Zeiten wissen wir nur, daß derselbe im März des J. 1673 gewesen sei: Licentgeld 1587 Thlr. *) 17 sbr. Stadrgeld *)

*) Nämlich Licentthaler, jeden zu 30 sbr. gerechnet.

geld*) 105 Thlr. 22 Sbr. Billergeld**) 24 Thlr.
 — Im April: Licentgeld 2081 Thlr. 24 Sbr.
 Stadrgeld 138 Thlr. 17 Sbr. Billergeld 27
 Thlr. 14 Sbr. — Im Mai Licentgeld 1719 Thlr.
 7 Sbr. Stadrgeld 114 Thlr. 17 Sbr. Billets
 geld 25 Thlr. 2 Sbr. . . Rechnen wir nun, wie
 sehr sich von jener Zeit an, bloß die Consumtion
 deren, über Holland den Rhein hinaus kommender
 Waaren des Luxus, z. B. Kaffee, Zucker, Las
 bak u. vermehret habe: so läßt sich errathen, daß
 jener Ertrag in unsern Zeiten ungleich wichtiger
 sein müsse. . . Sonst hat die Stadt eine reformirte
 Kirche, —

2) Die Herrlichkeiten Alpen und Kamp. Jene
 gehört den Herrn Grafen von Bentheim-Stein-
 furt, und hat ein Städtchen gleiches Namens mit
 einem Schlosse und einer reformirten Kirche. —
 Die reiche Cistercienser Abtei Camp oder Altens-
 camp besizet die andere. Der Abt schreibt sich:
 Primas in Teutschland, und Herr der Herr-
 schaften Camp und Strommert (oder Strohs-
 Moeurs, in der Grafschaft Moeurs gelegen).
 Bei

*) Heißt das Geld, welches zur Unterhaltung der
 Ufer, Thoren, Brücken u. dgl. erfordert wird.
 Dasselbe bestand hier in 2 Sbr. von jedem Licent-
 thaler.

**) Ist das Geld, welches auf die Unterhaltung der
 Garnison gehet, dergleichen eine in der Stadt,
 wo der Licent erhoben wird, nöthig ist.

Bei diesem Kloster fiel im J. 1760 ein Gefecht zwi-
 schen den französischen und alliirten Truppen, zum
 Vortheile der erstern, vor.

3) Adelige Sizze und

4) Sonstige Dorf- und Ortschaften, siehe un-
 ten in den Verzeichnissen (D) und (B).

Issum ist ein ansehnliches Dorf, welches eine
 katholische und reformirte Kirche hat, und der Siz-
 der ehemaligen Grafen von Issum war.

Das ganze Amt ist von dem übrigen Erzstifte
 gleichfalls abgeschnitten, und wird von der Graf-
 schaft Moeurs, fort von dem Gelder- und Cle-
 ver-Lande überall umgeben.

Beilagen.

A.

Einthellung

des

Erzstifts Köln

in

Archidiaconate und Diaconate

oder

Christianitäten.

Die Archidiaconen sind später in der kölnischen, als in andern Kirchen angesetzt worden. Wenigstens läßt sich erweisen, daß man in der Mitte des XI. Jahrhunderts darinn noch nichts von ihnen wußte, und sogar erst im Anfange des XII. kaum einige Nachricht in Urkunden von ihnen finde. Erst wurden die vier Probstseien des Domstiftes zu Köln, und der Collegiaten zu Bonn, Xanten und Soest dazu ausersehen, welche auch durch eigene, in diesen Orten ange setzte, Officialen die Gerichtsbarkeit über geringere Kirchensachen ausübten, und, je welches Viertel des Erzstiftes einem jeden zugefallen war, in demselben Visitationen hielten.

Erst in der Folge kam der Dechant jenes Domstiftes, als der fünfte Archidiacon hinzu, welcher, da er den Neusser und Düsseldorfser Distrikt erhielt, seinen Official in Neuß ansetzte. Dem Dechant zu St. Martien ad Gradus in Köln fiel nachher noch der Dortmund

munder Distrikt, und einigen Aebten, welche andere kleine Ortschaften mit einer gewissen Gerichtsbarkeit zu.

Diese Archidiaconate nun sind in Dekanate oder Christianitäten, und diese wieder in Kammern eingetheilt. Welche den Dekanaten oder Christianitäten vorstehen, werden Erzpriester oder Landdechanten genannt, und haben an den Vorstehern der Kammern oder Kamerarien gleichsam ihre Gehülfen.

Kamerarius heist auch nur derjenige, welcher den 19 Pfarr-Distrikten oder Kirchsprengeln in der Stadt Köln, oder der sogenannten Christianitas urbana vorstehet. Die Pfarrer dieser 19 Sprengel gehen an Rang auf den Diöcesan-Synoden und sonst allen Landdechanten vor, und nennen sich in Schreiben an den Erzbischoffen, gleich den Domherren und Häuptern der Kirchen, Sacellani, da der ganze übrige Clerus sich Unterthan unterschreibet. Die vier ersten darunter, nämlich die zu St. Kolumba, zu Klein St. Martin, zu St. Laurenz und zu St. Alban, oder die vier sogenannten Summi poenitentarii, haben noch das besondere Privilegium, daß sie, gleich den Domherren, am Hochaltar des Doms celebriren dürfen.

Auf der, im Jahre 1551 (und also eben noch vor der Zeit, als durch die Reformation, und durch Erhebung der Kirche von Utrecht zu einem Erzbisthume einige Christianitäten theils ganz eingiengen, theils von Köln getrennt wurden, theils endlich ihre Namen änderten) in Köln gehaltener Synode werden die Namen der Christianitäten folgendermassen hergezehlet: „*Deinde recitata fuerunt nomina & adnotati praesentes Decani rurales seu Christianitatum videlicet Arcuensis siue Bonnenfis, Tulpetensis, Efficensis, Silber-*

Silbergensis, Juliensis, Berchemensis, Geldrens, Nouiomagensis seu Zefficensis, Suchtelensis. — Wattenschedensis, Sandensis, Tremoniensis, Tuziensis, Ludenschedensis, Wormbachensis, Affindiensis., — Nachher werden in dem Verzeichnisse der abwesenden Dechante zweien hinzugesetzt folgendermassen: *Juliensis, Wattenschedensis, Sandensis, Tremoniensis, Attendoriensis, Dusburgensis & Wormbachensis, mit dem Anhange „Wilhelmi Juliae, Montium & Cluiæ Ducis & Marchiæ comitis metu & litteris quosdam Decanos ditionum eius deterritos absentiam excusasse.,*

Die Decreta von Heinrich vom Jahre 1356 sprechen im 7ten Statut noch von zwei andern Christianitäten mit folgenden Worten: „*Monemus omnes & singulos iurisdictionem habentes & non habentes, specialiter Tremoniensium, in Wittene, in Hagene, & in Essende Christianitatum Decanos.,*

Anderwärts kommen neben den angeführten noch vor: die Artenscheider, Geseker und Salverer, item die Iserloer Christianitäten. Die letztere heist izt die Attendorer. Wattenscheid aber liegt bei Altena in der Mark, so wie Lundscheid, vor Salver bei Rhad am Walde und den Gränzen des Bergischen Gebiets: Eben so liegen Wittren jenseits der Rur, und Sagen diesseits bei Volmesteyn in der Mark. Nun haben jene Christianitäten zu den Zeiten der Reformation nicht nur ihre Namen verloren, sondern sich entweder ganz oder doch größtentheils der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischoffes von Köln entzogen.

Und, nachdem nun noch von der Arkuener die Bonner Buraner oder Burger; und von der Neusser die Düsseldorfser getrennt worden, so kommen heutzutage folgende Christianitäten in allem vor: die Arkuener

Fuener Buraner oder Bonner; die Zülpicher; die Liffler; die Siegburger; die Züllicher; die Berchmer; die Suchteler; die Neusser; die Wattenscheider; die Kanter; die Soester; die Dortmundender; die Deuser; die Altendorer; die Mescheder; die Recklinghauser; die Medebacher; die Wormbacher; die Lundscheider; die Essender; die Düsseldorfser; die Gesefer; und die Duisburger.

Neben diesen finden wir noch einige kleinere Christianitäten, als: die Malmundarer und Oßlicher von eils Pfarren, welche mit der Zülpicher vereinigt ist. Der Abt von Steinfeld redet in einem, an Erzbischoff Maximilian Heinrich im Jahre 1655 abgelassenen Schreiben von seinem Rechte folgendermassen: „Steinfeldensis matrix parochia habet tres curatas parochias, Siftig, Hall & Wildenberg: vtramque iurisdictionem exercet in suo districtu in parochias & parochianos: habet ius archidiaconale Synodi & cum causarum cognitione in comitatu Schleidano, Dominiis Reifferscheid & Wildenburg, & dictorum locorum curiones ab ipso inuestiuntur, item parochialis in Dunwaldt ab immemoriali, vt ostensum est Ferdinando Archiepiscopo ab Anno 1637. „

Der Dechant zu Kaiserswerth prätdiret das Recht eines Landdechants über Tuer bei Simmelgeist, und Kreuzberg bei Kaiserswerth. Auf Unna und Serbede macht der Abt von Deuz Anspruch.

Sequitur

Status Præposituræ Et Archidiaconatus Bonnensis.

Subiunt in vniuersum Archidiaconatui Bonnensis
ter centum & octuaginta octo ecclesia, tum Matrices,
tum

ium pauca Filiales & Sacella; in quinque sequentes Decanatus rurales, vt uocant, distincta; quibus singuli Decani sue Archipresbyteri præsunt, ac quotannis synodos seu capitula celebrant.

Primus est Arcuensis Decanatus, octuaginta nouem ecclesias cum beneficiis complectens. Capitulum seu Synodum in collegiata ecclesia S. S. Cassii & Florentii in choro S. Barbaræ, vt uocant, feria quarta post Dominicam oculi, Pastores annuatim celebrant.

Pastores Decanatus Arcuensis.

Wldendorf.	Altare S. Nicolai ibidem.
Altare S. Crucis ibidem.	Berfum.
Wldenaer.	Brenich.
Altare S. Crucis ibidem.	Buschhoven.
Altare S. Antonii ibidem.	Dauu vulgo Kirchdaun.
Capella S. Antonii non procul ab arce Creuz- berg.	Dernau.
Arnweiler.	Dumpelsfeld. *
Altare S. Nicolai ibidem.	Flerzheim.
Altare S. Sebastiani ibid.	Franken.
Altare S. Joannis ibidem.	Strizdorf.
Altare S. Crucis ibidem.	Geldsdorf.
Bachum superior.	Graven Rheindorf.
Bachum inferior.	Hersell.
Bengenhoven.	Heimerzheim auf der Nahr
Berg S. Lufftildis.	Hersbach.
Birgel.	Hilberoth.
Blasweiler.	Holzweiler.
Bodendorf. *	Hönningen.
Bornheim. *	Houeroth.
Brytsch superior.	Ippelendorf.
Brytsch inferior.	Keldenich.
Altare B. M. Virginis ibid.	Kesseling.
	Königsfeld.
	Lind.

Loendorf.	Remagen.
Melheim.	Ringen.
Martini prope Trevelsdorf.	Roesberg.
Altare S. Barbaræ ibid.	Ruperath.
Altare B. M. Virginis ibidem.	Saar.
Metternich.	Sechtem.
Weißhos.	Sinzig.
Miel.	Swadorf.
Murrenhoven.	Swest aufm Berg Capella.
Mutscheid.	Viltip.
Muffendorf.	Vischel.
Neufkirchen in der Sürst.	Unkelbach. *
Neufkirchen an der Sweest.	Urfel.
Oberwinter. *	Walburgenberg.
Dedingen. *	Waldorf ad Abram. *
Ramershoven.	Waldorf ad Montes.
Reimbach.	Weiserswift.
Altare S. S. Apostolorum ibidem.	Wesseling.
Altare S. Crucis ibidem.	Widdig Capella. Altara S. Georgii.
	Wurmersdorf.

Secundus est Decanatus Buranus siue Burgi, tempore Ferdinandi Ducis Bavaricæ, Præpositi & postmodum Archiepiscopi Colonienfis, ex Arcuensi ob eius amplitudinem erectus, constat uiginti sex Parochiis cum Beneficiis, Capitulum Bonnæ in parochiali ecclesia S. Martini, feria secunda post Dominicam Reminiscere celebratur.

Pastores Decanatus Burani.

Alfter.	Bonnæ S. Remigii.
Capella S. Antonii in Drænsdorf.	Bonnæ S. Gangolphi. Bonnæ S. Martini.

Car.

Cartweiler.	Capella in Duisdorf.
Dietkirchen. *	Lymerisdorf.
Dottendorf.	Mückenheim.
Ersdorf.	Capella S. Stephani ibid. Item B. M. Virginis.
Eckendorf.	Reerendorf. **
Endenich.	Rungsdorf.
Friesdorf.	Capella S. Euergisli in Plittersdorf.
Kessenich.	Wodenheim.
Yengsdorf.	Witterschlick.
Yessenich.	
Capella in Gielsdorf.	

Tertius est Decanatus Tolpiacensis, centum & sexdecim Ecclesias cum beneficiis & sacellis sub se habens. Illi adiunctus est *districtus Oistlingia*, ex vndecim parœciis compositus, cui Decanus Tolpiacensis iure archidiaconali specialiter præest. Synodus siue Capitulum celebratur feria quinta post Dominicam Reminiscere, in parochiali ecclesia D. Petri Tulpeti.

Antweiler.	Klein Büttlesheim.
Abenden.	Commeren.
Berg prope Riedeken.	Disternich.
Personatus ibidem.	Drimborn Capella ibidem.
Berg prope Ullsdorf.	Doekweiler Beneficium sub Lommersdorf.
Berenstein.	Dreesf.
Bessenich. *	Drove.
Blenz. *	Esch.
Bleyburg.	Embkem. Capella S. Ger- trudis ibidem.
Boor.	Errp. Vicaria S. Nicolai. Elventich.
Burvenich.	
Grossen Büttlesheim.	

Elvenich.
 Elsch.
 Euskirchen. Altare S. An-
 tonii ibidem.
 Altare S. Crucis ibidem.
 Altare S. Martini ibidem.
 Esch.
 Enzen.
 Ervenheim.
 Garcem.
 Gelltem.
 Gladbach.
 Hausen. *
 Hergarden.
 Heimbach.
 Hoven S. Maximini.
 Hoven S. Margarethæ.
 Junkersdorf. *
 Lenich.
 Kirschpenich.
 Kirchheim.
 Kirchheim S. Nicolai.
 Kirchenheim S. Lamberti.
 Krüzarw, Altare B. M. V.
 ibidem.
 Langendorf. *
 Lessenich.
 Rovenich. *
 Lossen. *
 Lommersdorf.
 Mechernich.
 Merzenich.
 Muddersheim.
 Altare S. Crucis ibidem.
 Altare S. Virginis ibid.

Nidecken.
 Niederaw.
 Oeff.
 Olheim.
 Odenndorf *alias* Undorf.
 Piffenheim. Capella S. Ja-
 cobi ibidem.
 Rovenich. *
 Ringsheim.
 Capella S. Stephani cu-
 rata in Sweinheim.
 Roerheim.
 Rudesheim.
 Swervem.
 Sebernich.
 Sinzenich.
 Soller.
 Stotcheim.
 Strasfeld.
 Stotzheim. Vicaria *ibidem*.
 Seeven.
 Tulpeti Divi Petri.
 Tulpeti B. M. Virginis.
 Tulpeti S. Martini.
 Vedtweis.
 Drogheim. Vicaria B. M.
 V. ibidem.
 Vicaria S. Crucis ibidem.
 Blatten.
 Ulpenich. *
 Vriesheim.
 Blamersheim.
 Ven.
 Sappes.
 Wollersheim. *

Wei.

* Filiales.

Weiser auf der Innen.
 Wichterich. Capella B. M.
 V. ibidem.
 Weiser Capellania.
 Weidesheim. Altare S. An-
 tonii ibidem.
 Weingarten.
 Weiskirchen.

Districtus Oisflinga.
 Albania. (Amblavia.)

Belva.
 Büdingen.
 Butgenbach.
 Conzen.
 Kaldenheimberg.
 Malmundarium.
 Monfovia.
 Nehta.
 Semrad.
 Weims. †

Quar.

† *Tolbiacensis* hic Decanatus duas habet *cameras* cis & trans ripam. *Euskirchen* gaudet Hospitali, in quo Capucini celebrant, & Ecclesiam in *Kes-
cenich*.

Prope *Kircheim* & in *Burvenich* Partheno-
nes sunt Virginum nobilium Cisterciensium sub
Heisterbacensi Abbate.

In *Hoven* similis sub Abbate veteris montis.

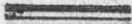
Prope *Heimbach* monasterium Cisterciense vi-
rorum nemoris B. V.

In *Odendorf* Partheno S. Augustini Stella ma-
ris auf der Esig dictus est.

Similis ei in *Stotzheim* sub cura Pastoris, &
in *Wisweiler* alius titulo S. Antonii in Herzen.

Sub S. Petri Tolpiacenci parochia iacent facella
curata Lövenich, Vlpenich, Merzenich, Ne-
menich, Rovenich, Lossen, Langendorf, quon-
dam a Benedictinis Siburgensibus sub Præposito
Tolpiacensi administrata.

Subsunt S. Mariæ Tulpetensis curæ Ecclesia
in Immendorf, & pagi Grich & Fuscenich, ubi
est



Quartus est Decanatus Eifflia. Is septuaginta sex Ecclesiis & Beneficiis comprehenditur. Capitulum bis in anno, primum feria quinta post festum S. Lucae, secundum feria secunda post Dominicam Cantate, Monasterii Eiffliae in collegiata ecclesia Ss. Chryfanti & Darii a parochiis aditur.

Udenaw.
Uendorf.

Untweiler.
Uw.

Uhr.

est nobilium virginum præmonstratensium cœnobium & Abbatissa Rectrix.

Pastor S. Martini Tulpeti est Steinfeldensis, cuius duo focii Capellas Bessenich & Severnich administrant.

Sunt etiam Tolpiaci Capucini.

Porro exempti a visitatione Capituli & ad comparandum eorum locorum Rectores dicuntur: *Rinsheim & Schureinheim, Rutaheim, Lindendorf, Cochenheim S. Lamberti, Niderberg in camera prima, deinde Niedecken, Bergstein, Fuscenich & Burvenich* duo Conuentus.

In *Reichstein* Prioratus est sub patre Steinfeldensi.

Amblaviae parochia per Sacellanum has filiales *Meiradt, Heppenbach, Markenbach, Walrodt, Bomburi* administrat.

Bullingen duas *Wirzfeld & Muringen* filiales numerat ecclesias.

Malmundarii præter amplissimum S. Benedictini cœnobium Capucini & Partheno S. Sepulchri uigent.

Uhrburg.	Kirmersheid. *
Mons S. Arnolphi vulgo Arenberg.	Kiloppidum.
Barweiler.	Lysendorf.
Berendorf.	Lommersdorf.
Bettingen.	Mehren cum Capella.
Bittig. *	Dachscheid.
Blankenheimerthal.	Marmagen.
Blankenheimerdorf.	Manderfeld.
Brachscheid.	Montium Eiffliæ.
Budenrath. *	Mülheim.
Calcar sub Münstereiffel. *	Niederehe.
Eronenburg.	Nöthen. *
Daun.	Nurburg. Capella ibidem.
Dalheim. *	Oberehe.
Dallendorf.	Ortmünden.
Dockweiler.	Ripsdorf.
Dumpelfeld. *	Rockenfill.
Dorsell.	Rhor.
Dottelen.	Sarresdorf.
Esch.	Scholt.
Eschweiler.	Schonau.
Ewersheim. *	Schmidheim.
Effelsberg.	Stadtkill.
Hummelen.	Steinborn.
Hillesheim.	Tagscheid.
Hilgerod.	Tondorf.
Honningen. *	Udenbret. *
Holzheim.	Ulmen.
Kaldenbornbach.	Altare B. M. V. ibidem.
Kaldenreifferscheid.	Altare S. Georgii ibid.
Kelberg.	Udelhoven.
Keldenig.	Vicarius ibidem.
	Uß.

Urheim.

Urheim.
Wissbäumen.
Weyer.

Wershoben.
Weinsfeld.
Zinsheim. †

Quintus est Decanatus Siegburgensis ex octuaginta una Parochia cum Beneficiis Sacellis compositus, quotannis in oppido Siegburgensi, feria quarta post dominicam Cantate, in parochiali ecclesia S. Servatii, Synodum seu capitulum celebrat. Plurimæ ecclesiæ in hoc Decanatu, qui per Ducatum Montensem late extenditur, ab hæreticis subtractæ sunt. Liberam cæteroque constitutionem & electionem Decani, dicti Capituli, contra prætensionem Abbatis Siegburgensis, modernus D. Præpositus auctoritate & præsentia sua Pastoribus sive Curatis asseruit.

Pastor.

† Hic Decanatus late per Eifliæ comitatus, & ipsam Treuirensis ditionem præsertim Daunensem præfecturam extenditur, id ex patronis parochiarum, qui ius representandi habent, cognoscetur. Duas habet cameras, superiorem & inferiorem. Superioris hæ parochiæ iuris Treuirensis sunt. *Hilgeradt, Hillesheim oppidum, Kilvilla, Steinborn, Weinselt, Daun, Mehren, Vlmen, Kelberg, Berendorf, & ex inferiori camera ad Treuirensis Awe & Manderfeld spectant. Ad superiorem Cameram pertinent etiam Niederche, Parochia cum Prioratu præmonstratensi, Vælhoven, Dockweiler, & Vxheim in Kerpeni dominio.*

In Comitatu Gerolsteinio iacent *Bettingen & Saresdorf*. In satrapia Nurberg ius confert Elector; at Nurberg Burgmanni præsentant, *Caldenborn* nobiles *Hillesheim*. Commendator, *S. Joannis* representat in *Adenaw, Aldendorf,*

Cre-

Pastores Decanatus Siegburgensis.

Altenkirchen.
Altenrath.
Alstadt.
Alpenrads.
Asbach.

Vicaria B. M. V. ibidem.

Berenbach.
Berheim.
Bsanfenberg.
Brütbach.

Vicaria ibidem.

Cassel superior.
Cassel inferior.

Crobach.

Dattenfeld.
Droisdorf.
Dollendorf inferior.
Dollendorf superior.
Eckenhagen.

Altare B. M. V. ibidem.

Eitorpp.

Erpelt. Duo Vicar ibidem.

Flamersfeld.

Geverzhagen.

Geistingen.

Gymborn.

Gom.

Cronenburg, Kirmerscheidt; Abbas S. Maximini Barweiler & Vxim; Elector Colonienfis Alten-Reifferscheid, Comes Manderscheid Gerolstein, vt Dominus in Cronenburg, representat Ormunden, Vdenbrett, Liffendorf; Kille oppidum & Dalheim Comes representat, Dattel comes de Marca, Zinzheim alternis vicibus Manderscheid-Blankenheim & Gerolstein. Blankenheim in vallo & pago ac Esch Comes in Blankenheim, Dollendorf Comes de Keil, Marmagen sub Steinfeldensi Abbatia nobiles de Putzfeld. Princeps Arenbergicus Patronus est in Arenberg, Wershoven, Lommersdorf, Antweiler, Roer, Dorfel. Decano Monasteriensi subiiciuntur Eversheim, Eschweiler, Budenradt, Nothen; Est autem Monasterii Collegiata ecclesia, Societatis Jesu Collegium, Cœnobium Capucinarum; Partheno Discalceatarum.

Gommersbach.	Oberpleis.
Hoenrodt.	Odenspiell.
Henneff.	Overroth.
Happerschos.	Romershagen.
Hachenburg.	Reidt.
Hammer.	Rospach.
Herchingen.	Ronderadt.
Honneff Cap. B. M. V. ibid.	Rupichderods.
Ittenbach.	Salscheid prope Neufirchen.
Kirburg.	Siegberg.
Königswinter. Vic. ibid.	Sieglaer.
Kudeloven.	Stieldorf.
Lahr.	Uckerods.
Sibbethausen.	Wylich.
Lomer.	Altare Ss. Trinitatis ibid.
Luscheid.	Unfel.
Morsbach.	Altare S. Nicolai ibid.
Mehren.	Altare XIV. Ss. Auxiliatorum ibidem.
Mons S. Aegidii. *	Waldbroel.
Menden.	Walscheid.
Mondorf.	Weidenist.
Masbach.	Windhagen.
Much.	Winderscheid.
Niederpleis.	Wissen. Vicaria ibidem.
Neufkirchen.	Ziffendorf. Altare B. M. V. †
Rumbrich.	

* Filialis. — † *Siburgi* nobilium virorum O. S. Benedicti Abbatia est a S. *Annone* fundata: *Heisterbaci* Cisterciensis Abbatia. *Vilicense* nobilium Canoniarum Collegium a Mengozo Gelriae comite fundatum: *Reindorpense* simile ab *Arnoldo II.* Col. Archiep. Circa *Blankenbergum* cœnobium est Regularium Canonorum S. Augustini, Partheno Augustinianus, & Minorum Conventualium Asceterium tempore S. Francisci conditum.

METROPOLITANO

Præposito & Archi-Diacono

Subsunt Decanatus *Berchemensis, Fuliacensis, Attendoriensis*, ex parte olim eidem etiam *Nouesiensis, Tuitiensis, Wormbacensis* paruerunt.

Berchemensis 120 *circiter parochias uel curatas numerat ecclesias.*

Uldenrads.	Boiscenich Sacellum sub Keienberg.
Angelstorf.	Braweiler insignis S. Benedictini Abbatiacum parochia.
Anweheim.	Balchhausen.
Musen superius.	Baweiler.
Musen inferius.	Barenstein.
Badorf.	Betberg prope Dieck.
Berchem.	Betburg oppidum habens couentum Eremitarum S. Augustini.
Berchemerdorf. (Sub hac parochia conuentus est Recollectorum Bethlehem dictus.)	Berga prope Wickeradt.
Beerdorf.	Brula (alit etiam Recollectos, & parthenonem Cisterciensem <i>Marienden</i> uicinum.)
Bachum superius.	Bliessem prope Lechenich.
Bachum inferius.	Buckelmund.
Blazem Cum parthenone Cisterciensi.	Buiz.
Bell.	Bustorf.
Binsfeld.	Carpen oppidum collegio Canonorum & capella prope
Bollem cum parthenone Königsdorpiensi Benedictino.	
Bottenbruch cum Cisterciensi Conuentu.	

prope Weuelinghouen ornatur.	Grevenbruch, conuentus in ea Cisterciensis est.
Crile prope Coloniam.	Gunterstorf.
Dirmsthem sub Lechenich.	Heddinghoven.
Efferen.	Hemmerden.
Elsen.	Hemmersbach.
Eiffen.	Herten (Sacellum sub Hur- ten.)
Elstorf.	Heppendorf.
Emmenrads.	Honningen.
Embs superius.	Hönkirchen.
Embs inferius.	Holzweiler.
Epk.	Huidhoven.
Eisweiler.	Hurt.
Eschermühl.	Immendorf.
Eschweiler.	Juchem.
Frauenmüllesheim (Sacel- lum sub Binsfeld.)	Junkersdorf.
Fremerstorf.	Kels.
Fischenich (Sacellum cura- tum sub Effenzen iam parochia.)	Keyenberg.
Frechen.	Kendenich.
Garzweiler.	Kirchenter.
Genen.	Kurdorf tria.
Geilrads.	1. prope Brarweiler.
Geisenkirchen.	2. prope Bedburg.
Gerode.	3. prope Lechenich.
Glessen.	Königshoven.
Glesch (Sacellum sub Paffen- dorf.)	Lechenich (Recollectorum conuentu gaudet.)
Glewel (sub qua Burbacus partheno Cisterciensis si- tus est.)	Liblar.
Gimmenich.	Lid.
Gostorf.	Lipp.
Goyen.	Lovenich duo
Golzenkirchen.	1. prope Holzweiler.
	2. prope Brarweiler.
	Manheim.
	Martorf, cum
	Heucheln &

Clarendorf (Sacella tria sub Frechen.)	Quadrat.
Mech nich.	Rodentkirchen.
Mereken.	Rommerskirchen.
Mülheim.	Stommelen.
Mundt.	Surds.
Reitshheim.	Syndorf.
Reufkirchen duo, prope Wändlo & Hulkerads.	Torr.
Neuradt.	Trostorf (Sacellum sub Herten.)
Neuerhusen.	Wändlo.
Norvenich.	Wellenberg (habet Conuen- tum Religiosorum ter- tia regulæ S. Franc.)
Odenkirchen.	Wenradt (Sacellum sub Wändlo.)
Dechhoven.	Weuelinghoven (Sub hac Langwaden partheno præmonstratenlis est.)
Odenradt (Sacellum sub Keyenberg.)	Wisterheim.
Quinissen.	
Vassendorf.	
Vingsheim.	
Vollein.	

Juliacensis Christianitas

Sub eodem Archi-Diacono Metropolitano
parochias 75. numerat.

Affden.	Ussdorf.
Aldenhoven oppidum (Sa- cellum in medio habet cum Sacro quotidiano, hospitale & duos cura- tos pagos.)	Baechweiler.
Schleiden &	Bardenberg.
Durboslar filiales.	Barmen.
	Basweiler.
	Beckendorf.
	Berga S. Laurentii.
	Bettenhoven.

Birkesdorf.
 Boesdorf.
 Brackelen.
 Broich.
 Coslar.
 Cyr superius.
 Cyr inferius.
 Ederen.
 Eick.
 Elendorf.
 Ellen.
 Eschweiler.
 Freyaldenhoven.
 Gebenich.
 Olimbach.
 Gressenich.
 Gurzenich.
 Guxten.
 Hambach.
 Haren filialis Wurselenfis.
 Hasselweiler.
 Hoengen.
 Huinschoven.
 Immendorf.
 Jnden.
 Indensis nobilium virorum
 Ordinis S. Benedicti Ab-
 batia.
 Juliacum incolit collegium
 Canonicorum, Patres S.
 J. Capucini, partheno
 S. Sepulchri.
 S. Catharinæ prope Schon-
 forst.
 Rinzweiler.
 Kirbergh.
 Korrenzich.

Pamerdorf.
 Pendenstorf.
 Linnich cœnobium habet
 Minorum, & Sancti-
 monialium tertiæ regu-
 læ S. Francisci.
 Pohn.
 Povenich.
 Marcoduri degunt Patres
 S. J. Recollecti, Capu-
 cini, Sanctimonialia an-
 nunciata & ægris ser-
 uientes.
 Merfstein.
 Merfchen.
 Merzenich.
 Mirweiler.
 Morschenich.
 Mundts.
 Nidtweller.
 Nescheten.
 Porcetum parthenone no-
 bilium virginum cister-
 ciens. decoratur.
 Promeren.
 Pyr.
 Rodigen.
 Speil.
 Selcherstorf.
 Stetterich.
 Tck.
 Tih.
 Uback.
 Urelenberg.
 Arnolsweiler.
 Gereonsweiler.
 Theodoriciweiler.

Weda.

Weda.
 Weisweiler.
 Welz.
 Wurmb.

Wurselen.
 Xierstorf habet commen-
 dam ordinis Teutonici.
 Zetterich.

*Sunt præter dictas in hoc Decanatu hæ quoque
capellæ.*

In Alstorf.
 Amulen.
 Borchem.
 Distelrods.
 Doen.
 Frenz.
 Geich.
 Hella.

Hellradt.
 Hoffert.
 Kofferen.
 Palenberg.
 Pateren.
 Stalberg.
 Sugrondt.

TUITIENSIS DECANATUS

*In Montensi Ducatu olim Sub Præposito Metro-
politano fuisse dicitur, nunc sub Cuniber-
tino est. Parochias numerat 52.*

Bechen.
 Bensburg.
 Burich.
 Burgh.
 Burscheidt.
 Daverkausen.

Deuz Tuitium habet infig-
 nem S. Heriberti ordinis
 S. Benedicti Abbatiam.
 Dunwald partheno fuit
 præmonstratensis, nunc

Seminarium est ordinis
 eiusdem.
 Durscheidt.
 Engelskirchen.
 Ensen.
 Flittardt.
 Hiarroch.
 Hucheswagen.
 Herferradt.
 Hohcapell.
 Immerkipfel.

Ruf-

Rurten.	Radt vorm Wadt.
Lennepium cœnobium habet Minorum.	Reimscheidt.
Futtringhusen.	Solingen.
Fulstorf.	Sand.
Lintlahr.	Schlebuschradt.
Fangell.	Steinbuchel.
Leichling.	Steinhausen.
Fuzenkirchen.	Volperg.
Mülheim.	Urbach.
Merheim.	Wipbeller.
Neufkirchen.	Wipperfeld.
Ondahl.	Wipperfurt.
Delspe.	Wermerskirchen.
Opladen.	Waabe.
Paffrath.	Westorf.
Rindorf.	Zundorf superius.
Reusrade.	Zundorf inferius.

DUSSELDORPIENSIS DECANATUS

Confinis Tuitiensi, recens a Nouesiensi præcificus, olim Præposito, nunc Decano metropolitano subest.

Parochias circiter 32. censet, acatholicis mixtus est, quibus lit. A. præfixa cernitur.

Benrade.	collectorum & Capucul-
Bilch.	norum cœnobia; Discal-
Caschum.	ceatarum & Annuncia-
Dusseldorpium alit Cano-	tarum parthenones.
nicorum & S. J. colle-	Dussel.
gia, Crucigerorum, Re-	U. Elverfeld,

Gerardt.	U. Neved.
Gerresheim Collegium habet Canonicarum nobilium Virginum.	Neufkirchen.
Gruiten.	Pastor de fonte.
Hamm prope Düsseldorf.	Ratingæ cœperunt Minores conuentum.
U. Haen.	U. Schaller.
Hilden.	U. Sombtron.
Himmelgeist.	Velbret prope Homberg.
Langenberg.	Volmerwerthe.
Lintorf.	U. Walde.
Medman.	Wittlahr.
Monheim.	U. Walferath.
Mundelsheim.	Wer prope Himmelgeist.
& iuxta Mintart.	Et Creuzberg prope Cæsaris-Insulam.

DECANUS CAESARIS-INSULANUS

Vel Archidiaconus sibi uindicat Mintart, ad Dusburgensẽm spectauit Decanatum.

Nouesiensis Decanatus: eidem paret.

Unradt, in Angermond;	Glene.
capella.	Greuerode.
Biderich.	Grimmelinkhusen,
Bone prope Werdenam.	Gruiten.
Butgen cum Vicaria,	Hachenbruch.
Castforst.	Herde.
Crevelt.	Hoestede.
Durmagen.	Holtem.
Ercherode prope Kerdt.	Homburg.
Esch.	Kerberg.
Geuerode.	Kirschmich cum capella.

Yandf.
Langenberg.
Yinne.
S. Margarethæ prope Hœft.
Novesii Collegiata S. Qui-
rini ecclesia.
Col egium Societ. Jes.
Recollecti.
Regulares S. Augustini.
Clarissæ.
Et S. Sepulchri Virgines.
Rembgen.
Rorpe.
Rivenheim.
Desterade.
Olver.

Drey.
Roselent.
Tolchem.
Wischell.
Udesheim.
Ungelamme.
Wittlar.
Woringen.
Zoncium cum capella P.
Recollectos alit.
Sunt in hoc Districtu
Merenfis, ordinis præmon-
stratenfis, & *Gnadenda-
lensfis*, instituti Cisterci-
ens Parthenones.

ARCHIDIACONATUS SANTENSIS

Cis & trans Rhenum *Decanatus* quinque nu-
merat, ei multas parochias catholicas Episco-
patus novi *Ruremundanus* & *Silvaeducensis* sub-
duxerunt e Geldria, Lit. O; multas Re-
formatio Lit. R. præfixa notatas.

Ac primus *Suchtelensis* paucas habet parcecias, sed
ampliffimas, quibus communicantium adiciam
numerum.

Glabbacum Abbatiam S.	Suchtelena 2800.
Benedicti habet, Com-	Huls 1400.
municantes 4560.	Pauciores S. Antonii.
Totidem Kempna.	Deda.
Dulkena 3000.	Bosen.

Hart.

Hart.	D. Greverode.
Worff.	D. Heensbeck.
Reida.	D. Heringen.
Ude.	D. Leith.
Amiffæ.	D. Wirsen.
D. Wachtendonk.	D. Wancum.

DUSBURGENSIS

Trans-Rhenanus

Confinis Dusseldorpiens, paucis exceptis
acatholicus.

Boetberg superior cum ca- pella.	R. Holt.
R. Beek.	R. Habynen.
R. Baers.	R. Rettwich.
Bochem.	R. Mülheim ad Ruram.
R. Berk.	Mintert.
R. Drebenich.	R. Meiderick.
R. Duisburg.	R. Moersa.
Dinslaken.	R. Noua ecclesia in Vlu- men.
Eppinhaven.	R. Drsoy.
R. Emmerich.	Ordinga.
	Deisterfeld.
	R. Nepeken.
	Spellen.
	Sterkenradt.
R. Galen.	R. Scherenbeck.
R. Götterswick.	R. Wimersheim.
R. Hunsf.	Walsum.
R. Hiseveld.	R. Wivort.
R. Hundsveld.	R. Walack.
R. Hasen.	

In comitatu *Moersensi*.

R. Galen.	R. Scherenbeck.
R. Götterswick.	R. Wimersheim.
R. Hunsf.	Walsum.
R. Hiseveld.	R. Wivort.
R. Hundsveld.	R. Walack.
R. Hasen.	

R

SAN-

SANTENSIS.

Ipse Decanatus his gaudet parœciis.

Aspen.	Vinen.
Appeltorn.	Calcar.
Breiten.	Udencalcar. Huius tem-
Bort.	plum Hassi diruerunt.
Menselar.	Tyll.
R. Wesalia.	Qualburg.
Dorstena.	Ryell.
R. Buderich.	Millingen inferius.
Ginterich.	Mehr inferius.
Bimmel.	Huswerden.
Bisselich.	R. Duffelwards.
Bienen.	Eleve.
R. Hamminkelen.	Rineren.
Loedichen.	Donsbruggen.
Rhenen olim, modo Haffen.	Refen.
Sullen olim, modo Træst.	Referdam.
Dormick.	R. Issumb.
Mehr superior.	Cranenburgum cum colle-
Millingen superior.	giata ecclesia & parthe-
Monumentum inferius vul-	none.
go Niedermoringter prope	Halderen prope Resam.
Resam.	

GELDRIENSIS VEL STRALENSIS
Catholicus.

D. Rifen.	O. Antiqua ecclesia in die
D. Nefferden prope Mosam.	Vogdey.
Asperden.	D. Bergen.

Borgen.

Boegen alias Hullum.	D. Straßen.
D. Berenbrock.	D. Wolbock cum suis Capel-
Capella S. Georgii.	lis & filiali dicta Tuista-
Gennip.	den.
Goch.	Uden.
D. Gelder.	Winnefendonck.
Heiden.	D. Wetten.
Hommersem.	D. Bart Were.
Hassum.	D. Well.
Kessel.	D. Reverdank.
O. Nova ecclesia in die Vog-	D. Capellen.
dey.	D. Revelaer. 28.
D. Tersum.	

DECANATUS NEOMAGENSIS.

Appelderren.	sola ecclesia in hoc dec-
Afferderren.	canatu manet catholica.
Ulden.	Sita in Clivia.
Altforst.	Mulden.
Belgvi.	Noviomagum.
Boningen.	Rifferick.
Druiten.	Dy.
Dromall.	Dyest.
Effick.	Verlingen.
Groisbeck.	Puffelick.
Hasset superius	Winfem.
& inferius.	Waemal.
Herman.	Wichen.
Hirnen.	Batenburg est collegiata
Haren.	Ecclesia cui incorporata
Fewin.	est Bomel & Horfen seu
Poeë.	Hœsten, Borgharen. 32.
Moldik alias Moeck; hæc	

In hoc Archidiaconatu olim fuere 152.
parochiæ.

Vestæ Christianitas olim erat proposita, cuius Curiones olim proprium Decanum eligebant, nunc ab annis 60. commissarium ipsis Archiepiscopus Coloniensis præficit: diuiditur in superiorem & inferiorem: Ciuitates duas habet *Recklinghusium* & *Dorstenam*: tria municipia: *Horneburg*, *Westerholt* & *zur Horst*.

Superioris parochiæ sunt.

Recklinghusium,
Waltrap.
Dattelen.
Henrichenburg.
Bostorp.
Dor.

Sudewich.
Horneburg.
Harten.
Westerholt.
Merl Pelsum.

PASTORI RECKLINGHUSANO

Harum quædam vt filiæ & Capellæ subsunt.

Quibus vt suis Vicariis confert inuestituram. Laicalem synodum cogit excessus corrigendo.

Inferioris hæ sunt parochiæ.

Durstena.
Kirchellen.
Gladbeck.
Bostorp.

Osterveld.
Durstensis etiam curio mediocres defectus laicorum plectit in Synodo.

ESSENDIENSIS

Decanatus perexiguus est.

5. tantum numerat parœcias.

<p>In Essendensi oppido, vbi principale collegium il- lustrum Canoniarum, & Patres Capucini, & P. P. Societ. Jes. degunt. Parochia S. Joannis est ca- tholica. S. Gertrudis parœciam oc- cuparunt Lutherani, Ca-</p>	<p>tholicis Parochianis pri- orem S. Joannis eccle- siam frequentantibus. Stiel oppidum, Borbeck & Stoppenberg pagi catholi- cas habent parochias. Oleum Sacrum curat S. Joannis pastor.</p>
--	--

ARCHIDIACONUS TRE- MONIENSIS

Est *Decanus Marianus Graduum*;
sub eo duæ parochiæ *Bederich & Sche-
ding* catholicæ restant.

Cæterarum plerasque Reformatio abstulit.

<p>Tremoniz sunt Minores Conuentuales. Dominicani. Partheno S. Catharinæ. Tremoniz Parœciæ S. Rei- noldi.</p>	<p>S. Mariæ. S. Petri. S. Nicolai. S. Martini.</p>
---	--

Extra urbem.

Mechelen.

| Camen.

℞ 3

Bo

Bönen.
Heimen.
Zur Mark prope Ham.
Reimeren.
Hlercke.
Girderike.
Hemmerden.
Urna.
Herdecke.
Apelderbecke.
Lutgen.
Dortmundt.
Mengede.
Castrop.
Bellinghausen.
Baue.
Gladebecke.
Dierfeldz.

Kirchella.
Colsheim.
Marlere.
Waldor.
Cratelinck.
Brackel.
Witede.
Luneren.
Hildecke.
Bergen.
Schdingen.
Frondeberg.
Wiffinghoffen.
Kirchorde.
Worde.
Hernen.
Quædam earum ad Vestam
spectant.

ARCHIDIACONATUS SUSATENSIS.

Parochias censet 35.

Alten Gesefce.
Allagen.
Uffenruden.
Anrachte.
Welle.
Benninghausen: in abbatiali ecclesia diuina fiunt, scholam habet.
Bergi.
Bremen Sacellis decoratur in Bielme & in nemore auf dem Fürstenberge.

Vtrobique Commenda fundata est; iacet in hoc parochia partheno cisterciens.

Porta tali.

Buckensfurt.
Corbecke tres ludimagifros & totidem capellas censet. Imam pater parthenonis paradisi duas Curio procurat.

Ge.

Geseke nobili collegio XX.
Canonicorum residentium gaudet, & duabus parochiis.
S. Petri &
S. Cyriaci: hospitali cum Sacello intra & extra mœnia, Nofocomio leproforum.
Oferuantes ibi degunt.
Harn 8. pagos & Sacella sub se habet.
Hellinghausen.
Duo Sacella in Vberhagen.
Et Heringhausen.
Hirzberg.
Hoinghausen.
Hoftrop.
Kallenhart.

Langenstrate.
Merick.
Mifen.
Morringhausen.
Mulheimb.
Orfonghausen.
Ofinghausen.
Oberkirch &
Niederkirch.
Ruden, ibi domus fororum:
Stormede fororum etiam S. Augustini Nazareth dictum alit.
Susatum collegio archidiaconali Canonicorum.
Minoribus etiam &
Dominicanis celebratur.

ATTENDORIENSIS DECANATUS

Parochiis præest 19.

Attendoria cum Oferuantibus, hospitali anteportam, & cœnobio Ewig Regularium S. Augustini, Sacella in pagis.
Hergen.
Enneft &
Huschot; Sacella pariter & Commendam in Waldenberg habet.

Affelen tria Sacella numerat.
In Freisendorf.
Bliendorf &
Alten Affelen.
Attendorf.
Balve Sacellis 8. ornatur.
In oppido S. Michaelis.
In Garbecke trium Regum.
In Cluse S. Agatii.

§ 4

In

In Eisberen.
 In Rechum.
 Mellem.
 Langenholthufen.
 Grubefe.
 Drolshagen parthenonem
 Ciftercienfem & Sacel-
 lum in Iferkufen poffi-
 det.
 Dunscheidt.
 Enghaufen Sacella 4. in
 pagis.
 Haggen.
 Kirchfenden.
 Hovel.
 Langefchede cenfet.
 Hagen.
 Helden præter
 Dunscheid baptifimalem fi-
 liam 5. Sacellis.
 In Niederhellen.
 Oberenbeifeede.
 Mercklinghaufen.
 Bremefe &
 Riffinghaufen gaudet.

Ad hunc Decanatum fpectat Olinghufen Præmon-
 stratenfium partheno, Porta cœli & Frondenberg
 olim S. Bernardi nunc partim Catholicarum partim
 Acatholicarum in Marchia collegium.

Ex eadem Marchia hæ parochiæ feceffionem ad
 hæreticos fecere Iferloe. Plettenberg, Hershede,
 Oell, Wordoll, Dellinghoven, Hederen, Hennen,
 Bofinghagen, Delwig; At Valbert, & Meinerzhagen,
 licet Colonienfes & Marcanos fubditos habeant, om-
 nes tamen Lutheranis adhærent tabulis.

Hufren habet Sacella in
 municipio.
 In Herdinghaufen.
 Mufchede.
 Et Rotentelgen.
 Menden.
 Neheimb Vicaria S. Vrfu-
 læ & alia S. crucis de-
 coratur.
 Olpena Sacellis in Clufe.
 Beringhaufen.
 Newen Claufen honefta-
 tur.
 Radeftockum Sacella 4. in
 Entrop.
 Umbfe.
 Necklingen.
 Et Darenholthufen fub-
 funt.
 Sonderen.
 Summeren.
 Boswinkel.
 Wendel Sacellis in
 Sterlingen
 Et Otfingen præeft.

MESCHEDENSIS CHRISTIANITAS.

Parochias 26. complectitur.

Alten Buren.
 Uttinghaufen.
 Braufuppel.
 Bawentkirchen.
 Et Hoppeken eodem vtun-
 tur parcho.
 Brilonia Minores & hospi-
 tale S. Spiritus habet.
 Bigge Sacella in & extra
 Anfeld poffidet. Reti-
 net in Wimeringhaufen
 & Helmeringhaufen.
 Calle ecclefiam S. Severini
 habet, Sacella quoque
 in Walle, Obenberge,
 Stockhaufen & Olpe.
 Euerftberg ciuitas arce mu-
 nitur.
 Bedelick oppidum ex Præ-
 pofitura Graffchaffenfis
 natum eft.
 Elffe filiali in Verde: quæ
 gaudet baptifterio, fe-
 pultura & Sacellano.
 Subfunt eidem Sacella in
 Bonzel, Melbecke,
 Spork, Altenwalbert,
 in superiore Walbert,
 in Marpe, in superiore
 Elffe, in Beribecke, in
 Halberbracht, in Meg-
 gen, in Mombecke, in
 Tete.

Esleve.
 Frienoht.
 Ferncarbath.
 Grevenstein.
 Hellefeld ornatur 6. Sa-
 cellis in Visbecke, Al-
 ten Hellefeld, Meicken-
 bracht, Lennepe, Wor-
 nighaufen & Weftenfeld.
 Hundene 7. Sacella poffi-
 det in Oberen & Niede-
 ren Albaun, in Wering-
 haufen, Kirchenbeck,
 Alten Hundeme, Hofolp
 & Flape.
 Heinsberg filialis & Hun-
 deme: huius aliam filia-
 lem Kolhegen Sacellanus
 procurat, eritque fepa-
 rata parochia confans
 ex pagis Silberg, Vorft,
 Brackhaufen, Weder-
 mollen & Emblinghaufen:
 iacet in monte,
 locus dicatus eft B. Vir-
 gini, frequentatur cer-
 tis eiusdem B. V. feftis
 etiam ab acatholicis do-
 nis. Singuli pagi facel-
 lis gaudet.
 Kobbenradt fuit filialis ab
 Elffe: pastorem habet.
 Melchede collegio Canoni-
 corum

corum & duplici parochia cumulatim una municipii 2da forensi.

Oeding facellis auctum est in Lethmate & Bremfchede, iacet in monte, cœnobium fuit Virginum.

Rarbaek præest facellis in Velfchenent & Cruperech.

Reiße in Bredenbeck. Bodinghausen, Lohoff, Bömbeck, Eißlinghausen, Rigkrughausen,

Herhagen & Langenbeck Sacellis gaudet.

Schonholthausen Sacella decem.

Schlipruden Sacella 4 possidet.

Scharffruden.

Velmede 6 subiectas capellas habet, Vefchedevnam in Billsteinienfi arce.

Alteram in Benolphe.

Wenholthausen prope Meschede Monasterium est Galliæ dictum.

MEDEBACENSIS DECANATUS

Iacet in Medebacensi Præfectura.

Sunt in ea ciuitates.

Medebachium.

Hallenberga & Winterberga : totidem Freigraviatus Zuschen, Gronebach & Dudinghausen ac monasterium Glindfeldense complectitur, situm in Questelberg A. 1290. eo translatum, partheno fuerat S. Augustini, nunc crucigeris cessit cum pastoratu.

Zuschenavia habet in Hesperen ecclesiam S. Goaris.

In Liescen Sacellum S. Thomæ.

Gronebacum in Silbach & Niederspelt Sacellis ornatur.

Dudinghausen Freigraviatus duas habet parochias Diesfeld & Eppe.

In

In Oberschleideren facellum est S. Antonii.

Parochia Diesfeld præter suum duos habet subiectos pagos.

Titmeringhusen

Et Referinghusen.

Parochia Eppe tres etiam numerat pagos, in Eppe templum est SS Petri & Pauli, in Niederen-Schleideren S. Vrfulæ & Hillershausen.

Comites Waldecenses tres has parochias cum proventibus a Colonienfi Dicecesi abstraxerant, Catholici in facello Referinghausen catholico gaudent exercitio.

Ita Medebacensis Decanatus 9 parochias & Glindfeldense retinet cœnobium.

WORBACENSIS DECANATUS

Parochias 12. sibi vindicat.

Bodesfeld.

Bughausen.

Dotlar.

Grafenschaft.

Helpe.

Lenne.

Oberenfirchen.

Oberensunderen.

Rurbach.

Worbach.

Schmalenberg.

Fredeburg.

In eo iacet Abbatia celebris Graffschaffensis: Abbas ipse Archidiaconum huius se Decanatus nominat.

Deni.

Denique
NULLIUS CERTI
Decanatus

Hæ parochiæ XI. putantur esse.

Alme.
 Settinghausen.
 Hettinghausen.
 Marsberg.
 Mattfeld.
 Padberg.

Chvele.
 Volkmarfen.
Item
 Domus Sororum.
 Breitlar Monasterium.
 Et Weidinghausen.

B.

Verzeichniß der Städte, Flecken, Dörfer, Rittersitze, Höfe zc. worüber dem erzbischöflichen Official zu Köln die Gerichtsbarkeit zustehet. *

Profectio prima.

I. Erbvogtei.

Bickendorf.	Heimersdorf.
Mechteren.	Ossendorf.
Melaten.	Mauenheim.
Zubelrath.	Rippes.
Marhof.	Merrheim.
Moersdorfer-Hof.	Riehl.
Ling.	Worringen.
Deckstein.	Roggendorf.
Kriel.	Bergerhof.
Volkhoven.	Further-Hof.
Lang.	Arft.

Hacket.

* Der erzbischöfliche Official zu Köln hat bekanntlich eine Universal-Jurisdiction durch das ganze Erzstift, und konkurriert mit allen Beamten, Unterherren und Richtern, einige wenige, durch besondere Privilegien eximirte, ausgenommen. Jenes Verzeichniß theilet das ganze Erzstift in vier Distrikte, deren jeder einem Gerichtsboten zu seiner Bereisung (Reisa, wie sie es nennen) angewiesen ist.

Hackes.	Horrem.
Erver- und Brüngisrathes-	Sturzelberg.
Hof.	Uedesheim.
Ihenhoven.	Crimslinghausen.
Pivippenberg.	Enadenthal.
Boons.	Neuß.
Hackhof.	Neusserfurth.

2. *Satrapia Linnenfis.*

Maubis.	Heulesheim.
Ka. st.	Lathum.
Lawenburg.	Kirch.
Linn.	Langensees.
Besinghoven.	Rierst.
Bilderich seu Burich.	Dssum.
Elberinger Sonnschaft.	Oypen.
Erberich Sonnschaft.	Schmalbrocher Sonnschaft.
Etratun.	Wischel.
Cloister Meer.	Sennikel Sonnschaft.
Desterrath.	Schießbahn cum appertinentiis.
Streithoven Sonnschaft.	Anrath.
Fuhlesheim.	Neersträß cum appertinentiis.
Heerde s. Herdt.	Neersen.
Glindeholdt.	Oedt s. Uda.
Gelb.	Hagen Sonnschaft.
Krapphauser Sonnschaft.	Unterbroich.
Grosse Sonnschaft.	
Harder Sonnschaft.	

3. *Satrapia Kempensis.*

Kempen.	Bernarder Sonnschaft.
Zoppenbroich groß und	Strumpf Sonnschaft.
kleine Sonnschaft	Dorst.
Imbroicher Sonnschaft.	St. Tonnis.
Dhrbrocher Sonnschaft.	St. Hubertus.

Broich:

Broich.	Wilich cum appertinentiis.
Hüls cum appertinentiis.	Op dem Broel.
Groß und Klein Colle-	
burg.	

4. *Satrapia Liedtbergenfis.*

Liedtberg.	Alpen.
Holzheim.	Rheinberg.
Horst.	Op der Hendt.
Kleinenbroich.	Issum s. Isthen.
Schlickum.	Keppeler.
Rehn.	Kamp.
Reßen.	Winterchwick.
Urdingen.	Menselen.
Rath Sonnschaft.	Vier Quartier.
Verberg.	Rheinberg.
Bochum Sonnschaft.	Kaiserswerth.
Zohen Bodt.	Land.
S. Biedtberg Sonnschaft.	Diesseit gegen Kaisers-
Saus Dreven.	werth.

Profectio secunda.

1. *Satrapia Hulchrads.*

Bockelmund.	Delsen.
Esch.	Knechtsteden.
Veich.	Straberg.
Mengenich.	Weiler.
Auweiler.	Merkenich.
Puzweiler.	Groß und Klein Lachhof.
Mussenberg.	Sinnersdorf.
Longerich auf der Klinken.	Langel.
Kreidshof.	Fuhlingen.
Hackenbroich.	Casselberg.

Rhein

Rhein-Cassel an der Weihen.
 Nievenheim.
 Rosellen.
 Norf.
 Dfen.
 Erprath.
 Aller-Heiligen.
 Elfen.
 Capellen prope Elfen.
 Hulsbradt.
 Neufirchen.
 Lubisrathes Hof.
 Danner.
 Greffrath.
 Büttgen.
 Muchhausen.
 Silberath.
 Gleen.
 Lüttingleen.
 Heeningen.
 Dkoben.
 Rifoben.
 in der Dellern.
 Hermeshof.
 Dttigsrath.
 Rommerskirchen.
 Nettesheim.
 Bukem seu Boizheim.
 Anrtel.
 Frixheim.
 Eppinghoven.
 Langwaden.
 Bewellinghoven.
 Paffenmüz.
 Burglohr.
 Schweiler.

Bill.
 Etum.
 Freerberg **Sonnschaft.**
 Epsendorf.
 Einsteden.
 Fürth.
 Orr.
 Selhoven.
 Dankum.
 Girdborchem.
 Giefenkirchen.
 Odekirchen **Serrtschaft.**
 Sassenrath.
 Bell **Sonnschaft.**
 Gudenrath.
 Geissenbeck **Sonnschaft.**
 Müllforst **Sonnschaft.**
 Rohrsfeld.
 Wesgevel.
 Gufdorf s. Geistorf.
 Elfen.
 Friemersdorf.
 Bockendorf.
 Heifenstein.
 Nobilis domus Roist von
 Beerse *modo* Loheshau-
 sen.
Gräflich Land Dick.
 Beber *cum* *appertinentiis.*
 Kirdorf.
 Auenheim.
 Huckelhoven.
 Gommershof.
 Caulen.
 Frauweiler.
 Bochhofz.

Buestorf.
 Fliesteden.
 Dominium in Frenz.
 Kotttradt s. Quadradt.
 Kenten.
 Salz Ichendorf.
 Brauweiler.
 Friemersdorfer Höfe.
 Synteren.
 Mansteden.
 Widdersdorf.
 Raderhof.
 Donsweiler.

Rönigsdorf.
 Klein Rönigsdorf.
 Zur Weyden.
 Destorf.
 Loevenich.
 Junkersdorf.
 Mungersdorf.
 Frechen.
 Balkhausen.
 Oberbachem.
 Türnich.
 Nachgescheten.

Profectio tertia:

I. Satrapia Brulensis.

Bruel.
 Judenbuchel.
 Weishaus.
 Kohmar.
 Klettenberg.
 Kallscheuer.
 Bochem.
 Benden.
 Wingsdorf.
 Reidenich.
 Weiderhof.
 Eindorfer Hof.
 Roderhof.
 In der Sillen.
 Dm Fendel.
 Ulteföven.
 Kendenich.
 Op der Heiden.

Burbach.
 Hermulheim.
 Huidt.
 Gienel.
 Aldenrath.
 Schellmaur.
 Sieföven.
 Sielsdorf.
 Dresfeld.
 Harbell.
 Saus Hemmerich mit der
 Erb-Cammercy.
 Bachem *ex parte.*
 Toberg.
 Westhoven.
 Meschenich.
 Conzerhof.
 Neuenhof.

Huning.
Rondorf.
Jimmendorf.
Geißdorferhoben.
Merz.
Roderhof.
Meschenich bei Sönnigen.
Weiß.
Sürdt.
Gödorf.
Echten.
Berzdorf.
Palmersdorf.
Bedorf s. Badorf.
Schwadort.
Kirberg.
Walberberg.
Rhein Dorf.
Rixburg.
Trippelsdorf.
Maarsdorf.
St. Merten.
Fußgaß.
Koesberg.

Dopschleidt.
Cadorf.
Waldorf.
Dersdorf.
Bezdorf.
Bornheim.
Brenich.
Hemmerich.
Netternich.
Kriegshoven.
Heimerzheim.
Dinzifoven.
Düzeloven.
Neufkirchen.
Cloister Capellen.
Muckenhausen.
Schwarzheim.
Straßfeld.
Schneppen.
Weidesheim.
Weilerschwist.
Schwisterberg.
Kühlseck.

2. Amt Deuz.

Kall.
Pfingst.

Voll.
Gremberg.

3. Satrapia Lechniacensis.

Lechenich.
Dirmerzheim.
Conradsheim.
Gymnich.
Pfingsheim.

Bruggen.
Koggendorf.
Kirdorf.
Ziselmahr.
Am Schildgen.

Knapsack.
Nestäden.
Berrenrath.
Pesch.
Blessum s. Blesheim.
Köttingen.
Frauenthal.
Ahrem s. Dhrem.
Erp.
Härrich.
Meller.
Liblar.
Buschfeld.
Bliesheim.

Blozheim.
Niederbohlheim.
Kerpen.
Bergerhausen.
Müddersheim.
Bort.
Friesheim.
Frauenberg.
Wichterich.
Domus Bulich.
Mulheim.
Busch.
Elsenich.
Niederlöwenich.

4. Satrapia Tulpetensis.

Zulpich.
Füssenich.
Bessenich.
Weiler.

Bodum.
Geich.
Dzlern.

5. Satrapia Hardensis.

Esch.
Bullesheim.
Cochenheim.
Stozheim.
Kirpenich.
Urloff.
Reider.
Weingarten.
Antweiler.
Holzheim.
Harzheim.
Weiber.
Kalmuth.

Eiserfey.
Uhrfey.
Vollém.
Drey-Mühlen.
Urft.
Zingsheim.
Abtei Steinfeld.
Marmagen.
Wahl.
Glehn am Bleiberg.
Saxfen.
Mudcheidt cum annexis
retro Munstereifel.

Profectio quarta.

I. *Satrapia Bonnenfis.*

Bonn.
 Oberwesseling.
 Urfel.
 Meichelshof.
 Widelich.
 Uldorf.
 Herschell.
 Grau-Rheindorf.
 Dietkirchen.
 Buschdorf.
 Draensdorf.
 Kessenich.
 Mestorf.
 Medefoven.
 Medefoven.
 Rudighoven.
 Gieltdorf.
 Alfster.
 Koisdorf.
 Kammelshoven.
 Nettekoven.
 Duestorf.
 Längsdorf.
 Enderich.
 Poppelsdorf.
 Kreuzberg.
 Spendorf.
 Op dem Rötgen.
 Kessenich.
 Sternenburg.
 Dottendorf.
 Friesdorf.

Schwarzrheindorf.
 Willich.
 Muldorf.
 Beuel.
 Siegburg.
 Impekoven.
 Niederich.
 Okersdorf.
 Ukersdorf.
 Rheindorf unter der Brück
 Fen.
 Cambohr.
 Siborn *alias* Cabahn.
 Mullendorf.
 Geislahr.
 Rötgen.
 Bitterschlick.
 Niel.
 Morrenhoven.
 Buschhoven.
 Neutinghoven.
 Flerzheim.
 Luffelberg.
 Rheimbach.
 Ringsheim.
 Meckenheim.
 Merl.
 Udendorf.
 Gudenau.
 Frijdorf.
 Erftorf.
 Eckendorf.

Gels,

Gelsdorf.
 Benhoven.
 Dernau.
 Holzweiler.
 Leimersdorf.
 Wadenheim.
 Buil.
 Ippendorf.
 Ringhen.
 Fischel *cum annexis.*
 Driesf.
 Dilem *s.* Dille.
 Ramershoven.

2. *Satrapia Godesbergen.*

Godesberg.
 Muffendorf.
 Kungsdorf.
 Landesdorf.
 Plittersdorf.
 Marienforst.
 Mehlem.
 Birgel.
 Rolandswerth.
 Bilip.
 Nonnenwerth.
 Klein Winteren.
 Königswinter.
 Ittenbach.
 Dottendorf.
 Drachensfeld.
 Unkel.
 Scheuren.
 Ober- und Nieder-Breit-
 bach.
 Heister.

Udendorf *s.* Lündorf.
 Udendorf *s.* Uldorf.
 Glamerzheim.
 Castenholz.
 Drachensfels Ländlein.
nimirum:
 Bisheim.
 Berchum *s.* Berchum.
 Ober- u. Unterbachem.
 Kurighoven.
 Liessem.
 Zullighoven.
 Simmersdorf.

Erpel *cum annexis* Broich-
 hausen.
 Breisich.
 Königsfeld *retro* Sinzig.
 Uhrweiler.
 Walporzheim.
 Kesseling.
 Hemmesser.
 Bachem über die Uhr.
 Cloister Marienthal.
 Bettelhoven.
 Kirchdung.
 Kreuzberg.
 Brück.
 Alldenahr.
 Höningen.
 Kirchlahr.
 Nützfeld.
 Bettenau.
 Leers.
 Lindt.

§ 3

Misen

Misenheim.
Wensburg.
Neustadt.

Sahr.
Udenau.

3. *Satrapia Linzensis.*

Caspach.
Hausen.
Lubsdorf.
auf der Höhe.

Ockensels.
Ollenberg.
Urbach.
Windhaen.

4. *Satrapia Aldewied.*

Bullingen.
Elsass.
Limbach.

Griesebach Sonnschaft.
Schonenburg Sonnschaft.
Radescheid Sonnschaft.

5. *Satrapia Andernacensis.*

Neustadt.
Walldorf.
Kell.
Niedertweiler.

Namedii.
Saffig.
Ulbrück.

6. *Satrapia Nuerburg.*

Nieder = Breitbach Sonnschaft.
Ober = Breitbach Sonnschaft.
Bremscheider Sonnschaft.
Breitscheider Sonnschaft.
Dattenberg.
Erpel.

Lahr.
Kurtscheid.
Saffig.
Wissen.
Selbach.
Rosbach Sonnschaft.
Schönstein Herrlichkeit.

7. *Satrapia Nurburg.*

Gursch cum annexis.
Walldorf bey Ulbrück.

Item Kaldenborn.
Hodorf.

C.

Verzeichniß der vornehmsten Kirspeln,
Dorf- und Ortschaften des Erzstif-
tes Köln.

(aus alten Urkunden zusammengetragen.)

I. Land) Rempen (1482)
Amt

- | | | | |
|--------------------|-------------------------|-------|--|
| Honn-
schaften. | a. Schmalbroick. | 1559. | |
| | b. Brockhausen. | | |
| | c. Urbroick, Dirbroick. | | |
| | d. Benenradt. | | |
| | e. Kleine. | | |
| | f. Grote. | | |
| | { Dorf St. Tonies. } | | |
| | { Um Anrodt ge- } | | |
| | { fessen. } | | |
| | { Klein Rempen. } | | |
| g. Stadt Rempen. | | | |

II. Amt van Tzulph
(Zülpich)
(1482)

- a. Eylwich.
- b. Boyssenich.
- c. Gench.
- d. Bessenich.
- e. Wylre auf der Even Stadt.

III. Reymbach (1482)

- a. Buschhoven.
- b. Lustelberge.
- c. Mutenkoven.

- d. Nederdrenß.
- e. Myle.
- f. Morenhoven.
- g. Flerzhem.
- h. Meckenhem.

IV. Amt Oedt (1559)

- Upfeld.
Fest Dede.
Up dem Hagen.
Unterbroick.

V. Amt Liedberg (1559)

- Gestrup.
Fremersdorf.
Dinckstul Kleine Broick.
_____ Reyn.
_____ im Unterbrock.
_____ Bissenkirchen.
_____ Lydburg.

- Slick.
Dinkstul Holtem.
Neerst.
Karster Dinkstul.

VI. Amt Lynn (1559)

- | Herd.

Buderich.
 Elverich.
 Langst.
 Strump.
 Lanf.
 Laten.
 Dfsem.
 Boffghaufen.
 Stratem.
 Dfteratt.
 Dppem.
 Boichem.
 Olintholt.
 Hart.
 Strithaven.
 Norderkassel.
 Grophufen.
 Wilich.
 Diffel.

VII. Amt Zulkeradt
 (1559)

Runkirchen.
 Runkirchen Dorf.
 Weckaner Dorf.
 Dorpspeck.
 Dorf Weldt.
 Nivenhem Kirspel.
 Lüttelgleen.
 Kapellen Dorf und Kirspel.
 Reiftorp.
 Laech.
 Belmer.
 Elffen.
 Fuerdt.
 Dorf Straebergh.
 Dorf Deltraidt.

Rosell Kirspel.
 Norper Kirspel.
 Norf.
 Wideshoven.
 Juenkaven.
 Rameraidt.
 Esch.
 Dorf Bessh.
 Auweiler.
 Kirspel Büchelmonds.
 Dorf Merkenich.
 Londrich Kirspel.
 Kommerskirch.
 Dorf Gill.
 Dorf Bantum.
 Dorf Sinsteden.
 Dorf Ekum.
 Kirspel Rettesheim.
 Dorf Angfel.
 Dorf Fritzem.
 Dorf Boezem.
 Dorf Neteshem.
 Das Kirspel zu Deekhaven.

VIII. Amt Urdingen
 (1559)

Barbercher Honnschaft.
 Benscheler Honnschaft.
 Kaldenhusen.
 Bodberch.

IX. Amt Erpradt (1559.)
 Weckaven.

Gräflich Land.
 Kirspel und Dorf Butgen.
 Kirspel Gleen.

X. Amt Berf (1559)
 Gfsem im Dorf.
 Lintloe.
 Menzeler Kirspel.
 Horstferdel.
 Hankamerdel.
 Kampsche Laten und Wick-
 radt.

XI. Amt Lechenich (1559)

Erpp.
 Allstetern.
 Knapsack.
 Berren Baedt.
 Renten.
 Borche.
 Libler.
 Kottingen.
 Blazheim.
 Bolem.
 Bergerhausen.
 Gimenich.
 Bruggen und Turnich.
 Roggendorf.
 Rinxheim.
 Diemezheim.

XII. Amt Aldenar (1559)

Aldenar.
 Reimmershoven.
 Alderburg.

Kreuzberg.
 Brück.
 Denn.
 Püßfeld.
 Kesseling.
 Straßfeld.
 Wiedebach.
 Hoenningen.
 Pierß.

XIII. Amt Turburg
 (1559)

Adenawe.
 Hunnert.
 Quiddelbach.
 Herbroich.
 Breisheit.
 Udorf.
 Syllzenbach.
 Leimbach.
 Winbach.
 Die 4 Hundtschaften Nies-
 der-Adenawe, Ohmpel-
 feld, Esell, Scholt,
 Horscheit, Siesheit,
 Winneardt, Schultiffen-
 ampt Reifferscheit, Mufch
 Ritenisch, Wurf, Mul-
 lenvief, Hoefeld, Kot-
 tenbor, Pumpf, Rod-
 deren, Barweiler.

D.

Verzeichniß der exemten adelichen Sizen
und Häusern im Erzstifte Köln.

Per Satrapiam Andernacensem.

Possessores.

Sedes.

Walpot de Bassenheim	—	in Olbruggen.
Von der Leyen	—	— Saffig.
Holdinghausen & Voer	—	Schweppenburg.
Husman	—	— Ramedy.

Domus II. reservata Andernaci.

Per Nurburgum.

Burscheidt de Burgbroel	Wensburg & Kaldenborn.
Doctor Fabri	— Hohenradt.
Bewer	— zur Mühlen.
Weißel de Gynnich	— per Burglehn Nurburgi.

Per Alten-Ahram.

Puzfeld	—	Puzfeld & Calmuth.
Quadt.	—	— Kreuzberg.
Gruithausen	—	— Pruf.
Steincalesfelz	—	— Staffel.
Blankart de Uhrweiler	—	Sahr & Burglehn ibidem.

Per Ahrweileram.

Blankart & Weiß	—	in Uhrweiler.
Steincalesfelz	—	per Turrin ibidem.

per

per Vettelhovium.

Possessores.

Sedes.

Harf de Drimborn,	En-
schringen & Sinzig de	
Sommersberg,	Vettelshoven.

per Linzium.

Frenz de Gustorf & Matt		
Meeternich	—	Dadenberg.
Selbach	—	— Lubstorf.
Gerolt	—	— zur Leyen.

per Alten-Wiedam.

Resselrath zum Stein	—	Ehrenstein.
Resselrath de Ehreshoven	—	— Stockhausen.
Hajfeld	—	— Schonenstein.

per Unkelium.

Breidtbach	—	— Breidtbach.
------------	---	---------------

per Godesbergam & Drachenfelzam.

Princeps de Croy & Burg-		
grav. de Godenaw	—	Drachenfelz.
Walpot de Gudenau	—	— Odenhausen.
Randerath	—	— Nesselburg.
Stein cond. Tricht.	—	— Muffendorf.
Hillesheimb	—	— Berkum.
Fabritius Canon.	—	— Godesberg.
Hillesberg & Stams	—	— Blitterstorf.

Per

Per Satrapiam Hardensem.

<i>Possessores.</i>	<i>Sedes.</i>
Dukfeld — —	Arlouff.
Gymnich — —	Bischell & Calmuth.
Walpot de Godenaw & Koist.	Cochenheim.
Weix vterque — —	Weyer.
Werll — —	Kirspenich.
P. P. Soc. Monasterii-Eiliae	Drosch.
Von der Vorst — —	Kingsheim.
Ahr & Gynatten — —	Antweiler.
Epies — —	Sazven.

Per Satrapiam Bonnensem.

Walpot de Bassenheim —	in Bornheim.
Von der Vorst de Lombeck	Lustelberg.
Schall de Bell — —	Flerzheim & Morenhoven
Metternich de Mullenart	Kamelshoven.
Weix — — —	Roesberg & Endenich.
Scheiffart de Alner — —	Deustorf.
Crummel — — —	Dottendorf.
Wachtendonk & Hochkirchen	Friestorf.
Frens de Mattesfeld & Boninghausen — —	Meutinghoven.
Geberzhaen — — —	Hammerich.
Horst — — —	Heimerzheim.
Buschmann — — —	Kriegshoven & Balle.
Lyskirchen — — —	Transdorf.
Heufft — — —	Sternenburg.
Hulsmann — — —	Buschdorf.
Wolf — — —	Koistorf.
Zmistenraedt — — —	Derstorf.
Gynatten — — —	Geisendorf.

*Possessores.**Sedes.*

Blankart de Goehoven —	Ursich.
Gymnich — —	Schwarz Rheindorf.

Per Satrapiam Tolpiacensem.

Clauth — —	Dehmershof.
Drassart — —	Weiler uf der Ebne.

Per Freishemium.

Frens de Stolberg, Judde & Weinmar — —	Freisheim.
--	------------

Per Erpenam.

Abb. Sygburg. & Frens de Kantenich — —	Erpp.
Belven — — —	Reischolz.

Per Meyl.

Quadt de Wickrath, Emboven & Moniales zum Effig — —	Meyl.
Schellart — — —	Muggenhausen.
Hanzler — — —	Muddersheim.

Per Satrapiam Brulensem.

Principis & Episc. Argentinensis — —	in Ritschburg.
Frens & Drebeck — —	Kendenich.
Gymnich & Rollingen — —	Eleburg.
Schall de Bell — —	Schwadorf.
Belven — — —	Weiß.

*Possessores.**Sedes.*

Quadt	—	—	Rheindorf.
Ordo Melitenfis	—	—	Weilerswift.
Zweifel	—	—	Palmerstorf.
Hersel & Hertmanni	—	—	Dochem.
Siegen & Meyerhoven	—	—	Sechten.
Dolandt	—	—	Kullseggen.
Metternich & Velbrug	—	—	Metternich.
Gayll	—	—	Rondorf.
Anstell de Holtorf	—	—	Reidenich.

Per Satrapiam Lecheniensem.

Metternich de Wolf	—	—	Gracht.
Gymnich	—	—	Gymnich.
Quadt	—	—	Buschfeld.
Lohe de Wissen	—	—	Conradtsheim.
Hall ab Efferen	—	—	Busch.
Gymnich de Blatten	—	—	Dirmesheim.
Frens de Stollberg	—	—	Frens.
Bongart	—	—	Bergerhausen dupl.
Scheiffart de Merode	—	—	ibidem.
Commandator in Altenbie-	—	—	
sen	—	—	Blasheim.
Bourscheidt de Burgbroel	—	—	Ober-Bullesheim.
Bourscheid in Hoengen	—	—	Klein-Bullesheim.
Schall de Bell & Boulich	—	—	Mulheim.
Mulstrohe	—	—	Boulich.
Zweifel	—	—	Bruggen.
Capit. ad Gradus Coloniae	—	—	Niekenheim.

Per Brauweileram.

Ordo Teutonicus	—	—	in Her-Mulheim.
Brassart	—	—	Weidestorf.

Per Glewelium.

*Possessores.**Sedes.*

Von Collen	—	—	Glewel.
Hoensbroch	—	—	Altenrath.
Weil de Scharffenstein	—	—	Bell & Hornbell.

Per Bedburgum.

Reggyn	—	—	Gerardshoven.
Ittersheim & Lunink	—	—	Fliestetten.

Per Satrapiam Hulchradiensem.

Frens de Kendenich	—	—	Neuerburg.
Harf de Landskron	—	—	Velbrug.
Bourscheidt de Klein-Bulles-	—	—	
heim	—	—	Hoengen.
Reuschenberg	—	—	Selikum.
Kessel de Hackhausen	—	—	Muchhausen.
Kessel de Geyen & Hoeve-	—	—	
lich	—	—	Molstorf.
Laudolf	—	—	Leusch.
Anstell	—	—	Anstell.
Strevesdorf Receptor	—	—	Dielrath.
Proff	—	—	Haesten.

Per Hulchradiensem Comitivam.

Noist	—	—	Glehn.
Steprath	—	—	Butgen.
Brackel	—	—	Esvicum.
Abb. S. Corn. ad Indam	—	—	Silverath.
Abbatissa Novesienfis	—	—	Holtbutgen.
Lochengien	—	—	Laech.
Hundt	—	—	zum Busch.

Per Zontinam & Woringam.

Possessores.

Sedes.

Reuschenberg de Setterich Heckhof.
 Blittersdorf — — Urst.

Per Satrapiam Liedbergensem.

Hoevelich — — Lawenburg.
 Lohausen — — Lovenburg.
 Frens de Schlenderhaen &
 Steprath — — Kleinenbroich.
 Deuz & Boek — — zur Koulen.
 Metternich de Gracht — — Noede.
 Hochkirchen — — Furde.
 Schlickum — — Schlickum.
 Heisier — — Steinhausen.
 Dort — — zur Horst.
 Quadt de Wickrath — — Zoppenbroich.
 Frens, Lulsdorf & Mirbach Gufforf.
 Reven — — Jngensfeld.
 Holz — — Brackel.
 Wirmund — — Nersen.

Per Odenkircham.

Frens de Schlenderhaen Odenkirchen.
 Altenbruck — — Mulford.
 Huerdt — — Sahr.
 Herresdorf — — Guderath.

Per Satrapiam Kempensem.

Koist — — Gastendonk & Masthof.
 Efferen cond. Hall — — Moershoven.
 Rivenheim — — Radt.

Beber

Possessores.

Sedes.

Beberforde — — Broichhausen.
 Von der Pforzen — — Niersdonk.
 Hochsteden — — Felde.
 Broichhausen — — zum Bollwerk.
 Weyenhorst — — zur Donk.
 Spee — — zum Forst.
 Hemmerich — — Koutenburg.
 Morian — — Bisterfeld.
 Harst, Loen, Wylich — — Huls.

Per Oedam.

Duiker — — zum Altenhof.
 Brienen — — Cloerath.
 Morian — — Duikershof.

Per Satrapiam Linnensem.

Norprath — — Dickhof.
 Lynzenich — — Schakum.
 Backum — — Hamme.
 Goldstein — — Gripswald.
 Bawr — — Lathum.
 Worde — — per Issumertturn.
 Hell & Elauth — — Solbruggen.
 Reck — — zum Revenhof.
 Merode — — zum Pesh.
 Wachtendonk — — Hulsdonk.
 Quadt — — Gros-Rolenburg.
 Holthausen — — Klein-Rolenburg.
 Hell — — Borwinkel.

Per Satrapiam Vrdingensem.

Preuth — — Caldenhausen,
 M

Beern

*Possessores.**Sedes.*

Bernsaw	—	—	Dreben.
Loen	—	—	Raedt.
Winkelhausen	—	—	Brembthof.
Schirp	—	—	ter Arhof.

Per Satrapiam Rhenoberkensem.

Vallandt	—	—	Eyll.
Dort	—	—	Issum.
Raesfeld	—	—	Heideck.
Wachtendonk	—	—	Langendonk.
ter Rhede	—	—	Langenhorst.
Newhof	—	—	Gelinde.
Drost	—	—	zur Stege.
Bockhorst	—	—	Diepram.
Alfeerde	—	—	in Wagenburg.
Weverde	—	—	Ossenbergh.

Per Niederboedtbergam.

Zatwif	—	—	Wolfskouhl.
Ingenhof	—	—	Castell.

E.

Eintheilung der gräflich- und adelichen
Sizze des Erzstiftes Köln in ganz
halb und gar nicht steuer-
freie.

(vom J. 1669.)

I.

Liste eines hochw. Domkapitels, auch gräf- und
adlicher Sizzen, so nach der A. 1669. gemachten
Regel Art. 20. entweder gegen einen andern ad-
lichen Siz, oder rechtmäßig adäquirtes Aequiva-
lent in perpetuum völlig zu befreien.

Eines hochw. Domkapitels.

				Morgen.
Friesheim hat	Artland	—	—	777 $\frac{3}{4}$
	Benden	—	—	16
Glewel . . .	Artland	—	—	240
	Niehl . . .	Artland	—	—
	Benden	—	—	7
Schallmohren .	Artland	—	—	114
Seelsdorf . . .	Artland	—	—	76 $\frac{1}{2}$
Woringen ist keine Morgenzahl specificirt				
	In antiquo	—	—	250

Gräfliche Sizze.

Thurm vor der Stadt Ar-			
weiler Fürst von Arschott			
Artland	—	—	—
	M 2		Weine

			Morgen.
Weingarten	—	—	6
Wiesen	—	—	1½
Eine Muhl thut 6 Malter Roggen			
Bedbur pro Hrn. Grafen zu Salm hat	Artland	—	583
	Benden	—	58
Erp pro Hrn. Grafen zu Manderscheid, Blankenheim hat	Artland	—	323
Sackenbroich pro Hn. Grafen von Salm zur Dick hat	Artland	—	530
Selzenstein . . .	Artland	—	400
	Benden	—	46

II.

Liste deren adelichen Sizzen, so in perpetuum zu eximiren, mit Designation der Morgenzahl und Appertinentien, wie sie von Alters dazu gehörig gewesen.

Im rheinischen Oberstifte.

			Morgen.
Burglehn zu Aldenar per Junioem Blankart hat	Artland	—	117
	Benden	—	26
	Weingarten	—	9½
Thurm in Arweiler per Blankart in Arweiler.			
Bergerhausen per Scheiffart zu Ulmer hat	Artland	—	234
	Benden	—	

			Morgen.
Benden	—	—	2½
Bergerhausen per Bona-gart Hr. zur Seiden hat	Artland	—	244
	Benden	—	5
Bornheim per Wallbot zu Bassenheim hat	Artland	—	262
	Benden	—	20
	Weingarten	—	8
zwei Mühlen			
Breitbach per Breitbach hat . . .	Artland	—	27½
	Benden	—	6
	Weingarten	—	7
Groß-Bullesheim per Burscheid	Artland	—	165
	Benden	—	22
Klein-Bullesheim per Burscheid .	Artland	—	170
	Benden	—	22
Buschfeld per Quadt	Artland	—	240
	Benden	—	31
Ueburg p. juniorem Gym-nich . . .	Artland	—	150
	Benden	—	3½
Euchenheim per Joh. Dam Walbott Hr. zu Gode-naw hat	Artland	—	89
Idem in acquisitis	—	—	8½
	Benden	—	19
Conradsheim per Lobe zu Wissen .	Artland	—	270
	Benden	—	60
Noch eine Mühle, 19 Mor-			

		Morgen.	
gen Landes und 2 Morgen Benden.			
Dirmersheim per Gymnich zu Platten	Artland	—	146
	Benden	—	13
	Baumgarten	—	1 $\frac{1}{2}$
Deustorf per junioem Scheiffart	Artland	—	138
	Benden	—	6
	Weingarten	—	6 $\frac{1}{2}$
Ehrenstein per Messelroth zum Stein	Artland	—	62 $\frac{1}{2}$
	Benden	—	14 $\frac{1}{2}$
Flersheim per Schall	Artland	—	147
	Benden	—	1 $\frac{1}{2}$
Sriesheim per Soheneck	Artland	—	157
	Ergo in acquisitis	—	35
	Benden	—	10
Gymnich zu Gymnich	Artland	—	238
	Benden	—	20
	aus den Bruchen	—	16
Gracht per Wolf-Metternich	Artland	—	170
	Benden	—	20
Erbkammerer Semmerich per Srenz Domherrn zu Hildesheim	Artland	—	48
Morgen nach Bachumb einschlagend.			
Kendenich per Srenz daselbst	Artland	—	241
	Benden	—	8
	Weingarten	—	5 $\frac{1}{2}$
113			

Rizburg zu Walberberg im Amt Bruel p. Wolfsfehl modo Ihre Fürstl. Gn. Hr. Bischoff zu Straßburg	Artland	—	97
	Weingarten	—	1 $\frac{1}{2}$
	Eine Mühle	—	—
Miehl per Quadt hat daselbst	Artland	—	79
	Benden	—	17 $\frac{1}{2}$
Munghausen per Schellart	Artland	—	115
Mulheim per Schall	Artland	—	150
	Idem Benden	—	16
Ergo in acquisitis 19 Morgen Benden.			
Munghausen per von der Ley zu Adendorf vigore attestati judicialis		—	211
In untüchtigen Hecken und Heideland		—	28
Nieselburg per Randensrath	Artland	—	36
	in acquisitis	—	14
Odenhausen per Otto Werner Walbot Herrn daselbst	Artland	—	194 $\frac{1}{2}$
	Benden	—	8
Puzfeld per Puzfeld hat darunter soll einig Bauerngut sein.	Artland	—	73
	Weingarten	—	5
Rammelshoven per Metternich zu Mülenark hat	Artland	—	92
M 4 Bore			

		Morgen.
Bongart und Benden	— —	9½
Roesberg per Jägermeister stern Weip prästendirt	— —	
Artland	— —	173
Weingarten	— —	3
Stoekhausen per Nessel- rath zu Ehreshoven hat	— —	
Artland	— —	71
Benden	— —	17
Stozheim per Beiffel	— —	
Artland	— —	201
Benden	— —	6
Vettelhoven per Harf zu Drimborn	Artland — —	73
Vettelhoven per Sinzig	Artland — —	73
Ergo in acquistis	— —	31
Dylid per Blankart	— —	
Artland	— —	120
Benden	— —	9
Weingarten	— —	3
Vischell per Gymnich Hrn. daselbst	Artland — —	71½
Dozum per Zerfel	— —	
Artland	— —	219
Baumgarten	— —	22
Wensberg per jun. Bur- scheid	Artland — —	88
Meyer per jun. Weir	— —	
Artland	— —	72
Benden	— —	15
Weilerowist per Matthe- ser-Orden alias Scheif- fart	Artland — —	294
Benden	— —	19

Im

Im Nieder-Erzliste.		Morgen.
Brochhausen per Bever- vorden hat	Artland — —	29
Benden	— —	3
Sleckenhaus zu Glehn per Roist zu Euchenheim hat	— —	
Artland	— —	247½
Benden	— —	26
Srenz per Herrn zu Srenz und Quadrath hat	— —	
Artland	— —	197
Benden	— —	361
eine Mühle		
Sürth per Zochkirchen	— —	
Artland	— —	174
in antiquis	— —	160
Gastendunk per Erbg. Roist	Artland — —	20
Benden	— —	8½
Gerarzhoven per Rezgen	— —	
Artland	— —	312
Griebswald Amts Lynn per Goldstein hat	— —	
Artland	— —	79
Gustorf per Mirbach hat	— —	
Artland	— —	143
Benden	— —	7
Gustorf per Dirmund modo Srenz	Artland — —	117
in antiquo allein	— —	60
Züls bei Kempen hat	— —	
Artland	— —	116½
Zülsdunk per Wachten- dunk senior	Benden — —	42½
Baldenhausen per Preut	— —	
Artland	— —	66

Ms

Klei.

		Morgen.		
Kleinenbroch Amts Lied-				
berg per Grenz zu Schlen-				
dern	Artland	—	—	104
in antiquo libro descriptum		—	—	80
Langendunk p. jun. Wach-				
tendunk hat	Artland	—	—	50
Molzdorf per Soeveling				
und Kessel	Artland	—	—	353
	Benden	—	—	3½
Nerssen per Dirmund hat				
	Artland	—	—	192½
	Benden	—	—	33
eine Wasser- und eine				
Dehlnühle				
Nerssen p. Porzen	Artland	—	—	62
	Benden	—	—	1½
Neurburg p. Grenz Dom-				
herren zu Münster				
	Artland	—	—	471
				noch 92
	Benden	—	—	12
Roth im Amt Liedberg per				
Stallmeister Metternich				
	Artland	—	—	147
Roth unter Urdingen per				
Lohn	Artland	—	—	100
Rund per Nivenheim				
	Artland	—	—	100
Schackum per Gall zu				
Busch	Artland	—	—	168½
Schlickum per Reuschen-				
berg	Artland	—	—	390
Zoppenbroch per Quad				
Herrn daselbst	Artland	—	—	60
	Benden	—	—	96

Liste deren im obern Erzstifte gelegener adlicher Sitz-
zen, so zwar in perpetuum zur Halbscheid anzuschlagen, im übrigen aber ihre Prærogativ mit
Landtagsbeschreibungen und sonstn behalten.

Udenar per Hundsbroich	Gracht per Dommershof.
zu Gmel.	Süssenich per Claut.
zu Urweiler per Marsilium	in Gudesberg per Mecken-
von Weiß.	heim modo Canonicum
Balle per Kanzler Busch-	Fabritius.
mann.	Zemmerich per Geverz-
Boulich per Müllenstrobe.	haen.
Bergerhausen per Bön-	Zemerzheim per Horst.
gart.	Sohen-Raderhof p. Daun
Bell per Pfeil.	modo Licent. Fabri,
Berkum per Hillesheim.	Sorbell per Pfeil.
Blazheim per Altenbiesen.	Kirspenich per Werl.
Blittersdorf per Streit-	Kriegshoven per Kanzler
hagen modo Hillesberg.	Buchmann.
Broid per P. P. Societ.	Rühlsbeck per Boland.
zu Münster-Effel.	zur Ley per Gerolt.
Büstorf per Hulsman.	Lüstorf per Seelbach.
Cruzberg per Quad.	Lüstberg per Schall
Dadenberg per Metter-	modo Lumbeck.
nich zu Niederberg modo	Miel per Dunkel modo
Matheis Koch.	Kloster Esig.
Dottendorf per Crummel.	Miel per Hezingen modo
Endenich per Weir.	Embaven.
Erb per Prälat von Sieg-	Meckenheim per Mecken-
burg.	heim modo Cap. ad Gra-
Friesheim per Wimar.	duß B. M. V.
Fliesteden per Iversheim.	Metternich p. Metternich.
Giesendorf per Gail.	Metternich per Deubrück
Gmel per Cossen.	

Meutinghoven per Bö-
ninghausen.
Meuringhoven per hære-
des Frenz zu Mattenfeld.
Müddersheim per Hanx-
ler.
Muffendorf per Gruith-
hausen.
zur Mühlen per Metter-
nich modo Wilh. Dre-
mer.
Mülheim per Boulich.
Namedi per Husman mo-
do Solemacher.
Nieder Bollheim per
Hompefch.
Druck per Gruithausen.
Rheindorf per Quad.
Rheineck per Warsberk
modo Grafen zu Singen-
dorf.
Ringsheim per Lombeck.

Im niedern Erzstifte.

Aldenhof bei Oedt per
Ducker.
Anxel per Anxel.
Arff bei Woringen per Nit-
terzdorf.
Bisterfeldshof per Mo-
rian.
Bollwerk per Broichhau-
sen.
Brockel per Erbg. Holz.
Bremder-Gaus in Urdin-
gen per Winkelhausen.

Rhondorf per Geil.
Roistorf per Wolf.
Rochhof zu Erp per Bel-
Schönenstein per Hasfeld.
Schwadorf per hærede-
Schall.
Schtem per Siegen.
Sechtem per Elferen modo
Weierhoven.
Sternenburg per Heust.
Transdorf per Lohkirchen.
Thunhof zu Wittersdorf
per Stamm.
Vetteihoven per Weiß.
Vochem per Doct. Hert-
manni.
Weiler auf der Eben per
Brossart.
Weiß per Bettinghausen.
Weyer der andere adeliche
Siz per Jan, Weiz.

Broich p. Wilich p. Offen-
berg.
Broich bei Bevelinghoven
per Hundt.
Cloradt im Amt Oedt per
Brimmen.
Dichhof per Rorprath.
Dielrath per Strevestorf.
Diebrahn bei Rheinberg
per Doct. Bockhorst.
Dreven bei Urdingen per
Bernsau,

Dunk

Dunk per Weidenforst.
Dückershof per Morian.
Eiffump im Gräßlichen p.
Wittib Brockels.
Eyl im Amt Rheinberk per
Voland.
Gliesteden per Ittersheim.
Gliesteden per Lünink.
Guderath per Nibelstein.
Hamm per Backum.
Harbers Hof per Elauth.
Harstuden per Erbg. Pruff.
Zuchhof bei Zons per Neu-
schenberg.
Heideck per Raessfeld.
Jorst per Hall modo Spee.
Jorst bei Liedberg p. Dorth.
Soltbütger-Gaus per Ab-
batissam zu Neuf.
Jungensfeld per Neuen.
Jsum per Dorth.
Jsemoir-Thurm p. Wür-
de in Linn.
zur Raulen per Deutsch.
Kleinenbroid p. Steprath.
Groß- und Klein Kollen-
burg.
Lach im Gräßlichen per
Lackingen.
Lothum per Bauer.
Langenhorst im Rhein-
berg per Peter Rhede.
Lusch per Laudorf.

Lauenburg per Lohchau-
sen.
Loffel per Jngenhof.
Mühlfabrt per Aiden-
brück.
Muyckhausen Amts Hülch-
radt per Kessel.
Neuenhof per Reck.
Offenberg per Behvoort.
Pesch Amts Linn per Ne-
rode.
Rautenburg per Hemme-
rich.
Saar in Odenkirchen per
Dverscheiden.
Schrammenhof zu Bü-
tgen im Gräßlichen per
Steprath.
Stege per Drost.
Steinhausen per Heister
und Widenhorst.
Sollbruggen per Hell.
Schlicken per Schlickum
im Schleich.
Trarhof per Commendeur
Schirp.
Weilburg per Harf zu Gei-
lenkirchen.
Vorwinkeler-Hof bei Wi-
lich per Heel.
Wagenburg per Offerde.
Widesdorf per Brassart.
Wolfskaul per Lauwick.

IV.

Liste deren gräf- und adelichen Sizen, welche nach der U. 1669. gemachten Regul forthin in perpetuum anzuschlagen, und gleichwol ihre hergebrachte Prätogativ und Freiheit mit landtagsbeschreibungen und sonst behalten sollen.

Gräfliche.

Alfter per Hrn. Grafen zu Salm.	Lawendahl per Hrn. Walenburg.
Alpen per Hrn. Grafen zu Bentheim.	Wevelinghoven per Hrn. Grafen zu Bentheim.

Adeliche im Obererzstifte.

Arweiler p. Harf zu Drimborn.	Sürth per Wolf-Metternich zur Gracht.
Arlof per Püßfeld.	Godenaw per Walbott zu Godenaw.
Brüggen per Zweifel zu Palmerstorf.	Söningen per Burscheid zu Kleinen-Büllesheim.
Büsch per Hall zum Büsch.	Burglehn zu Nurburg per Weißel zu Stozheim.
Callmuth per Gynnich zu Bischel.	Morenhoven per Schall zu Flerzheim.
Callmuth per Püßfeld.	Pesch per Kanderath zu Nesselburg.
Luchenheim per Roist.	Saar per Blenkart.
Dadenberg per Frenz zu Gustorf.	Stapfel per Stein-Kallenfels.
Drachensfelz per Walbott zu Godenaw.	
Erb p. Frenz zu Kendenich.	

Im niedern Erzstifte.

Uten-Lawenburg per Hoewelich.	Odenkirchen per Frenz zu Schlendern.
Masthoven per Roisten Erben.	Morshoven per Haal zum Busch.

F.

Verzeichniß der erzstiftischen Lehen.

I.

Vermischte Lehen.

*Possessores.**Feuda.*

Comes de Bentheim	—	in Alpen.
Blankart de Urweiler	—	per Uhr & Altenahr.
Blittersdorf	—	in Urst.
Gymnich & Benz	—	in Altenar.
Boulich	—	in Udenaw.
Hausmann	—	per Andernacum.
Eynatten	—	in Antweiler.
Eymbach	—	in Altenweda.
Hagens	—	p. S. Antonii Capellam.
Preuth	—	in Angenhorst.
Bongart	—	Bergerhausen.
Quadt	—	Buschfeld.
Walpot	—	Börnheim.
Heiden	—	Bollheim.
Hundt	—	Busch.
Holz	—	Brackel.
Mirbach	—	Bacholter-Hof.
Ladolf	—	Belmering.
Clauth	—	Boechum.
Breitbach	—	Breitbach.
Morian	—	Bisterfeld.
Monaster zur Weiden	—	Bischerhof.
Hausten	—	Breitscheidt.
Item Brochscheid, Binsheim,		
Barstmannshof	—	zur Blomen.
Walpot de Godenato	—	Cochenheim.
Quadt	—	Kreuzberg.

Possessores.

Feuda.

Pohe	—	—	Conradsheim.
Reygin & Carthusia	—	—	Cardorf.
Reygin	—	—	Dirmesheim.
Weyenhorst	—	—	Donk.
Bernsau	—	—	Dreven.
Frens	—	—	Dadenberg.
Rorprath	—	—	Dickhof.
Nesselrath	—	—	Ehrenstein.
Dammiz	—	—	Etgenhof.
Goldschmied	—	—	Eckenhof.
Brembt	—	—	Engershof.
Blankart	—	—	Essenberg.
—	—	—	Eichhoff.
Hoewelich	—	—	Flachshof.
Mettern	—	—	Forst.
Blittersdorf & Rotkirchen	—	—	Freimersdorf.
Hochsteden	—	—	Felde.
Nforzen	—	—	Gennepferhof.
Frens & Mirbach	—	—	Gustorf.
Beißel	—	—	Gilgenbach.
Gymnich	—	—	Gymnich.
Schick	—	—	Grafshafftshof.
Clauth	—	—	Grachterhof.
Goldstein	—	—	Gripswald.
Rorprath	—	—	Hahnerhof.
Dort	—	—	zur Horst.
Wachtendonk	—	—	Hulsdonk.
Offenberg	—	—	Hungerpesh.
Hanzler	—	—	Horstlerhof.
Ducker	—	—	Hoeverhof.
Horst	—	—	Heimerzheim.
Westrem	—	—	Harbuschhof.
Rasfeld	—	—	Heideck.
—	—	—	Haushof.
Dreuth	—	—	Issumerthurm.

Deuz.

Possessores.

Feuda.

Deuz	—	—	zur Koublen.
Buschmann	—	—	Kriegshoven.
Quadt	—	—	Kolenburg.
Burscheid	—	—	Kaldenborn.
Wenz	—	—	Krumbach.
—	—	—	30. iugera in Kendenick.
Quadt	—	—	Kamperdenk.
—	—	—	Item Kellenheim, Kusterhof, Korne.
Von der Forst	—	—	Lüffelberg.
Hoewelich	—	—	Larenburg.
Lohausen	—	—	Löwenburg.
Laudolf	—	—	Leusch.
Baur	—	—	Lathum.
Munch	—	—	Lövenheim.
Gymnich	—	—	Leuchenberg.
Quadt	—	—	Meyl.
Schall	—	—	Morenhoven.
Hanzler	—	—	Muddersheim.
Hall	—	—	Morshoven.
Ley	—	—	Munchhausen.
Neuschenberg	—	—	Mehrhof.
—	—	—	Decima in Metternich & Meyrath.
Bewer	—	—	zur Mühlen.
Wenz	—	—	p. Mockenheimer-Hof.
Birnandt	—	—	zur Nerssen.
Frenz	—	—	Reverburg.
Nforz	—	—	Niersdonk.
Haredes Goldschmied	—	—	p. domum Novesii aufus Friedhof.
Bremer	—	—	Ripgenhof prope Rurberg.
Metternich	—	—	Roede prope Liedberg.
Rivenheim	—	—	Raeth prope Kempen.
Loen	—	—	Raedt prope Urdingen.
Schlickum	—	—	in Schlickum.

R

Blit-

Possessores.

Blittersdorf	—	Sulzhof.
Anstel	—	Synsteden.
Hundt	—	zur Steffen.
Hell	—	Solbruggen.
D. Goldschmied	—	Vogelsang.
Harf, Sinzig, Weiß	—	Bettelhoven.
Bruggen	—	Wachenbroch.
Belven	—	Weiß.
Hulskfen	—	Weyerbach.

Feuda.

II.

Mann-Lehen.

- | | |
|----------------------------|------------------------------|
| 1. Die Herrschaft Bedbur. | 14. Die oberste Albruckische |
| 2. Herrlichkeit Hacken- | Dröberkische Burg. |
| 3. Hof Morick. | 15.) Die zwei Steinhäuser |
| 4. Hof Garstorf. | 16.) Haus, Hof u. Lehen |
| 5. Haus Hönningen. | bei Liedberg. |
| 6. Haus und Herrschaft | 17. Haus und Herrschaft |
| Odenkirchen. | Lösenich. |
| 7. Kanten und Quadrath. | 18. Haus Birgel. |
| 8. Haus Brücken im Amt | 19. Haus zu Cochenheim |
| Udenar. | cum pertinentiis, damit |
| 9. Das zum Thurm bei We- | der v. Roist belehnet. |
| weiler. | 20. Erbhofmeister-Amt. |
| 10. Haus, Herrlichkeit u. | 21. Das Knöden-Lehen bei |
| Burggrafschaft Rheineck. | Wehlheim und im Länd- |
| 11. Das Haus Remhof bei | lein Drachenfels gelegen. |
| Lynn. | 22. Das Kreutners-Haus |
| 12. Die Herrlichkeit Erpp. | und Lehngut zu Zeltang. |
| 13. Haus und Backenhof | 23. Der Hof zum Hann bei |
| in Lynn, | Lüchen gelegen, |

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| 24. Der Blumer-Hof zu | 43. Die Vogtei zu Wisene- |
| Lüttelgleen gelegen. | heim = Hausman. |
| 25. Köfberg Weir. | 44. Das Haus Bergerhau- |
| 26. Liblar Metternich. | sen. |
| 27.) Beide Lehen zu Weyer | 45. Die Salzmüdder-Aem- |
| 28.) Weir. | ter in Köln. |
| 29. Haus Dadenberg | 46. Die Fahr-Aemter in |
| Lülsdorf. | Köln. |
| 30. Trevelsdorf Graf v. | 47. Die Herrschaft Tom- |
| Blankenheim. | berg = Quadt. |
| 31. Saffey Gericht und | 48. Das Haus Leien bei |
| Vogtei daselbst = Spies | Linz = Gerolt. |
| 32. Haus Schönenstein | 49. Das Haus Langen- |
| Sazfeld. | dunk = Wachtendunk. |
| 33. Falkensteinisch Wein- | 50. Das Haus Rinxheim |
| lehen zu Zeltang. | Lombek. |
| 34. Manderscheidisch Wein- | 51. Das Lehen Helterberg. |
| lehen zu Zeltang. | 52. Der Hof Livelheim un- |
| 35. Walpottisch Weinlehen | ter Liedberg = Münch. |
| daselbst = Königsfeld. | 53. Nersdun und Windha- |
| 36. Lehen zu Eifken = Bra- | gen = Nierenheim. |
| chel. | 54. Kammerei Bachum oder |
| 37. Haus und Herrlichkeit | Hemmerich = Frenz. |
| zu Westerholt. | 55. Wenigen Aldendorf. |
| 38. Zoppenbruch-Quadt. | 56. Kehlgehend, Dritten- |
| 39. Lüttinger-Hof Nessel- | theil = Clauth. |
| rath. | 57. Alken = Weisweiler. |
| 40. Hof Dorfsfeld = Bor- | 58. Drachenfels. |
| scheidt. | 59. Erbvogtei. |
| 41. Wollkehlisch Lehen zu | 60. Helfenstein. |
| Udenar und Rurburg. | 61. Mittelwert. |
| 42. Haus und Hof Eren | 62. Halbscheid des Hundter |
| Weisweiler. | Lebens. |
| | 63. Sickenbeck. |

Verzeichniß der Besitzer jener Güter im Erzstifte Köln, welche zum Land- tage qualificiret sind.

Ihre Kurfürstl. Gnaden wegen	Odentkirchen.
Herzog zu Arenberg und Croÿ wegen	des Thurms bei Arweiler.
Sigismund Graf zu Salm wegen	Bedbur.
Franz Graf zu Salm wegen	Alfter.
Joseph Graf zu Salm wegen	Hackenbroich.
Sigismund Graf zu Salm wegen	Erpp.
Ludwig Engelbert Graf von der Mark wegen	Saffenburg.
Mauriz Casimir Graf zu Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt wegen	Wewelinghoven.
Idem wegen	Helsenstein.
Friedrich Karl Graf zu Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt wegen	der Erbvogtei Köln.
Christian Graf zu Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt wegen	Alpen.

Amt Andernach.

Philipp Anton Wallbot von Bassenheim zu Dibrug Erben wegen	Olbrück.
Franz Hugo Everhard von Dalwigk wegen	des Schillingshofs in Andernach.
Des abgel. Aug. Wilh. Freibrn. von Metternich zu Behrden und Gracht hinterlassene Erben wegen	eines Ritterstüzes zu Andernach.
Prosper Reichsgraf zu Einzendorf, Burggraf zu Rheineck 2c. wegen	Rheineck.

Karl

Karl Kaspar Grafen von der Leyen hinterlassene Erben wegen	Andernach.
Idem wegen	Saffig.
Kaspar Franz Edmund von Bourcheid wegen	Andernach.
Des abgel. Obristkämmerern Friedr. Franz Jhrn. von Breitbach zu Büresheim nachgelassene Erben wegen	Andernach.
Engelsb. Maria Ant. Jhr. von Brede zu Melschede, Domkapitular zu Hildesheim wegen	Namedy.

Amt Arweiler.

Des abgel. Gener. Lieut. und Vogts zu Arweiler Friedr. von Wenge 2c. nachgelassene Erben wegen	Arweiler.
Abt zu Steinfeld wegen	eines Staffelturms zu Arweiler.
Joh. von Harfs zu Drimborn nachgelassene Erben wegen	Bettelhoven.
Obrist-Silberkämmerer Clem. Aug. Jhr. von der Borst Lombeck zu Gudenau wegen	Bettelhoven.
Joh. Heinr. von Sinzig zu Soennersberg hinterl. Erben wegen	Bettelhoven.
Joh. Herm. Dam. von Blatten zu Drove wegen	eines Ritterstüzes zu Arweiler.

Amt Aldenar.

Ferd. Ernst von Dalwig zu Liechtenfels wegen	des Burglehns zu Aldenar.
--	---------------------------

N 3

May

Max Jhr. von Belderhusch zu Ter-
 worm und Miel Pfälzischer Käm-
 merer wegen = Brück.
 Bertram Dietr. von Friemersdorf
 gen. Müzfeld hinterlassene Erben
 wegen = Müzfeld.
 Hofr. Präsid. Karl Otto Theodat Jhr.
 von und zu Gynnich wegen = Wischel.
 Otto Ludw. von Blankarts Erben
 wegen = Sahr.
 Amalia Gräfinn von Sagenhoven
 wegen = Kreuzberg.

Amt Nurburg.

Bertram Beißel von Gynnich zu
 Schmidheim wegen = des Burglehn zu
 Nurburg.
 Kammergerichts-Assessor Arnold Hein-
 rich Joseph Cramer von Clauspruch
 wegen = Mühlen.
 Doct. Joh. Daniel Fabri Erben we-
 gen = Hohenrath.
 Kasp. Franz Edmund von Bourscheid
 zu Burgbroel wegen = Ralsdenborn.

Amt Linz.

Des abgel. Obristkäm. Friedr. Franz
 Jhr. von Breitbach zu Bürrsheim
 hinterl. Erben wegen = Breitbach.
 Inhaber zu = Dadenberg.
 Mattheiß Wetternichs Erben wegen = Dadenberg.
 Des abgel. Joh. Wilh. Grafen von
 Nesselrode und Reichenstein hinterl.
 Erben wegen = Ehrenstein.

Konrad von Selbach gen. Quadt Ba-
 sal zu = Leubstorf.
 Ferd. Franz Stephan von Gerolt
 wegen = Ley bei Linz.
 Des abgel. Obrist-Marschall Grafen
 von Hatzfeld nachgel. Erben wegen = Schönestein.
 Des Graf. Joh. Wilh. von Nessel-
 rode und Reichenstein hinterl. Erben
 wegen = Stockhausen.

Amt Jülpich.

Joh. Adam Heinr. von Efferen gen.
 Hall zum Busch Erben wegen = Busch.
 Adolph von Kauth wegen = der Bracht oder
 Demmerhof.
 Franz Brassarts nachgelassene Erben
 wegen = Wenler auf der
 Ebben.

Amt Sardt.

Wilh. von Uhr zu Antweiler wegen = Antweiler.
 Karl Brewer wegen = Arlof.
 Inhaber des Hauses = Troich.
 Lothars Friedr. Ad. Jhr. von Bour-
 scheid zu Büllsheim und Wensberg
 hinterl. Erben wegen = Wensberg.
 Phil. Ant. Dam. Jhr. von Bourscheid
 zu Büllsheim und Wensberg hin-
 terlassene Erben wegen = Groß-Büllsheim.
 Heinr. Ludw. von Bourscheid hinterl.
 Erben wegen = Klein-Büllsheim.
 Joh. Hilger Dahmen wegen = Calmuth.
 Geheimrath Herm. Franz Liborius
 von Braumann zu Selikum wegen = Eochenheim.

Karl Georg Anton Fhrn. von der Vorst zu Lombeck und Küstelberg nachgel. Erben wegen	Ringsheim. Kirspenich.
Joh. Niklas Werl Erben wegen	Saxfen.
Hofr. Präsid. Karl Otto Theod. Fhr. von und zu Gynnich wegen	Callmuth.
Idem wegen	Stoßheim.
Bertram Beißel von Gynnich zu Schmidheim wegen	Weyer.
Ober-Jägermstr. Ferd. Jos. Fhr. von und zu Weichs, Rösberg und Weyer wegen	des andern adelichen Sizzes zu Weyer.
Idem wegen	Thumberg.
Dietrich Fhr. von Quaed zu Lands- fron und Lumberg wegen	Eochenheim.
N. Fhr. von Reberberg wegen	

Umt Bonn.

Obrist-Silberkämmerer Clemens Au- gust Fhr. von der Vorst Lombeck zu Gudenau wegen	Berkum.
Freiherr von Belderbusch zu Diehl wegen	Plittersdorf.
Joh. Friedr. Fhr. de Eler nachgel. Erben wegen	des Thurms zu Plittersdorf.
Landkommissar Clemens August Fhr. Waltbot Bassenheim zu Bornheim wegen	Bornheim.
Idem wegen	Buschdorf.
Idem wegen	Derstorf.
Idem wegen	Koistorf.
Ober-Silberkämmerer Clemens Aug.	

Fhr. von der Vorst Lombeck zu Gudenau wegen	Drachensfels.
Franz Wilh. Selner wegen	Dottendorf.
Kanonich Everhart de Grote wegen	Dransdorf.
N. Fhr. von Belderbusch wegen	Düsdorf.
Herman Arnold Fhr. von Wachten- dorf wegen	Friesdorf.
Geheimrath Jos. Elem. Lapp nachgel. Erben wegen	Endenich.
Max Heintr. Schall von Bess nachgel. Erben wegen	Flerzheim.
N. von Gruithausen wegen	Muffendorf.
Jacobs Zerres wegen	Müttinghoven.
Meisterinn und Conventualinnen des Klosters Rolandswerth wegen	Nesselburg.
Ober-Silberkämmerer Elem. August Fhr. von der Vorst Lombeck zu Gudenau wegen	Odenhausen. Gudenau.
Idem wegen	
Hofrathspräsident Carl Otto Theodat Fhr. von und zu Gynnich wegen	Schwarz-Rhein- dorf.
Dan. Franz Hebesturms Erben wegen	Gudesberg.
Pfälzischer Kämmerer Max Fhr. von Belderbusch zu Zerworm und Ber- tolshoven wegen	Heimerzheim.
Obrist-Kämmerer Jos. Elem. Fhr. von der Vorst zu Lombeck und Küstelberg wegen	Lüftelberg.
Humprecht von Geberzhagen wegen	Heimerzheim bei Eadorf.
Joh. Friedr. Fhrn. de Eler nachgel. Erben wegen	Meckenheim.
Kämmerer Friedr. Rudolph Fhr. von Boenen wegen	Müttinghoven.



- Des abgel. Hofr. Franz Steph. Embaven nachgel. Erben wegen = Des Rökelsguts zu Miehl.
- Max Heint. Schall von Bess nachgel. Erben wegen = Morenhoven.
- Joh. Laur. Fhr. von Schiller zu Wartenau hinterl. Erben wegen = Muggenhausen.
- Des abgel. Franz Steph. Embaven nachgel. Erben wegen = Miehl.
- Meisterinn und Conventualinnen des Klosters Esig als Inhaberinnen des Rökelsguts zu = Miehl.
- Joh. Friedr. von Metternich zu Müllenaark wegen = Kommelhoven.
- Ferd. Franz Stephan von Gerolt wegen = Sterneburg.
- Antipinn Caroline Gräfinn von Sagenhoven wegen = Bylich.
- Karl Rasp. Grafen von der Leyen nachgelassens Erben wegen = Münchhausen.
- Kämmerer Anton Fhr. von Belderbusch wegen = Balle.
- Pfälzischer Kämmerer Max Fhr. von Belderbusch wegen = Miehl.
- N. Fhr. von Belderbusch wegen = Des Thurmhofes zu Friesdorf.

S. 203

Amt Lechenich.

Des Hofr. Draensdorf hinterlassene
Erben wegen = = =

Ältenrath bei
Gleuel.

Otto Berner von Bungart Erben
wegen = = =

Bergerhausen!
der Burg zu Ber-
gerhausen

Idem wegen = = =

Ber-

Bertram Scheiffard von Merode wegen = = =	Bergerhausen.
Staatsminister Fhr. von Belderbusch Land-Kommendeur zu Altenbiesen wegen = = =	Blazheim.
Domherr zu Halberstadt Joh. Hugo Franz Karl von und zu Leerode wegen = = =	Nieder-Bolheim.
Heinr. von Olmiffen gen. Mülstroch wegen = = =	Bouslich.
Joh. Wilh. Karl Fhr. von Zweifel wegen = = =	Brüggen.
Joh. Werner Fhrn. von Quadt zu Buschfeld Erben wegen =	Buschfeld.
Degenhart Bertram von Lohe zu Wiffen wegen = =	Conradsheim.
Abt des Gotteshauses Altenberg we- gen = = =	Dirmersheim.
Abt des Gotteshauses Siegburg we- gen = = =	Erp.
Franz Hugo Edmund Fhr. Beiffel von Gymnich zu und wegen =	Frens.
Franz Hieronim. von Beymar wegen	Friesheim.
Des abgel. weltl. Hofgerichtspräsi- den ten Thomas von Quentel nachgel. Erben wegen = = =	Friesheim.
Hofraths Präsident Karl Otto Theod. Fhr. von und zu Gymnich wegen =	Gymnich.
General-Einnehmer Fhr. von Geyr zu Schweppenburg wegen =	Müddersheim.
Otto Degenhart Schall von Bell we- gen = = =	Mülheim.
Phil. Wilh. von Bouslich wegen =	Mülheim.
Joh. Wilh. von der Jüdden Erben wegen = = =	Friesheim.

Des abgel. Vice-Hofraths, Präsidents
Franz Jos. Grafen Wolf Met-
ternich zur Gracht nachgel. Erben
wegen

Joh. Theod. Anton Engelberg wegen
des

Des abgel. Obrist- = Marschalls Karl
Ferd. Grafen von Hatzfeld nachgel.
Erben wegen

Gracht.

Rochhof zu Erp.

des Scherfgens-
gut zu Erp,
nunmehr Zwei-
felschhof.

Amt Bruel.

Constantin Scharfenberg gen. Pfeil
wegen

Hofr. Präsidents. Karl Otto Theod. Fhr.
von und zu Gymnich wegen

Des abgel. Vice-Hofr. Präsidents. Franz
Jos. Wolf Metternich zur Gracht
hinterl. Erben wegen

Des N. Seil Erben wegen

Domcapitel zu Köln wegen

Idem wegen

Ferdinand Kensing Erben wegen

Franz von Quentel wegen

Joh. von Mammert gen. Boland Er-
ben wegen

Ferd. Jos. Beywegh wegen

Max Heindr. von Schönheim Erben
wegen

Domcapitular zu Erier Joh. Sigism.
Fhr. von Quaed wegen

Rasp. Franken von Sierstorf wegen

Bell.

Eleburg.

Fischenich.

Giesendorf.

Gleuel.

Hornbell.

Hemmerich.

Kitzburg zu Wala-
berberg.

Külseck.

Krieshoven.

Metternich.

Lündorf.

Bellbrück zu Met-
ternich.

Des

Des von Quad zu Rheindorf Erben
wegen

Oberjägermstr. Ferd. Jos. Fhr. von
und zu Weichs wegen

Joh. Wilh. Schall von Bell wegen

Des von Weichs zu Ründorf Erben
wegen

Bonifaz von Siegen wegen

Inhaber des Hauses zu

Des abgel. Kammerer und Amtmann
zu Zülpich von Hersel zu Bochum
nachgel. Erben wegen

Inhaber zu

Joh. Reinhard von Lutzerath zum
Vorst Erben wegen

Joh. Friedr. von Lutzerode zu Rath
wegen

Joh. Bellinghausen wegen

Agatha Wittive de Groot wegen

Michael Hertmanni Erben wegen

Jakob de Groot wegen

Münsterscher Gen. Lieut. N. Fhr. von
Stael zu Sutthausen, als Inhaber
des Saalweider oder Drenker-Hofs
zu

zu

zu

zu

zu

zu

Rheindorf.

Roesberg.

Schwadorf.

Ründorf.

Sechten.

Sechten.

Bochum.

Keldenich.

Vorst.

Weilerstwiß.

Weiß.

Widersdorf.

Bochum.

Kendenich.

Sechten.

Amt Sulchrath.

Witich Wilh. von Hund zum Hund
wegen

Martin Heindr. Strevesdorfs Erben
wegen

Des abgel. Geh. Raths Jos. Elem.
Lapp hinterl. Erben wegen

Kammerer Ludw. Joh. Wilh. von Kal-
sum gen. Kohausen wegen

zu

zu

Busch.

Dielrath.

Elßen.

Glehn.

Dom-

Domkapitel zu Köln wegen	Heckhof.
Phil. Sigism. Jhr. von Brede zum Lohe Erben wegen	Arst.
Joh. Adolph von Siegerhoven: gen. Anxtel wegen	Anxtel.
N. Proffs Erben wegen	Hofen.
Jakob von Loquenheim zum Lach wegen	Lach.
N. von Steprath zum Kleinenbroich wegen	Kleinenbroich.
Hofkammerrath Bernard Adrian Pang zum und wegen	Leusch.
Geh. Rath Ferd. Heine. Jhr. von Cortenbach nachgel. Erben wegen	Mölsdorf.
Mainzischer Hofr. und Kammerer Karl Franz Jhr. von Forstmeister zu Geinhausen wegen	Neuerburg.
Bernh. Everh. von Büllenberg gen. Kessel zu Hackhausen wegen	Mückhausen.
Landrentmstr. Herm. Franz Libor. von Braumann zu und wegen	Sittikum.
Werner Friedr. von Vellbrück zu Drei- born wegen	Vellbrück.
Conr. Dietr. von Bourscheid wegen	Hönningen.

Amt Bedbur.

Wessel Wirtich von Bodelswing zu Ger- reshoven wegen	Gerreshoven.
Joh. Werner von Gras wegen	Fliesteden.
Kammerer Anton von Belderbusch wegen	Fliesteden.

Amt Liedberg.

Anton von Holz wegen	Brackel.
Wilh. von Steprath wegen	Bütgen.

Adolph

Adolph Jhr. von Hochkirchen Erben wegen	Fürth.
Godfr. Bertr. Herrestorf Erben we- gen	Guderath.
Godfr. Adolph von Mirbach zu Gu- storf wegen	des Schillingsgüt zu Gustorf.
Joh. Andr. Adolph von Dorth zur Horst wegen	Horst.
Des abgel. Generaleinnehmer Ru- dolph Adolph von Geyr zu Schwep- penburg und Müddersheim nachgel. Erben wegen	Jungenfeld.
Abt zu Knechtsteden wegen	Koulen.
Hieron. Keiz von Frens zu Kleinen- broich wegen	Kleinenbroich.
Jhrr. von Frens Erben wegen	Alten = Lauen- burg.
Wilh. von Aldenbrück wegen	Müllfahrt.
Franz Jos. Herrestorf wegen	Lauenburg.
Des abgel. Grafen von Birmont zu Nerßen und Anrath nachgel. Erben wegen	Nerßen.
Des abgel. Vice-Hofr. Präf. Franz Jos. Graf Wolf Metternich zur Gracht nachgel. Erben wegen	Rath.
Dieterich von Fürth zu Sahr wegen	Sahr.
Obrist Jos. Graf von Salm zur Dick wegen	Gustorf.
Wilh. Hauberath Erben wegen	Steinhausen.
Landkommendeur der Ballei Koblenz Jobst Mauriz von Droste wegen	Gustorf.
Heinr. Albrecht von und zu Schlickun. wegen	Schlickum.
Des abgel. Grafen von Birmont zu Nerßen und Anrath hinterl. Erben wegen	Zoppenbroich.

Amt

Amte Lynn und Urdingen.

Joh. Wilh. von Goldstein wegen	Gripstwald.
Franz Friedr. von Norprath wegen	Dickhof.
Franz Heint. von Backum wegen	Hamm.
Reinard von Prund zu Kaldenhausen wegen	Jemarthurn.
Idem wegen	Kaldenhausen.
Wilh. Jos. von Hertmanni wegen	Groß-Kollenburg.
Des abgel. Grafen von Birmont zc. nachgel. Erben wegen	Dorhof oder Klein-Kollenburg.
Franz von Baur wegen	Lathum.
Inhaber des Hauses	Drecken.
Des abgel. Geh. Rath's Ferd. Heint. von Cortenbach nachgel. Erben wegen	Schackum.
Des abgel. Kämmerers Joh. Wernh. von Loen zu Rath nachgel. Erben wegen	Rath.
N. von Winkelhausen wegen	des Bremderhofs zu Urdingen.
Joh. Wilh. von der Hollen wegen	Soubrücken.
Obriststallmeister und Commendeur zu Muffendorf Karl Franz von Forstmeister zu Gelnhausen wegen	Trarhof.
Matthias Gerh. Jhr. von Hoesch wegen	Pesch.
Hoffkammerrath Joh. Godfr. von Mastiaux wegen	Reuhoven.

Amte Kempen.

Heint. von Ossenbergh Erben wegen	Broich.
Walter von Broichhausen zum Bockwerk wegen	Bockwerk.
	Joh.

Joh. Sibert von Weyenhorst zur Dunk wegen	Dunk.
Des abgel. Grafen von Birmont zc. nachgel. Erben wegen	Brochhausen.
Phil. Karl von Hochsteden wegen	Feldte.
Inhaber des Hauses und Herrlichkeit	Huß.
Adam Heint. von Efferen gen. Hall Erben wegen	Horst.
Jacob Gehnen wegen	Masthoven.
Friedr. Koijt von Werz Erben wegen	Gastendunk.
Karl von Efferen gen. Hall wegen	Morshoven.
Pfälzischer Gen. Lieut. Wilh. Graf von Efferen wegen	Nersdunk.
Ferd. von Uschenbroich wegen	Bitterfeldshof.
Franz Ignaz von Büllingen wegen	Rath
Matth. Gerh. Jhr. von Hoesch wegen	Rautenburg.
Tobias Awer wegen	eines Splices auf der Dunk.
Christian Hoff nachgel. Erben wegen	Steinsundern.

Amte Oedt.

Des abgel. Geh. Rath's von Merse nachgel. Erben wegen	Altenhof.
Ambros. Franz. Graf von Spee wegen	Elenrath.
Gerh. von Morians Erben wegen	Dückerhof.
Inhaber des Hauses	Hulsdunk.

Amte Rheinberk.

Joh. Arn. von Bockforst Erben wegen	Dieprahn.
Friedr. Heint. Melchior von Erde wegen	Eyll.

N. von Raessfeld wegen	Heidecken.
Joh. Adr. Adolph von Dorth zur Horst wegen	Glind.
Bernh. von Dorth zu Issem wegen	Issum.
Adolph Bertr. von Wachtendunk Erben wegen	Langendunk.
Erboogt zu Ossenburg Kasp. Ant. von der Ruhr wegen	Ossenburg.
Joh. Heintr. von Droste zur Stege wegen	Stege.
Joh. von Afferden zur Wagenburg wegen	Wagenburg.
Franz Karl von Büllingen wegen	Langenhorst.

Städte.

Andernach — Arweiler — Bonn — Bruel — Kempen — Lechenich — Lynn — Linz — Meeckenheim — Neuß — Rheinbach — Rheinberk — Rhees — Unkel — Urdingen — Zulpich — Zons.

Specification deren im Vest Recklinghausen, so zum Landtag beschrieben werden.

Wilh. Ludolph von Boenen wegen	Berg.
Des abgel. Gen. Lieut. von Wenge zur Becke hinterl. Erben wegen	Becke.
Joh. Dieth. von und zu Brabecf wegen	Brabecf.
Ferd. von Groll zu Cloesteren wegen	Cloesteren.
Vincent von und zum Glart wegen	Glart.
Moriz Adolph Fhr. von Brembd zu Sündern wegen	Sünderen.

Münsterscher Gen. Lieut. Friedr. Christian von Eversfeld zc. wegen	Gutacker.
Franz Bertram von und zu Hamm wegen	Hamm.
Vestischen Statthalter und Oberjägermeister Clemens August Graf von Merfeld zum Hamm Erben wegen	Hamm.
Johann Dieth. von Graff zu Hafelt wegen	Hafelt.
Adolph Arnold Robert von Gisenberg wegen	Heinrichenburg.
Des abgelebten Geh. Raths und Vestischen Statthalters Johann Wilhelm Graf von Resselrode zc. Erben wegen	Herten.
Christian Franz Dieth. Freiherrn von Fürstenberg hinterlassene Erben wegen	Horst.
N. Graf von Limburg Styrum wegen	Knippenburg.
Bernh. Dieth. von Oberlacken zu Leithe wegen	Leithe.
Kämmerer und Hauptmann Franz von Wendenbruck wegen	Lobe.
Herman Adolph Freiherr von Quaed zu Loringhof wegen	Loringhof.
Snabrückischer Domherr Christoph von Gysenberg wegen	Knyenhorst.
Elem. Aug. von Twickel zu Lütgerhof wegen	Lütgerhof.
Commendeur Gottgab Matth. von Gelder wegen	Mahlenburg.
Domherr zu Paderborn Franz Bernhard Heinrich Anton von Wittinghoven genannt Schell zu Oberfelding wegen	Oberfelding.

Kämmerer Dieth. Joh. Franz Reck	
wegen " " "	Ulenbrock.
Jobst Edmund von Brabeck wegen	Vogelsang.
Wilhelm Heint. Freiherr von Quaed	
zur Landskron wegen " "	Sorling.
Kämmerer Joseph Clemens August	
Freiherr von Westerholt genannt	
von Gysenberg und Müttinghoven	
wegen " " "	Westerholt.
Arnold Joh. von Wittinghof genannt	
Schell wegen " "	Wittringen.

Städte.

Recklinghausen — Dörsten.

